

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
VI BA 102
Tel.: 90173-4353

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauvorlagenverordnung - BauVorV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauvorlagenverordnung - BauVorV)
Vom 19.06.2025

Auf Grund des § 86 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Inhaltsübersicht

Teil I Bauvorlagen

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung, Beschaffenheit
- § 2 Form

Abschnitt 2 Vorzulegende Bauvorlagen

- § 3 Bauliche Anlagen
- § 4 Werbeanlagen
- § 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid
- § 6 Beseitigung von Anlagen

Abschnitt 3 Inhalt der Bauvorlagen

- § 7 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan, qualifizierter Freiflächenplan
- § 8 Bauzeichnungen
- § 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
- § 10 Standsicherheitsnachweis
- § 11 Brandschutznachweis
- § 12 Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz
- § 13 Übereinstimmungsgebot

Teil II

Verfahren

- § 14 Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten, Typengenehmigung
- § 15 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise
- § 16 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen
- § 17 Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung
- § 18 Aufbewahrungspflicht

Teil III

Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

- § 19 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

Teil IV

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4)
Besondere Bauvorlagen

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Abs. 2 Nummer 3, § 15 Absatz 3, § 16 Abs. 3 Nummer 2)

Anlage 3 (zu § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 4)
Zeichen und Farben für Bauvorlagen

Teil I

Bauvorlagen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung, Beschaffenheit

(1) Bauvorlagen sind die für die Beurteilung des Bauvorhabens und für die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen, die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind

1. für Stellungnahmen nach § 60 der Bauordnung für Berlin,
2. für die Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin,
3. bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin,
4. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin,
5. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin,
6. im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin,
7. für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 der Bauordnung für Berlin,
8. für die Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a der Bauordnung für Berlin,
9. für die Erteilung eines Vorbescheides oder eines planungsrechtlichen Bescheides nach § 75 der Bauordnung für Berlin,
10. für die Genehmigung Fliegender Bauten nach § 76 der Bauordnung für Berlin und
11. im bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren nach § 77 der Bauordnung für Berlin.

Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

(2) Bei farbigen Eintragungen darf die Farbe Grün nicht verwendet werden. Ausgenommen sind die gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Farbsignaturen.

(3) Hat die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell, weitere Nachweise oder besondere Bauvorlagen der Anlage 1 zu dieser Verordnung verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

(6) Für bauaufsichtliche Sichtvermerke ist auf den zeichnerischen und sonstigen Bauvorlagen auf der ersten Seite am oberen rechten Blattrand mindestens ein 12 cm breiter und 8 cm hoher Bereich von Inhalt freizuhalten.

(7) Die Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach §§ 65 bis 65d der Bauordnung für Berlin ist nachzuweisen.

(8) Wenn infolge von Nachträgen die Bauvorlagen unübersichtlich geworden sind, kann vor Aufnahme der Nutzung verlangt werden, dass in angepassten Bauvorlagen sämtliche Nachträge dargestellt werden. Dies gilt auch für genehmigungsfrei gestellte Vorhaben.

§ 2 Form

(1) Der Bauantrag, die Anzeige in der Genehmigungsfreistellung, der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids oder planungsrechtlichen Bescheids und der Antrag auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Alle weiteren Anträge und Anzeigen hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Textform zu stellen. Die Bauvorlagen müssen eine Angabe über die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser enthalten.

(2) Die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen sollen bei der Bauaufsichtsbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) vorgelegt werden. Jede Bauvorlage und Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden. Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig. Im Dateinamen muss das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) angegeben und der Inhalt der Datei nachvollziehbar benannt werden; Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht verwendet werden. Datenträger sind mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Unterordnern „Antrag“, „Bautechnische Nachweise“, „Formale

Bauvorlagen“ und „Technische Bauvorlagen“ ohne weitere Unterordner herzustellen. Die einzelnen Dateien sowie der Datenträger dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. Dateigrößenbeschränkungen sind zu beachten. Zusätzliche Papierexemplare der Bauvorlagen und Unterlagen sollen von der Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden, wenn dies für die Erteilung und Bekanntgabe von Bescheiden oder die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Zusätzliche Papierexemplare müssen dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(3) Als physische Datenträger für elektronische Dokumente sind CD, DVD oder USB-Wechseldatenträger zu verwenden. Es können auch andere geeignete Datenträger verwendet oder andere elektronische Übertragungswege genutzt werden, soweit die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu dieser Form der Datenübertragung ihr Einverständnis erklärt hat.

(4) Für die elektronische Übermittlung von Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen soll der von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung öffentlich bekannt gemachte elektronische Zugang (Onlineportal) verwendet werden. Sofern für das Bauvorhaben eine bautechnische Prüfung erforderlich ist, soll zum Datenaustausch und als Kommunikationsplattform eine elektronische bautechnische Prüfkarte verwendet werden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat ihre Bescheide schriftlich oder mit einem elektronischen Siegel der Behörde zu erteilen.

Abschnitt 2

Vorzulegende Bauvorlagen

§ 3

Bauliche Anlagen

(1) Der Bauaufsichtsbehörde sind, soweit erforderlich, für bauliche Anlagen vorzulegen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte, der Lageplan und der qualifizierte Freiflächenplan gemäß § 7,
2. die Bauzeichnungen gemäß § 8,
3. die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung gemäß § 9,

4. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung,
5. der Nachweis des Brandschutzes gemäß § 11, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,
7. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, eine prüffähige Berechnung gemäß § 7 Absatz 6, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Lageplans ist,
8. bei Gebäuden die Identifikationsnummer des Erhebungsbogens für die Bautätigkeitsstatistik oder der Erhebungsbogen gemäß Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S.1728) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
9. die Bestätigung über die Einhaltung des Baunebenrechts im Sinne des Leitfadens Baunebenrecht der Obersten Bauaufsicht bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
10. für bauliche Anlagen, die der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin unterfallen und zustimmungspflichtig sind, die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde oder des Fernstraßen-Bundesamts nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
11. für bauliche Anlagen, die der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin unterfallen, die Stellungnahme der unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein Lageplan gemäß § 7 ist nicht erforderlich,

1. wenn durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen einer vorhandenen baulichen Anlage nicht geändert werden,
2. bei einem geringfügigen Vorhaben, bei dem ein Verstoß gegen § 6 der Bauordnung für Berlin nicht zu befürchten ist, soweit ein auf der Grundlage der Flurkarte erstellter Plan vorgelegt wird, der durch eine nach §§ 65 bis 65d der Bauordnung für Berlin bauvorlageberechtigte Person ergänzt wird.

§ 4 Werbeanlagen

(1) Der Bauaufsichtsbehörde sind für Werbeanlagen vorzulegen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes,
2. eine Zeichnung gemäß Absatz 2 und eine Beschreibung gemäß Absatz 3 oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,
3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(2) Die Zeichnung oder eine andere geeignete Darstellung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) Die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage sind zu beschreiben sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.

§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid

Der Bauaufsichtsbehörde sind diejenigen Bauvorlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid oder den planungsrechtlichen Bescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

§ 6

Beseitigung von Anlagen

Der Bauaufsichtsbehörde sind für die Beseitigung von Anlagen vorzulegen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Grundstücksnummer und die Nachbargebäude darstellt,
2. die Identifikationsnummer des Erhebungsbogens für die Statistik des Bauabgangs oder der Erhebungsbogen selbst gemäß Hochbaustatistikgesetz,
3. bei der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum die Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Beurteilung der Standsicherheit für die angebauten Gebäude bei nicht freistehenden Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bauordnung für Berlin durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner.

Abschnitt 3 **Inhalt der Bauvorlagen**

§ 7

Auszug aus der Flurkarte, Lageplan, qualifizierter Freiflächenplan

- (1) Der aktuelle Auszug aus der Flurkarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 Metern darstellen. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen.
- (2) Der Lageplan ist auf der Grundlage der Flurkarte zu erstellen. Dabei ist ein Maßstab von 1 : 200 zu verwenden. Ein anderer Maßstab ist zu wählen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Der Lageplan muss von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47) geändert worden ist, angefertigt werden.
- (3) Der Lageplan muss insbesondere enthalten:
 1. den Maßstab, die Maßstabsleiste und die Nordrichtung,

2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern sowie die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
3. die Bezeichnung der Grundstücke nach Straße, Grundstücksnummer, Liegenschaftskataster und Grundbuch,
4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Anzahl der Geschosse, First- und Außenwandhöhe, Dachform sowie der Art der Außenwände und der Bedachung,
5. Bau-, Garten- und Bodendenkmale sowie geschützte Naturbestandteile, den geschützten Baumbestand mit Angaben von Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
6. Hochspannungsleitungen und deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Höhenlage über Normalhöhennull (NHN), der dort vorhandenen Bäume und der Gehwegüberfahrten sowie angrenzende unterirdische Bauwerke,
8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr, soweit erforderlich mit Richtungs- und Entfernungsangabe,
9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
10. Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses über NHN,
12. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und die Höhenlage im Bereich der geplanten baulichen Anlage über NHN,
13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze, der Abstellplätze für Fahrräder und der Flächen für die Feuerwehr,
14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,

15. Angaben zu Wasserschutzzonen, gegebenenfalls mit Angabe des Grenzverlaufs,
16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern,
17. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
18. die auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen Waldflächen gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
19. die Darstellung
 - a) des barrierefrei zugänglichen Hauptzugangs,
 - b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,
 - c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher Gebäude erforderlichen Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung sowie für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer,
 - d) der barrierefreien Zuwegung zum barrierefreien Hauptzugang, zu barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes sowie zu den erforderlichen Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.

Der Lageplan muss die in Satz 1 Nummer 4 bis 19 genannten Anforderungen enthalten, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(4) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(5) Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung entsprechend anzuwenden. Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

(6) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist als Bestandteil des Lageplans von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin eine prüffähige Berechnung aufzustellen über

1. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche,
2. die zulässige, die vorhandene und die geplante Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
3. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl, soweit in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthalten sind.

(7) Bei Bauvorhaben ist für die nicht überbauten Grundstücksflächen nach § 8 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin für das Baugrundstück ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen, der je nach Erforderlichkeit, insbesondere Angaben enthält über

1. Maßnahmen zur Minimierung der Bodenversiegelung, zur Niederschlagswasserversickerung gemäß § 44 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin und Verbesserung der Niederschlagsretention insbesondere durch flächige und dauerhafte Begrünung oder Veränderungen der Geländeoberflächen,
2. den geschützten Baumbestand mit Angaben von Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
3. notwendige Ersatzpflanzungen nach § 6 der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Maßnahmen des Artenschutzes nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. die sonstige Begrünung von nicht überbauten Grundstücksflächen und Gebäudeteilen,
5. die geplante Ausgestaltung von Kinderspielplätzen nach § 8 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin,
6. die Anforderungen aus einem Biotopflächenfaktor-Landschaftsplan (BFF).

Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die Erstellung eines Freiflächenplanes und die Darstellung einzelner Anforderungen nach Satz 1 verzichten, wenn die Anforderungen bereits im Lageplan nach § 7 Absatz 3 enthalten sind.

(1) Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1 : 100 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht. Sie sind mit Datum und Index zu versehen.

(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse einschließlich der Dachaufsicht mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) lichten Öffnungsmaße der Türen und Fenster sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
 - c) Abgasanlagen,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,
 - e) Aufzugsschächte, Aufzüge einschließlich der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - f) Installationsschächte, -kanäle und die Durchdringung raumabschließender Bauteile mit Lüftungsleitungen,
 - g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
 - h) barrierefrei nutzbaren Wohnungen,
 - i) rollstuhlgerechten Wohnungen,
 - j) Solaranlagen,
 - k) Größe der Dachflächen,
2. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind:

- a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
- b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
- c) die Höhen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses mit Bezug auf die Höhenangabe der angrenzenden Geländeoberfläche,
- d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,
- e) die lichten Raumhöhen,
- f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
- g) die Höhe der Wände und Dächer im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 der Bauordnung für Berlin,
- h) die Dachneigungen und der Dachaufbau,
- i) Solaranlagen,
- j) Fassadenbegrünungen,

3. die Ansichten der

- a) geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles,
- b) Solaranlagen,
- c) Fassadenbegrünungen,

4. die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nach § 50 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin, insbesondere

- a) die barrierefreie horizontale Erschließung mit Türen und Wegeföhrung,
- b) die barrierefreie vertikale Erschließung durch Treppen, Rampen und Aufzüge,

c) die Abmessungen der Bewegungsflächen,

d) die barrierefreien Sanitäranlagen.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab, die Maßstabsleiste und die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu verwenden.

§ 9

Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

In der Bau- und Betriebsbeschreibung sind das Bauvorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplänen und den Bauzeichnungen aufgenommen werden können. Anzugeben sind die Anzahl und die Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten, die Gebäudeklasse sowie der höchste gemessene Grundwasserstand (HGW) oder der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) über NHN. Bei Verkaufsstätten ist die Größe der Verkaufsfläche in Quadratmetern anzugeben. Der Baubeschreibung sind rechnerische Nachweise über die erforderlichen und geplanten Kinderspielplatzflächen, die erforderlichen und geplanten Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder, die Anzahl der barrierefreien Wohnungen, der rechnerische Nachweis der zu begrünenden Dachfläche sowie Angaben zu Art, Aufbau und Pflege des Gründaches beizufügen. Es sind die Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Für die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nach § 50 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin ist insbesondere zu beschreiben:

1. die barrierefreie Auffindbarkeit, Erreichbarkeit und Zugangsmöglichkeiten,
2. die barrierefreie horizontale Erschließung mit Türen und Wegeführung,

3. die barrierefreie vertikale Erschließung durch Treppen, Rampen und Aufzüge,
4. die Abmessungen der Bewegungsflächen,
5. das Raumprogramm mit barrierefrei zu erschließenden, öffentlich zugänglichen Bereichen wie den Sanitäranlagen,
6. Orientierungshilfen, Leitsysteme und Beschilderungen,
7. Angaben zu Materialien, Oberflächen, Kontrasten und Farbgestaltung,
8. Angaben zum Beleuchtungskonzept und akustischen Maßnahmen,
9. Angaben zu Bedien- und Ausstattungselementen.

§ 10

Stand sicherheitsnachweis

- (1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems und die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.
- (2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.
- (3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.

§ 11

Brandschutznachweis

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind in einem Lageplan, in den Bauzeichnungen, in der Baubeschreibung und in der Betriebsbeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:

1. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile gemäß § 26 der Bauordnung für Berlin,
2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung einschließlich der Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 der Bauordnung für Berlin,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Bauordnung für Berlin, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen sowie die Höhe der Oberkante der Brüstung über Gelände,
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.

(2) Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilf Kräften.

Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin nicht bedarf.

(3) Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.

§ 12

Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz

Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

§ 13

Übereinstimmungsgebot

Der Lageplan, die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Betriebsbeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. Ausfertigungen in elektronischer Form müssen hinsichtlich Umfang und Inhalt mit der Papierform übereinstimmen. Die Bauaufsicht ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Papierfassung mit der elektronischen Form zu überprüfen.

Teil II

Verfahren

§ 14

Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten, Typengenehmigung

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten nach § 76 der Bauordnung für Berlin sind die erforderlichen Bauvorlagen beizufügen. Soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

1. die Bau- und Betriebsbeschreibung,
2. die Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 oder in einem anderen Maßstab, wenn dies für die Beurteilung erforderlich ist,
3. Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindung im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5 oder in einem anderen Maßstab, wenn dies für die Beurteilung erforderlich ist,
4. Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagen oder Einrichtungen,
5. die baustatischen Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
6. Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a der Bauordnung für Berlin sind

1. die Bauzeichnungen gemäß § 8,
2. die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung gemäß § 9,
3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung und
4. der Nachweis des Brandschutzes gemäß § 11, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,

vorzulegen.

§ 15

Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise

(1) Die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur

1. prüft in den Fällen des § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin den Standsicherheits- und den Brandschutznachweis und
2. überwacht die Bauausführung im Sinne des § 82 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften Standsicherheits- und Brandschutznachweises.

Prüft die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur den Standsicherheits- und den Brandschutznachweis, sind ihr oder ihm der Standsicherheits- oder Brandschutznachweis direkt zu übermitteln.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Aufgaben der Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieure für Brandschutz wahrnehmen; die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 2024 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(3) In den Fällen des § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheitsnachweis geprüft werden, es sei denn, die Prüfung ist nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung nicht erforderlich. Ist danach eine Prüfung nicht erforderlich, hat die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte

Tragwerksplaner eine Erklärung, dass die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung nicht erforderlich ist, auf dem von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Formular abzugeben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unrichtige Erklärung abgibt, dass nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Bauordnung für Berlin.

§ 16

Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen

(1) In den Baugenehmigungsverfahren nach den §§ 63, 63a und 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung

1. der Standsicherheitsnachweis
2. das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin oder, falls dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung nicht erforderlich ist, die Erklärung der qualifizierten Tragwerksplanerin oder des qualifizierten Tragwerksplaners

bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Liegen die Bauvorlagen, Berichte und Erklärungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst nach deren Vorliegen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden darf.

(2) In den Baugenehmigungsverfahren nach den §§ 63 und 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung

1. der Brandschutznachweis
2. das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin einschließlich des Ergebnisses der Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr gemäß § 19 Absatz 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung

bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ist die Prüfung des Brandschutznachweises nicht abgeschlossen, kann im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt

werden, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die Bauvorlagen, Berichte und Erklärungen nach Satz 1 der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

(3) Im Falle der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin muss vor Ausführung des Vorhabens von Baubeginn an

1. der Standsicherheits- und Brandschutznachweis,
2. das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin oder, falls dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung nicht erforderlich ist, die Erklärung der qualifizierten Tragwerksplanerin oder des qualifizierten Tragwerksplaners,
3. das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin einschließlich des Ergebnisses der Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr gemäß § 19 Absatz 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung

bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

(4) Zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin ist der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen über die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 oder § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vorzulegen.

(5) Für die anzeigepflichtige Beseitigung von Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin muss die Beurteilung der Standsicherheit für die angrenzenden Gebäude nach § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bauordnung für Berlin durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin mindestens eine Woche vor Ausführung der Beseitigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

§ 17

Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung

(1) Bauaufsichtliche Verfahren sollen in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronisches Verfahren). Anträge und Anzeigen sollen über einen von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten elektronischen Zugang (Onlineportal) eingereicht werden. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung

kann Bestimmungen zur Nutzung des elektronischen Verfahrens treffen; sie macht diese öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) In der Eingangsbestätigung gemäß § 69 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin hat die Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise der Bearbeitungsstand elektronisch abgerufen werden kann.

(3) Die Bauaufsichtsbehörden haben die Verfahren nach der Bauordnung für Berlin einschließlich der Beteiligung und Information anderer Behörden oder Dienststellen elektronisch durchzuführen; hiervon ausgenommen sind Verschlusssachen. Die Bauaufsichtsbehörden sowie die beteiligten und zu informierenden Behörden und Dienststellen sind zur Nutzung des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ verpflichtet, soweit sie einen technischen Zugang erhalten haben. Personenbezogene Daten werden in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert. In Papierform eingegangene Unterlagen sind in eine elektronische Form zu überführen, sobald die beantragten Bescheide auch elektronisch bekannt gegeben werden. Bauvorlagen und Unterlagen in elektronischer Form müssen dauerhaft gespeichert werden. In Bescheiden und Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörde sind die entscheidungserheblichen Bauvorlagen und Unterlagen aufzuführen.

§ 18

Aufbewahrungspflicht

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

1. vorhabenbezogene Bescheide,
2. Bauvorlagen,
3. die Standsicherheits - und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,
4. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen,
5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. Die Bauaufsichtsbehörde hat die in Absatz 1 genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren.

Teil III

Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

§ 19

Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Maßgabe des Absatzes 2 den dort genannten Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die folgenden Daten regelmäßig zu übermitteln:

1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn,
2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers,
4. die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe der Straße und Grundstücksnummer,
5. die Bauvorlagen nach § 7 (Lageplan), § 8 (Bauzeichnungen) und § 9 (Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung),

6. die Bauvorlagen nach § 6 (Beseitigung von Anlagen),
7. das Datum des Antrags oder der Anzeige, das Eingangsdatum und das Geschäftszeichen,
8. die Herstellungskosten nach DIN 276.

Die Bauaufsichtsbehörde hat den Übermittlungszweck festzulegen.

(2) Von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen übermittelt werden:

1. über den Eingang eines Bauantrages oder den Eingang von Unterlagen bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an
 - a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
 - b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
 - c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,
 - d) das Statistische Landesamt,
 - e) die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stelle,
 - f) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
 - g) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
 - h) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,
 - i) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,

- j) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,
 - k) die für den Verkehr mit ausländischen Vertretungen zuständige Stelle,
 - l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - m) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
 - n) die Berliner Forsten,
 - o) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
 - p) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
 - q) die Berliner Feuerwehr,
 - r) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - s) das Fernstraßen-Bundesamt,
 - t) die für den Verkehr einschließlich der technischen Bahnaufsicht zuständige Stelle,
2. über die Erteilung und den Inhalt einer Baugenehmigung oder den Eintritt einer Fiktion nach § 69 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an
- a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
 - b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,

- c) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,
- d) das Statistische Landesamt,
- e) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,
- f) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,
- g) die für die Wirtschaftsförderung zuständige Stelle,
- h) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
- i) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
- j) die Bauberufsgenossenschaft,
- k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
- l) die für die Straßenunterhaltung zuständige Stelle,
- m) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
- n) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
- o) die Berliner Forsten,
- p) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
- q) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,

- r) die Berliner Feuerwehr,
 - s) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - t) die für den Verkehr einschließlich der technischen Bahnaufsicht zuständige Stelle,
3. über den Eingang einer Abbruchanzeige nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 an
- a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
 - b) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,
 - c) das Statistische Landesamt,
 - d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
 - e) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
 - f) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
 - g) die Bauberufsgenossenschaft,
 - h) die für die Planung von Strom- und Fernwärmeversorgung, für das Fernmeldewesen und die für die Gasvorhaltung und die Wasservorhaltung zuständigen Stellen zur Vorbereitung der Leitungsabtrennung vor Abbruchbeginn,
 - i) die für den Umweltschutz zuständige Stelle,

- j) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
 - k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
 - l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - m) die Berliner Forsten,
 - n) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
 - o) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
 - p) die Berliner Feuerwehr,
 - q) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - r) die für den Verkehr einschließlich der technischen Bahnaufsicht zuständige Stelle,
4. über den Eingang einer Baubeginnanzeige nach § 72 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 an
- a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
 - b) die Bauberufsgenossenschaft,
 - c) die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister zur Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlagen,

- d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
 - e) die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden,
 - f) die für den Baumschutz zuständige Stelle,
 - g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
 - h) die Berliner Feuerwehr,
 - i) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - j) die Berliner Forsten,
 - k) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
 - l) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
 - m) das Statistische Landesamt,
 - n) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - o) die für den Verkehr einschließlich der technischen Bahnaufsicht zuständige Stelle,
5. über die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 83 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 an

- a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
- b) das Statistische Landesamt,
- c) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
- d) die Bauberufsgenossenschaft,
- e) die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister für die Inbetriebnahme,
- f) die Berliner Feuerwehr,
- g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
- h) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,
- i) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,
- j) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
- k) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
- l) die Berliner Forsten,
- m) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
- n) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,

- o) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
6. über die Eintragung einer Baulast nach § 84 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 an
- a) die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,
 - b) die für die Stadtplanung zuständige Stelle.
7. über den Eingang eines Antrags auf Abgeschlossenheitsbescheinigung an die für das Umwandlungsverbot zuständige Stelle.
- (3) Die Empfänger dürfen die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind.

Teil IV **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

§ 20 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauverfahrensverordnung vom 15. November 2017 (GVBl. 2017 S. 636; GVBl. 2018 S. 147), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2020 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Für Bauvorlagen für Verfahren, die vor dem *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]* eingeleitet worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 4)

Besondere Bauvorlagen

Die nachfolgend aufgeführten besonderen Bauvorlagen sind, soweit die entsprechenden Belange berührt sind, regelmäßig erforderlich. Die zu beteiligenden Stellen können darüber hinaus noch weitere Bauvorlagen verlangen oder auf Bauvorlagen verzichten. Die Bauherrin oder der Bauherr kann sich dazu bereits rechtzeitig vor Planungsbeginn über Art und Umfang der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen besonderen Bauvorlagen mit den beteiligten Fachbehörden abstimmen. Für die in die Baugenehmigung eingeschlossenen weiteren behördlichen Entscheidungen kommen insbesondere folgende besondere Bauvorlagen in Betracht, die mit dem Bauantrag vorzulegen sind:

1. Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Berliner Naturschutzgesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften:

Bei allen naturschutzrechtlich relevanten Vorhaben ist eine Fotodokumentation der betroffenen Flächen einzureichen.

1.1 Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Außenbereich verbunden sind:

Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf die Umwelt nach Art und Umfang, insbesondere die Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

1.2 Bei Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen:

Die für die Verträglichkeitsprüfung sowie die für eine Ausnahmezulassung erforderlichen Unterlagen.

1.3 Bei Vorhaben, die mit einer Beeinträchtigung von durch die Berliner Baumschutzverordnung geschützten Bäumen verbunden sind:

Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der zu beseitigenden Bäume sowie eine Fotodokumentation des Baumbestandes.

2. Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, dem Berliner Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005 S. 957; GVBl. 2006 S. 248; GVBl. 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften:

2.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

2.2 Bei Vorhaben in Wasserschutzgebieten:

2.2.1 Nach § 22a Absatz 4 des Berliner Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist der Antrag auf Genehmigung mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts und unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweise, Zeichnungen) zu stellen. Er soll in dreifacher Ausfertigung oder in elektronischer Form vorgelegt werden.

2.2.2 Das Antragsformular auf Erteilung der wasserbehördlichen Genehmigung für Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten (einschließlich der gemäß Vordruck als Anlagen beizufügenden Unterlagen), welches auf der Homepage der für die Umwelt zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Beim Umgang mit Niederschlagswasser:

Das Formular zum Umgang mit Niederschlagswasser nach § 44 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin.

3. Entscheidungen über Genehmigungen nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei Änderung, ganzer oder teilweiser Beseitigung eines Denkmals:

- 3.1. genaue Beschreibung des betroffenen Denkmalbestandes und der Eingriffe unter Angabe von Materialien, Bauprodukten und Farben sowie eine schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit der Maßnahme,

- 3.2. Zeichnungen des Denkmalbestandes, sofern diese nicht schon in den übrigen Plänen enthalten sind, und der Planung in einem prüffähigen Maßstab, gegebenenfalls Detailzeichnungen,
- 3.3. fotografische Bestandserfassung des Denkmals mit Detailaufnahmen zu den vom Eingriff betroffenen Bestandteilen,
- 3.4. Erklärung der Bauantragsstellerin oder des Bauantragstellers bzw. seiner bevollmächtigten Architektin oder seines bevollmächtigten Architekten, dass die Bauantragsunterlagen mit den von der Brandschutzprüfingenieurin oder vom Brandschutzprüfingenieur geprüften Anforderungen (einschließlich den Anforderungen der Berliner Feuerwehr) an den bautechnischen Brandschutz übereinstimmen.

4. Entscheidungen über die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten nach § 6 des Landeswaldgesetzes:

4.1 Beschreibung des Eingriffs

4.2 Kopie des Bauvorbescheides, falls vorhanden

4.3 Zeitschiene des Vorhabens

4.4 waldfachliches Gutachten mit folgendem Inhalt:

4.4.1 Adresse, Anschrift, Verortung der Waldfläche

4.4.2 Gemarkung, Flur, Flurstück

4.4.3 forstfachliche Bestandsbeschreibung

4.4.4 Größe der Gesamtwaldfläche

4.4.5 Größe der Umwandlungsfläche

4.4.6 Begründung für die Waldumwandlung/Nutzungsänderung

4.4.7 Bewertung gemäß aktuellem Leitfaden zur Waldumwandlung

4.4.8 Vorschlag zur Kompensation.

5. Entscheidungen über Zustimmungen nach § 12 oder § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bei Vorhaben im Bauschutzbereich (BSB) oder beschränktem Bauschutzbereich (bBSB) sowie außerhalb von Bauschutzbereichen nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes, weiterhin Entscheidungen zum Anlagenschutz nach § 18a des Luftverkehrsgesetzes.

6. Entscheidungen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes.

7. Entscheidungen nach

a) dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 in der Fassung vom 1. Juli 1964 (GVBl. Sb I 930-2) in der jeweils geltenden Fassung,

b) dem Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

c) dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

d) § 5 Absatz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

e) dem Landesseilbahngesetz vom 9. März 2004 (GVBl. S. 110), das zuletzt durch Gesetz vom 6. April 2021 (GVBl. S. 364) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere sind bei Über- oder Unterbauungen folgende Unterlagen erforderlich:

7.1 Sicherheitskonzept,

7.2 Überwachungskonzept,

7.3 Ausführungsplanung und Planung der Bauabläufe,

7.4 Information über den Prüfsachverständigen für Standsicherheit (soweit der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft wird) und den Bauleiter nach § 56 Absatz 1 Bauordnung für Berlin.

8. Entscheidungen nach § 37 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Wohnteilhabe-Bauverordnung vom 7. Oktober 2013 (GVBl. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung.

8.1 Für Entscheidungen nach der Wohnteilhabe-Bauverordnung sind regelmäßig besondere, die Bauvorlagenverordnung präzisierende Bauvorlagen in Form von Angaben, Plänen, Nachweisen und Zeichnungen erforderlich.

8.2 Nach § 20 Satz 1 der Wohnteilhabe-Bauverordnung haben Bauherrinnen und Bauherren in allen Fällen zusätzlich eine Berechnung der Wohn- und Aufenthaltsflächen nach den §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Wohnteilhabe-Bauverordnung vorzulegen.

8.3 Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde nach § 34 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gemäß § 20 Satz 2 der Wohnteilhabe-Bauverordnung weitere Angaben, Pläne, Nachweise und Zeichnungen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Anforderungen nach der der Wohnteilhabe-Bauverordnung erforderlich ist.

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Abs. 2 Nummer 3, § 15 Absatz 3, § 16 Abs. 3 Nummer 2)

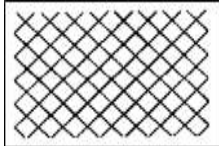
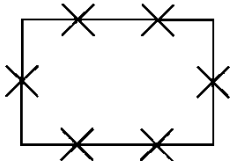
Kriterienkatalog

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich:

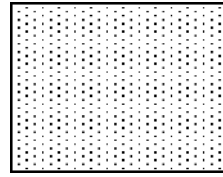
1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (in der Regel stark bindige Böden).
2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.
3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.
5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.
7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
8. Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.
9. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.

Anlage 3
(zu § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 4)

Zeichen und Farben für Bauvorlagen

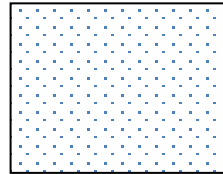
	Zeichen:	Farbe:
1. Lageplan:		
a)	Grenzen des Baugrundstücks (Begleitlinie)	 Violett
	Grenzen der vom Baugrundstück betroffenen Buchgrundstücke (Begleitlinie)	 Türkis
b)	vorhandene bauliche Anlagen	 Grau
c)	geplante bauliche Anlagen	 Rot
d)	zu beseitigende bauliche Anlagen	 Gelb
e)	Flächen, die von Baulasten betroffen sind (sich überlagernde Flächen sind dunkler darzustellen)	 Braun
f)	Begrenzung von Abstandsflächen vorhandener Gebäude	 Grau
	geplanter Gebäude	 Rot

g) vorhandene Straßenverkehrsfläche



Golddockey

h) festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Straßenverkehrsfläche



Golddockey
(geplant)

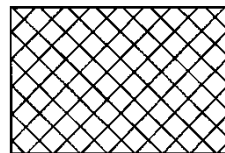
i) Teilungslinie für die beabsichtigte Grundstücksteilung



Rot

2. Bauzeichnungen:

a) vorhandene Bauteile



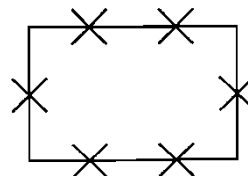
Grau

b) geplante Bauteile



Rot

c) zu beseitigende Bauteile



Gelb

d) barrierefreie Wohnungen



Schwarz

e) rollstuhlgerechte Wohnungen

Schwarz



A. Begründung:

a) Allgemeines:

Sowohl das Sechste Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472), als auch die letzte Änderung der BauO Bln aufgrund Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben - Schneller-Bauen-Gesetz - vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) haben Auswirkungen auf die bisherige Bauverfahrensverordnung (BauVerfV).

Darüber hinaus hat der Name „Bauverfahrensverordnung“ (BauVerfV), der 2006 eingeführt wurde, in der Vergangenheit gerade unter der Bauherrenschaft für Verwirrung gesorgt, da mit dem Begriff nicht die darin enthaltenden Regelungen zu den Bauvorlagen verbunden wurden, was oftmals zu Nachfragen führte.

Dies wurde zum Anlass genommen, die bisherige Verordnung komplett zu überarbeiten und unter dem Namen „**Bauvorlagenverordnung – BauVorlV**–“ neu zu erlassen. Auch in den anderen Bundesländern sowie bei der Musterbauvorlagenverordnung wird dieser Name verwendet. In der BauVorlV wird aber auch weiterhin das Verfahren beschrieben.

In § 7 wird erstmalig der qualifizierte Freiflächenplan aufgenommen als Planungsinstrument, um die Qualität des Außenraums zu sichern.

In § 14 werden für die Typengenehmigung nach 72a BauO Bln die Bauvorlagen aufgenommen, welche für den Antrag vorzulegen sind.

Darüber hinaus sollen die einzelnen Änderungen der Bauherrin und dem Bauherrn, aber auch den Bauaufsichtsbehörden helfen, bauaufsichtliche Verfahren schneller und einfacher zu bestreiten und damit den bereits mit dem Schneller-Bauen-Gesetz verfolgten Zweck der Verfahrensbeschleunigung zu unterstützen.

An der Struktur selbst werden keine Änderungen vorgenommen. Die BauVorlV wird weiterhin in **vier Teile** gegliedert.

Die vier Teile beinhalten:

Teil I = Bauvorlagen

Teil I regelt die Anforderungen an Bauvorlagen, die in den genannten Vorhaben von einer Bauvorlageberechtigten oder einem Bauvorlageberechtigten der Bauaufsichtsbehörde (BWA) vorzulegen sind.

Teil 1 ist in drei Abschnitte unterteilt.

Abschnitt 1 behandelt die allgemeinen Anforderungen an Bauvorlagen, wie Definition, Beschaffenheit und Form.

Abschnitt 2 beschreibt diejenigen Bauvorlagen, die vorzulegen sind.

Abschnitt 3 führt den Inhalt der Bauvorlagen auf.

Teil II = Verfahren

Teil II gibt vor,

- wem und wann Bauvorlagen vorzulegen,
- wie elektronische Verfahren durchzuführen und
- wie Bauvorlagen abgeschlossener Verfahren aufzubewahren und ggf. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Die Verfahrensregelungen richten sich nicht nur an den Bauherrn, sondern auch an die Bauaufsichtsbehörden.

Teil III = Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

Teil III regelt auch weiterhin die Möglichkeit der Bauaufsichtsbehörde, personenbezogene Daten über § 87 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin hinaus regelmäßig zu übermitteln. § 19 wurde um weitere Stellen ergänzt, denen die Bauaufsichtsbehörden gemäß § 87 Absatz 4 BauO Bln regelmäßig personenbezogene Daten übermitteln dürfen.

Teil IV regelt das In- und Außerkrafttreten sowie die Übergangsvorschriften.

b) Einzelbegründung:

1. Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen ergänzt.

2. Zu § 1 = Begriff, Beschaffenheit:

§ 1 entspricht im Wesentlichen dem § 1 der BauverfV a.F. Es werden weiterhin die allgemeinen Anforderungen an Bauvorlagen geregelt.

Absatz 1 Satz 1 knüpft zunächst an die Legaldefinition der Bauvorlagen in § 68 Absatz 2 BauO Bln an. In der Aufzählung der **Nummern 1 bis 11** werden die Verfahren benannt, für die Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen sind, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind.

Bei der **Nummer 1** handelt es sich um die bisherige Nummer 10 der BauVerfV, die aufgrund der Einhaltung der Reihenfolge der Paragraphen nach vorne gezogen wird.

Nummer 2 stellt klar, dass Unterlagen - obwohl kein Baugenehmigungsverfahren stattfindet - auch für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BauO Bln Bauvorlagen sind.

In der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BauO Bln erfolgt weder eine bauaufsichtliche Beurteilung des Bauvorhabens noch eine Bearbeitung eines Bauantrages. Da die einzureichenden erforderlichen Unterlagen aber dieselbe das Bauvorhaben konkretisierende Funktion wahrnehmen wie die Bauvorlagen bei einem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben, sind nach **Nummer 3** i. V. m. § 62 Absatz 3 BauO Bln diese Unterlagen Bauvorlagen.

Mit den **Nummern 4 bis 11** werden die weiteren Verfahren der BauO Bln benannt, für die Bauvorlagen einzureichen sind. Neu hinzugekommen ist die **Nummer 8** für die Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a BauO Bln, die mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der BauO Bln eingeführt wurde.

Satz 2 stellt klar, dass bautechnische Nachweise auch dann als Bauvorlagen gelten, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind. Nicht alle bautechnischen Nachweise nach § 66 BauO Bln, wie z. B. der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an den Schall- und Erschütterungsschutz, müssen der Bauaufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Baugenehmigung vorliegen. Trotzdem müssen diese erstellt werden und - wenn sie später oder auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde hin vorgelegt werden - die formalen Anforderungen, die an die vorzulegenden Bauvorlagen gestellt werden, einhalten.

Die **Absätze 2 bis 7** wurden inhaltlich nicht verändert, nur redaktionell angepasst.

Nach **Absatz 2** besteht ein Verwendungsverbot der grünen Farbe durch die Bauvorlageberechtigten. Die grüne Farbe bleibt ausschließlich der Bauaufsichtsbehörde für Prüf- und Sichtvermerke vorbehalten, um eindeutige Unterscheidungen bzw. Zuordnungen auf den geprüften Bauvorlagen vornehmen zu können.

In **Absatz 3** wird klargestellt, dass die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlichten Formulare zu verwenden sind.

Nach **Absatz 4** darf die Bauaufsichtsbehörde ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Bei **Absatz 5** handelt sich um eine Vorschrift im Interesse der Bauherrin oder des Bauherrn, da die Bauaufsichtsbehörde auf Bauvorlagen verzichten soll, wenn diese für die

Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind. Diese Regelung reduziert das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde zugunsten der Bauherrin oder des Bauherrn, Bauvorlagen, die für die Beurteilung nicht erforderlich sind, zu verlangen. Im Falle von Nutzungsänderungen (z. B. Wohnen in Gewerbe) ist bspw. die Vorlage eines Lageplans entbehrlich, weil er schon für den Bestand vorliegen müsste.

Eine Ausfertigung der Bauvorlagen ist auch bei eingeschränkter bauaufsichtlicher Prüfung, z. B. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln oder im Falle der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BauO Bln vorzulegen, um der Bauaufsichtsbehörde einen generellen Überblick über die Baumaßnahme zu geben und es ihr zu ermöglichen, gegebenenfalls auf offensichtliche Fehler hinzuweisen. Sie konkretisieren das Vorhaben und dienen dazu, den Bestandsschutz und Instandhaltungspflichten beurteilen zu können. Absatz 5 kann als „Soll-Vorschrift“ deshalb nicht so ausgelegt werden, dass in den Verfahren nach § 62 und § 63 BauO Bln nur die prüfungsrelevanten Bauvorlagen bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden vorzulegen sind.

Nach **Absatz 6** ist auf den Bauvorlagen ein bestimmter Bereich freizuhalten. Auf den Bauvorlagen kann die Bauaufsichtsbehörde Sichtvermerke anbringen (wie „gehört zum Bescheid...“). Die Bestimmung einer mindestens freizuhaltenden Fläche gewährleistet einheitliches und abgestimmtes Handeln aller Beteiligten zur Vermeidung nicht lesbarer Inhalte durch Überlagerung von Texten und Stempeln.

Absatz 7 verlangt den Nachweis der Bauvorlageberechtigung.

Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung kann dabei auf verschiedene Weise erfolgen. Für den Nachweis der Bauvorlageberechtigung für Bauvorlageberechtigte i. S. d. §§ 65 ff. BauO Bln genügt der Kammerstempelabdruck auf den Bauvorlagen. Entsprechende Stempel werden von der Architektenkammer Berlin, von der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes und von der Baukammer Berlin an ihre eingetragenen Mitglieder vergeben.

Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung für Entwurfsverfasser aus Berlin oder einem anderen Bundesland kann aber auch durch Vorlage einer Urkunde oder Bescheinigung, welche die jeweilige Architekten- bzw. Bau- oder Ingenieurskammer ausstellt, oder durch Vorlage eines Ingenieurausweises (eine beidseitige Kopie des Ausweises) erfolgen, die ihn als Bauvorlageberechtigten ausweist.

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind unter den in §§ 65 ff. BauO Bln genannten Voraussetzungen ebenfalls bauvorlageberechtigt.

Ihnen wird direkt oder auf Antrag hin, von der Architektenkammer Berlin, der Baukammer Berlin oder von einer Kammer aus einem anderen Bundesland eine Bescheinigung über

ihre Bauvorlageberechtigung ausgestellt. Anhand dieser Bescheinigung können auch sie ihre Bauvorlageberechtigung nachweisen.

Absatz 8 wird neu eingefügt. Danach kann vor Aufnahme der Nutzung eines Vorhabens verlangt werden, dass zur Feststellung des endgültigen Zustandes Bauvorlagen über den Bestand eingereicht werden, wenn infolge von Nachträgen die Bauzeichnungen unübersichtlich geworden sind, wie dies im Falle mehrerer Nachträge geschehen kann. Wenn infolge von Nachträgen die Bauvorlagen unübersichtlich geworden sind, kann vor Aufnahme der Nutzung verlangt werden, dass in angepassten Bauvorlagen sämtliche Nachträge dargestellt werden. Für genehmigungsfrei gestellte Vorhaben gilt dies ebenfalls.

Eine Regelung mit demselben Ziel war bereits bis 2006 in der ehemaligen BauVorlVO enthalten. Da weiterhin der Bedarf nach einer solchen Regelung besteht, etwa zur späteren Beurteilung des Bestandsschutzes, wurde diese wieder aufgenommen.

3. Zu § 2 = Form:

§ 2 regelt die Form der Bauvorlagen.

Absatz 1 ist gegenüber § 2 Absatz 1 BauVerfV unverändert.

Für die in **Satz 1** genannten Anträge und Anzeigen wird die Schriftform weiterhin gefordert, denn die Funktionen der Schriftform (Abschluss-, Identitäts-, Echtheits-, Warn-, Verifikations-, Beweis- und Perpetuierungsfunktion) werden noch immer als notwendig erachtet. Für den weiteren Informations- und Datenaustausch ist die Schriftform nicht mehr erforderlich.

Nach § 126 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG - anzuwenden über § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin - VwVfG Bln) kann die schriftliche Form in der dort beschriebenen Weise durch die elektronische Form ersetzt werden.

Satz 2 fordert darüber hinaus, dass die Bauherrin oder der Bauherr alle weiteren Anträge und Anzeigen zumindest in Textform bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde stellt.

Die Textform ist in § 126b BGB legal definiert, das heißt die Definition erfolgt in gesetzlicher Form. Danach muss „eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Nach § 126b BGB ist ein dauerhafter Datenträger jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Ein Text ist zur dauerhaften Wiedergabe geeignet, wenn er immer wieder gelesen werden kann, zum Beispiel bei Verkörperung des Textes auf Papier oder in einer E-Mail. Insofern genügt es, wenn der Name des Erstellers erkennbar ist und es ersichtlich ist, wo die Erklärung endet. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es bei der Textform keiner eigenhändigen Unterschrift.

Nach **Satz 3** müssen die Bauvorlagen eine Angabe darüber enthalten, wer die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bauvorlagen selbst den Entwurfsverfasser erkennen lassen. Dies gilt auch für hinzugezogene Fachplaner.

Die in **Absatz 2 Satz 1** genannten Unterlagen sollen in der Regel in elektronischer Form vorgelegt werden. Zur Vereinfachung und Beschleunigung ist als Speicherformat ausschließlich das Portable Document Format (PDF), bevorzugt PDF/A nach ISO 19005-1, zu verwenden. Die Generierung kann direkt aus den Text- und Konstruktionsprogrammen der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers heraus erfolgen und damit eine optimale Qualität erreicht werden. Bei den Bauaufsichtsbehörden entfällt so das Einscannen von Bauvorlagen in Papierform, das Umwandeln aus anderen Formaten bzw. die Vorhaltung verschiedener (Betrachter-) Programme. In begründeten Fällen können die Unterlagen auch aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vorgelegt werden. Sie müssen in diesen Fällen die Größe von 210 mm x 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein.

Nach **Satz 3** sind Anlagen innerhalb der PDF-Dateien aus Sicherheitsgründen unzulässig, um die Übertragung von zum Beispiel angehängten Programmen, Makros und Viren zu verhindern. Bauvorlagen in Form einer PDF-Datei, die dennoch Dateianlagen enthalten, müssen von der Bauaufsichtsbehörde gelöscht werden. Sie gelten als nicht eingereicht. **Satz 4** wurde konkretisiert. Danach müssen in den Dateinamen der einzelnen Dateien der Bauvorlagen und Unterlagen unter Verwendung der Buchstaben des Lateinischen Alphabetes und arabischer Ziffern 1. das Erstellungsdatum und 2. der Inhalt der Datei nachvollziehbar benannt werden. Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht verwendet werden.

Die **Sätze 5 bis 7** geben weitere Formvorschriften hinsichtlich der Bezeichnungen der Datenträger, der Sicherheitseinstellungen und der Dateigrößenbeschränkungen vor. Eine Nachforderung von Papierexemplaren der Bauvorlagen und Unterlagen nach **Satz 8** ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist, weil beispielsweise die Beteiligung oder Anhörung externer Stellen für die Entscheidung über einen Bauantrag vorgeschrieben, dies aber auf elektronischem Wege nicht möglich ist. Sie ist auch für die Erteilung und Bekanntgabe von Bescheiden erforderlich, solange hierfür kein adäquater elektronischer Ersatz existiert.

Absatz 3 beschreibt die Verwendung von Datenträgern. USB-Wechseldatenträger (USB-Sticks), aber auch CDs, DVDs sind noch immer die gebräuchlichsten Datenträger, für die auch in den Bauaufsichtsbehörden entsprechende Lesegeräte zur Verfügung stehen. Es können auch andere geeignete Datenträger verwendet oder andere elektronische Übertragungswege genutzt werden. Ein Anspruch auf Annahme elektronischer Daten per E-Mail oder auf anderen Datenträgern (z.B. Band) besteht nicht, sie kann aber vor Übersendung der Nachricht bzw. Datenträger mit der Behörde vereinbart werden.

Absatz 4 Satz 1 wurde nur redaktionell an die aktuellen Begriffe angepasst.

Die neue Formulierung in **Absatz 5 Satz 1** bringt verständlicher das Gewollte zum Ausdruck, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung einhergeht. Ist für das Bauvorhaben eine bautechnische Prüfung erforderlich ist, soll nach **Satz 2** ein geeignetes Onlineportal genutzt werden.

Nach **Absatz 5** kann die Bauaufsichtsbehörde ihre Bescheide schriftlich oder mit einem elektronischen Siegel der Behörde erteilen. Diese Formulierung dient dazu, auch ohne Änderung der Verordnung das elektronische Siegel nutzen zu können, sobald es zur Verfügung steht.

4. Zu § 3 = Bauliche Anlagen

Absatz 1 Satz 1 zählt die der Bauaufsichtsbehörde vorzulegenden Bauvorlagen bei baulichen Anlagen auf.

Die **Nummern 1 bis 7** sind gegenüber den bisherigen Nummern 1 bis 8 BauVerfV weitestgehend unverändert und wurden nur redaktionell angepasst. Die Vorlage des Nachweises zur Einsparung von Energie in der ehemaligen Nummer 6 wurde gestrichen, da mit dem Schneller-Bauen-Gesetz die Nachweispflicht in § 66 BauO Bln entfallen ist.

Die **Nummern 1 bis 3** zählen die in den §§ 7 bis 9 genannten Bauvorlagen auf. In **Nummer 1** neu hinzugekommen ist der nunmehr nach § 7 Absatz 7 geforderte qualifizierte Freiflächenplan.

Nach **Nummer 4** gehört der Nachweis der Standsicherheit zu den vorzulegenden Bauvorlagen nur, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird. Er ist vor Baubeginn einzureichen, § 72 Absatz 2 Nummer 2 BauO Bln.

Nummer 5 enthält eine entsprechende Regelung für den Nachweis des Brandschutzes. Zugleich wird klargestellt, dass ein gesonderter Brandschutznachweis nicht erforderlich ist, soweit die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen sich bereits den übrigen

Bauvorlagen entnehmen lässt. Der Brandschutznachweis kann aber auch nach § 11 Absatz 3 gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden. Ein Brandschutznachweis ist der Bauaufsichtsbehörde nur dann für das bauaufsichtliche Verfahren vorzulegen, wenn er bauaufsichtlich zu prüfen ist. Ansonsten gilt wie für den Nachweis der Standsicherheit, dass er vor Baubeginn einzureichen ist, § 72 Absatz 2 Nummer 2 BauO Bln.

Nummer 6 entspricht der ehemaligen Nummer 7. Sie enthält die Angaben zur Erschließung des Bauvorhabens. Verlangt werden die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Angaben zur Erschließung sind also nicht stets und routinemäßig erforderlich, sondern nur dann, wenn ein besonderer Erklärungs- und Erläuterungsbedarf oder ein besonderes Problempotential besteht, das die Bauherrin oder der Bauherr darstellen muss. Die Regelung geht – entsprechend dem bauplanungsrechtlichen Kriterium und auch gemäß den praktischen Bedürfnissen – von der gesicherten Erschließung aus. In den Bauvorlagen muss also lediglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit belegt werden, dass die Erschließungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Nutzungsaufnahme vorliegen werden. Sind dafür weitere öffentlich-rechtliche Gestattungen erforderlich, müssen diese noch nicht vorliegen, sondern es genügt, dass ihre Erteilung in Aussicht gestellt werden kann.

Nummer 7 entspricht der ehemaligen Nummer 8. Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, muss eine prüffähige Berechnung nach § 7 Absatz 6 vorgelegt werden. Dies ist entbehrlich, wenn diese bereits Bestandteil des Lageplans nach § 7 ist.

Nummer 8 entspricht der ehemaligen Nummer 9 BauVerfV, wird aber an die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg eröffnete Möglichkeit einer digitalen Datenübermittlung angepasst. Die Erhebungsbögen nach dem Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) werden zunehmend digital und nicht in Papier übermittelt. Jeder Erhebungsbogen hat eine eigene Identifikationsnummer. Deshalb wird in Nummer 8 neu eingefügt, dass bei Gebäuden die Identifikationsnummer des Erhebungsbogens für die Bautätigkeitsstatistik genügt, alternativ kann aber der Erhebungsbogen noch vorgelegt werden.

Es wurde eine **Nummer 9** angefügt, wonach die Bestätigung über die Einhaltung des Baunebenrechts im Sinne des Leitfadens Baunebenrecht der Obersten Bauaufsicht vorzulegen ist. Seit dem Wegfall der vollumfänglichen Prüfung des öffentlichen Rechts im Rahmen von Genehmigungsverfahren hat sich in der Praxis gezeigt, dass nach Erteilung des Baurechts noch verschiedene Anforderungen vor dem Baubeginn zu erfüllen sind.

Denn die Liberalisierung der Prüfungen geht mit einer gesteigerten Verantwortung der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser einher, die nicht selten zu einem späten Zeitpunkt Änderungen erforderlich machen können. Um dem vorzubeugen, soll schon mit Einreichen des Bauantrags der Blick auf den von der Obersten Bauaufsicht zur Verfügung gestellten „Leitfaden Baunebenrecht“ als Hilfsinstrument für alle am Bau Beteiligten gelenkt werden. Dem Leitfaden sind die Anforderungen des Baunebenrechts zu entnehmen, die zu erfüllen sind, damit das Vorhaben mit dem öffentlichen Baurecht im Einklang steht. Dort sind auch die Rechtsgrundlagen verlinkt und die zuständigen Behörden genannt.

Nach **Nummer 10** muss der Bauherr im Falle der Genehmigungsfreistellung die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde oder des Fernstraßen-Bundesamts einholen und diese bei der Bauaufsichtsbehörde einreichen. Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz gilt die Zustimmungsbedürftigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde oder des Fernstraßen-Bundesamts auch entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind.

Eine der Nummer 10 vergleichbare Regelung wurde in **Nummer 11** aufgenommen, da nach § 17 Absatz 1 BNatSchG bei Eingriffen in Natur und Landschaft die für ein Anzeigeverfahren (wie z. B. der Genehmigungsfreistellung) zuständige Behörde die entsprechenden Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen hat.

Satz 2 wurde gestrichen, da sich diese Regelung nunmehr in § 15 Absatz 1 Satz 2 wiederfindet.

Absatz 2 regelt, wann ein Lageplan nach § 7 nicht erforderlich ist.

Da die bisherige Regelung in **Nummer 1** in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten bereitet hat und Zweifel auftraten, ob auf den Lageplan verzichtet werden kann, wenn Kubatur und Nutzung nicht geändert werden oder dies alternativ gilt, wird die Nummer 1 nunmehr klargestellt. Nur in den Fällen, wenn durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen einer vorhandenen baulichen Anlage nicht geändert werden, ist ein Lageplan gemäß § 7 nicht erforderlich. Ist das Vorhaben eine reine Nutzungsänderung ohne Änderung der Lage und Abmessung, ist kein neuer Lageplan erforderlich.

Nummer 2 wurde redaktionell angepasst.

Bei geringfügigen Vorhaben, bei denen ein Verstoß gegen § 6 BauO Bln nicht zu befürchten ist, muss der Lageplan nicht zwingend von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen angefertigt werden. Es genügt ein auf Grundlage der Flurkarte erstellter Plan. Diese Regelung ist eine Erleichterung für die Bauherrin oder den Bauherrn und führt auch zu Kosteneinsparungen. Entscheidend ist,

dass es sich um Vorhaben handeln muss, die nach § 61 BauO Bln zwar nicht verfahrensfrei, aber dennoch aufgrund ihrer untergeordneten Größe als geringfügige Vorhaben einzustufen sind. Um die Qualität der Ergänzung der Flurkarte sicherzustellen, müssen die Eintragungen durch eine bauvorlageberechtigte Person erfolgen.

5. Zu § 4 = Werbeanlagen:

§ 4 ist gegenüber der bisherigen BauVerfV weitestgehend unverändert.

In Absatz 1 wurde Satz 2 gestrichen, da sich diese Regelung nunmehr in § 15 Absatz 1 Satz 2 wiederfindet.

Absatz 1 zählt die der Bauaufsichtsbehörde vorzulegenden Bauvorlagen bei Werbeanlagen auf.

Nummer 1 fordert zunächst einen Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes, um eine lokale Identifizierung des Vorhabens (Werbeanlage) in der Umgebung zu ermöglichen.

Nummer 2 verlangt ferner eine Zeichnung und eine Beschreibung oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage. Die Anforderung soll die Beurteilung des Erscheinungsbilds der Werbeanlage und ihre Wirkung auf die Umgebung ermöglichen, wobei dem Bauherrn größtmögliche Freiheit in der Wahl der Darstellungsmittel gewährt werden soll.

Nach **Nummer 3** gehört der Nachweis der Standsicherheit zu den vorzulegenden Bauvorlagen nur, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird. Ist der Standsicherheitsnachweis nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 nicht bauaufsichtlich zu prüfen, muss die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese Erklärung ist der Bauaufsichtsbehörde als Bauvorlage vorzulegen.

Satz 2 wurde gestrichen, da sich diese Regelung nunmehr in § 15 Absatz 1 Satz 2 wiederfindet.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Darstellung der Werbeanlage gemäß Absatz 1 Nummer 2.

Die Beschreibung der Art und Beschaffenheit nach **Absatz 3** ist unter anderem im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen analogen und digitalen Anlagen notwendig. Die Angaben der Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen in Absatz 3 ermöglichen die Beurteilung bei der Lage in einer Anbauverbots- oder Anbaubeschränkungszone, z. B.

nach § 9 Absatz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – oder § 33 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung – StVO –.

6. Zu § 5 = Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid:

§ 5 ist unverändert. Die Regelung stellt klar, dass bei Beantragung eines Vorbescheids und eines planungsrechtlichen Bescheids nur diejenigen Bauvorlagen vorzulegen sind, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid oder den planungsrechtlichen Bescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

7. Zu § 6 = Beseitigung von Anlagen:

§ 6 beschreibt, welche Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde für die Beseitigung von Anlagen vorzulegen sind.

Er wurde aufgrund der Änderungen in § 61 Absatz 3 BauO Bln in Nummer 3 und Nummer 4 erweitert.

Nummer 1 fordert einen Auszug aus der Flurkarte mit den entsprechenden Angaben über die geplante Beseitigung und über die angrenzenden Nachbargebäude. Bei der Beseitigung nicht freistehender Gebäude muss nachgewiesen werden, dass die Standsicherheit der angrenzenden Gebäude bzw. Gebäudeteile gewährleistet bleibt und dass die Beseitigung keine Auswirkungen auf ihre Standsicherheit hat. Dieser Nachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden.

Nummer 2 stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde die Angabe des Bauherrn auf Plausibilität prüfen kann, indem die Identifikationsnummer des Erhebungsbogens für die Statistik des Bauabgangs oder der Erhebungsbogen selbst gemäß Hochbaustatistikgesetz eingereicht werden.

Nach **Nummer 3** muss bei der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum die Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vorgelegt werden.

Nach **Nummer 4** muss die Beurteilung der Standsicherheit für die angebauten Gebäude bei nicht freistehenden Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 4 BauO Bln durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner vorgelegt werden.

8. Zu § 7 = Auszug aus der Flurkarte, Lageplan, qualifizierter Freiflächenplan:

§ 7 Absatz 1 bis 6 entsprechen in großen Teilen § 7 BauVerfV, wurden aber an einigen Stellen verändert oder ergänzt.

Es werden weiterhin die Anforderungen an den Auszug aus der Flurkarte und den Lageplan geregelt. Die zu fordernden Unterlagen sollen es ermöglichen, die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens in Bezug zur Umgebung zu beurteilen. Mit **Absatz 7** wurden die Anforderungen an einen qualifizierten Freiflächenplan aufgenommen.

Absatz 1 Satz 1 verlangt zunächst, dass der Auszug aus der Flurkarte aktuell - also möglichst zeitnah - sein muss; auf die Festschreibung eines bestimmten „Höchstalters“ wird auch im Hinblick darauf, dass die Umsetzung von Veränderungen in der Natur in die Flurkarte mit unterschiedlicher Zügigkeit erfolgt, abgesehen. Nach Sinn und Zweck des Auszugs aus der Flurkarte muss dieser grundsätzlich so groß sein, dass alle - im weiteren Sinne - nachbarrelevanten Beziehungen daraus ablesbar sind. Die Beschränkung auf einen Umkreis von mindestens 50 Meter erfolgt lediglich aus Praktikabilitätsgründen, weil damit regelmäßig der insoweit relevante Umgriff erfasst sein wird; insbesondere auf die Nachbareigenschaft bei stärker emittierenden Anlagen oder gegenüber solchen Anlagen hat diese Beschränkung allerdings keinen Einfluss.

Absatz 1 Satz 2 dient der Zuordnung zum Bauvorhaben.

In **Absatz 1** wurde Satz 3 mit verschiedenen Beschriftungserfordernissen gestrichen, da der Flurkartenauszug zusammen mit dem Bauantrag eingereicht wird und damit eindeutig zugeordnet werden kann.

Absatz 2 Satz 4 wurde redaktionell geändert aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin.

In **Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 19** werden die einzelnen Anforderungen aufgelistet, die zur Erstellung eines prüffähigen Lageplanes erforderlich sind. Dabei wird teilweise auf das „Baugrundstück“ Bezug genommen, um es von Nachbargrundstücken abzugrenzen. Die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 19 BauVerfV wurden zu großen Teilen übernommen. Darüber hinaus sind, wie nachfolgend aufgeführt, Änderungen erfolgt oder Neuerungen eingefügt worden.

Nummer 1 erfordert nicht nur Angaben über den Maßstab, sondern verlangt, dass die Lage des Grundstücks stets zur Himmelsrichtung durch die übliche Nordrichtung bezeichnet sein muss.

Nummer 2 verlangt zusätzlich katastermäßige Angaben über die Nachbargrundstücke, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen.

Nummer 3 konkretisiert die Bezeichnung der Grundstücke, verzichtet aber auf die Angabe der Eigentümer und Erbbauberechtigten, um die datenschutzgerechte Akteneinsicht zu vereinfachen.

Nummer 4 erfordert wie bisher die Angaben, die für die Frage des Einfügens im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich sind.

Nummer 5 regelt die Angaben zu Bau-, Garten- und Bodendenkmalen sowie geschützten Naturbestandteilen auf dem Grundstück und auf den Nachbargrundstücken, da denkmal-schutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange berührt sein können. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Nummer 6 betrifft Angaben zu Hochspannungsleitungen, die im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse relevant sein können. Die 26. BImSchV enthält konkrete Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die Eintragung der Hochspannungsleitungen und deren Abstände zum Bauvorhaben sind daher erforderlich, um die Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüfen zu können.

Nummer 7 betrifft angrenzende öffentliche Verkehrsflächen und wurde um die Darstellung der angrenzenden unterirdischen Bauwerke ergänzt. Diese Angaben sind erforderlich, um die Nähe des Bauvorhabens z.B. zur U-Bahn oder zu Anlagen der Deutschen Bahn zu erkennen.

Gemäß **Nummer 8** sind Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr, soweit erforderlich, mit Richtungs- und Entfernungsangabe anzugeben. Der Ersteller des Lageplanes kommt gegebenenfalls in einen Konflikt, er hat einerseits Vorgaben über den Maßstab des Lageplanes und andererseits befinden sich Hydranten in sehr großen Abständen. In dem Falle, in dem die Standorte der Hydranten sich außerhalb des Darstellungsbereiches des Lageplanes befinden, kann der Planersteller mit einem Richtungspfeil und der Entfernungsangabe den Standort des Hydranten markieren.

Nummer 9 soll sicherstellen, dass zum einen Baulasten zugunsten eines anderen Grundstücks die Bebauung nicht beeinträchtigen und auch Baulasten zugunsten des Vorhabens sichtbar sind.

Nummer 10 ermöglicht die Beurteilung des Planungsrechts. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind für die Nutzungsmaßberechnung erforderlich, die von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin (ÖbVI) erstellt wird. Die Eintragung der Baugrenzen im Lageplan

ist erforderlich, um feststellen zu können, ob es Abweichungen gibt. Bei der BO 58 ist die Baugebietsfestsetzung teilweise relevant für das Nutzungsmaß und die zulässige Bebauungstiefe. Insofern ist es erforderlich und zweckmäßig, wenn diese Informationen im Lageplan enthalten sind.

Nummer 11 erfordert die Eintragung der geplanten baulichen Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses über Normalhöhennull (NHN),

Nummer 12 erfordert die Höhenangaben über NHN zur baulichen Anlage, um den Geländeverlauf für die Höhenentwicklung der Bauvorhaben in Bezug zur Nachbarbebauung und Anleiterbarkeit einheitlich darzustellen.

Nummer 13 sieht vor, dass bestimmte Angaben zu den Freiflächen zu machen sind. Dies dient zum einen der Prüfung, ob entsprechend erforderliche Flächen vorgesehen sind und verhindert darüber hinaus die Doppelbelegung von Flächen. Ergänzt wird der Lageplan durch Angaben im qualifizierten Freiflächenplan nach Absatz 7.

Nummer 14 fordert wie bisher die Angaben der Abstände zu den Grundstücksgrenzen sowie die Angaben über die Abstandsflächen.

Wasserschutzzonen sind gemäß **Nummer 15** anzugeben, weil dort das Bauen eingeschränkt sein kann.

Nummer 16 nennt die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern. Die Darstellung der Abstände ist zur Beurteilung des Vorrangs anderer Gestattungsverfahren gemäß § 60 Satz 1 Nummer 1 BauO Bln auf Grund einer möglichen Genehmigungspflicht nach dem Berliner Wassergesetz (BWG) verfahrenssteuernd notwendig. Nach § 62 BWG ist bei Anlagen bis zu einem bestimmten Abstand zu oberirdischen Gewässern eine wasserbehördliche Genehmigung (unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörden - BWÄ) erforderlich. Bei größeren Abständen liegt die Zuständigkeit bei der Bauaufsicht. Deshalb muss für die Beurteilung der Zuständigkeit eine Darstellung der Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern im Lageplan erfolgen.

Es sind die in **Nummer 17** genannten Behälter sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage darzustellen, da von ihnen eine Gefährdung ausgehen könnte.

Im Lageplan sind nach **Nummer 18** Waldflächen darzustellen. Da mit dem Schneller-Bauen-Gesetz in § 2 Landeswaldgesetz eine Definition des Waldes eingeführt wurde, kann hierauf verwiesen werden. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Fassung in der BauVerfV erfolgt dadurch nicht.

In **Nummer 19** werden die erforderlichen Angaben zur Barrierefreiheit aufgezählt. Ergänzt wurde **Buchstabe d**, wonach die barrierefreie Zuwegung zum barrierefreien Hauptzugang, zu barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes sowie zu den erforderlichen Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen im Lageplan darzustellen sind. Die darzustellende barrierefreie Zuwegung umfasst insbesondere die Bewegungsflächen, Neigungen und Zwischenpodeste an Rampen, sowie Treppen auf dem Grundstück.

Die **Absätze 4 bis 6** sind inhaltlich unverändert und wurden nur redaktionell angepasst. Sie behandeln weitere Anforderungen an den Lageplan im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Maßstabs, die Verwendung von Zeichen und Farben sowie die Festlegung, dass die Berechnung des Nutzungsmaßes Teil des Lageplanes ist und somit von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen gefertigt werden muss. Bei privaten Bauvorhaben werden üblicherweise diese Berechnungen von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Vermessungsingenieur erledigt. Anders verhält es sich bei bezirkseigenen Vorhaben, hier kann auch das Vermessungsamt diese Berechnungen fertigen.

Mit **Absatz 7** wird der qualifizierte Freiflächenplan eingeführt. Der qualifizierte Freiflächenplan ist ein Planungsinstrument, um die Qualität des Außenraums zu sichern. Er bezieht sich dabei auf die nicht überbauten Grundstücksflächen.

In **Satz 1 Nummer 1 bis 6** werden die erforderlichen Angaben benannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Satz 2 regelt, dass auf einen Freiflächenplan verzichtet werden kann, wenn der Lageplan entsprechende Darstellungen enthält. Hierdurch werden doppelte Angaben vermieden.

9. Zu § 8 = Bauzeichnungen:

In § 8 werden die Anforderungen an die Bauzeichnungen geregelt.

Absatz 1 Satz 1 schreibt vor, dass Bauvorlagen grundsätzlich im Maßstab von mindestens 1:100 einzureichen sind.

Abweichend hiervon ist nach **Absatz 1 Satz 2** ein anderer Maßstab zu wählen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Maßgeblich ist, dass eine Prüfung ermöglicht und erleichtert wird. Die Nachforderungsmöglichkeit nach § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.

Absatz 1 wird durch **Satz 3** ergänzt, wonach die Bauzeichnung mit Datum und Index zu versehen ist. Diese Angaben ermöglichen eine klare Zuordnung der aktuellen Zeichnungen zur Baugenehmigung.

Absatz 2 regelt, was in den Bauzeichnungen darzustellen ist. Die Darstellungen stehen im engen Zusammenhang mit den Anforderungen der BauO Bln.

In **Nummer 1** wird klargestellt, dass neben den Grundrissen auch die Dachaufsicht darzustellen ist.

In den Bauzeichnungen sind die in **Buchstabe a) bis k)** aufgezählten Angaben zu machen.

In **Buchstabe b** sind neben den lichten Öffnungsmaßen der Türen nunmehr auch die der Fenster darzustellen, falls die Fenster als zweiter Rettungsweg genutzt werden.

Buchstabe i sieht vor, dass in den Grundrissen die rollstuhlgerechten Wohnungen darzustellen sind. Das Erfordernis rollstuhlgerechter Wohnungen wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der BauO Bln durch Änderung des § 50 Absatz 1 BauO Bln eingeführt.

Nach **Buchstabe j** sind die Solaranlagen darzustellen. Dies ermöglicht die Beurteilung des Brandschutzes als auch der Dachbegrünungspflicht, da diese eine andere zulässige Verwendung iSd § 8 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln darstellen.

Aufgrund der Dachbegrünungspflicht ab 100 qm ist ferner nach **Buchstabe k** die Größe der Dachflächen darzustellen.

In **Nummer 2** wird **Buchstabe h** für die Darstellung der Schnitte dahingehend ergänzt, dass neben den Dachneigungen auch der Dachaufbau darzustellen ist. Mit **Buchstabe i** werden die Solaranlagen und mit **Buchstabe j** die Fassadenbegrünungen aufgenommen. Auch hier ist die Darstellung erforderlich für den Brandschutz und für die Dachbegrünungspflicht.

In **Nummer 3** wird aus denselben Gründen die Darstellung der Ansichten durch **Buchstabe b** = Solaranlagen und **Buchstabe c** = Fassadenbegrünungen ergänzt. **Buchstabe a** entspricht dem bisherigen Text der Nummer 3.

Mit der neuen **Nummer 4** soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen in den Bauzeichnungen dargestellt werden. Es wird eine Beschreibung der Maßnahmen der Barrierefreiheit analog der Anleitung zum „Konzept Barrierefrei“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen eingefordert. Die Liste der **Buchstaben a bis d** ist nicht abschließend; vorstellbar sind noch weitere gebäudespezifische Maßnahmen, die die Barrierefreiheit betreffen. Die Bewegungsflächen sind mit einem Quadrat darzustellen und können sich überlappen.

Die **Absätze 3 und 4** sind unverändert gegenüber § 8 Absatz 3 und 4 BauVerfV.

Absatz 3 regelt, was in den Bauzeichnungen anzugeben ist.

Absatz 4 schreibt vor, dass in den Bauzeichnungen die Zeichen und Farben der Anlage 3 zu verwenden sind.

10. Zu § 9 = Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung:

Nach **Satz 1** sind in der Bau- und Betriebsbeschreibung das Bauvorhaben und seine Nutzung zu erläutern, falls dies zur Beurteilung erforderlich ist und Angaben nicht bereits im Lageplan oder den Bauzeichnungen enthalten sind.

Nach **Satz 3** ist bei Verkaufsstätten die Größe der Verkaufsfläche in Quadratmeter anzugeben. Diese Regelung ist erforderlich, da nach § 43 Absatz 2 BauO Bln neu nunmehr Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter einen Toilettenraum für die Kundschaft haben müssen. Der Begriff der Verkaufsfläche selbst ist gesetzlich nicht definiert. Für die Beurteilung einer Fläche als Verkaufsfläche kann Anhang III Nummer 4 der AV Einzelhandel vom 20. Dezember 2019 oder das vom Land Berlin herausgegebene Handbuch zur Einzelhandelserhebung -Abschnitt E- (Ausgabe August 2013) herangezogen werden, wo Einzelheiten zur Verkaufsfläche enthalten sind.

Danach beinhaltet die Verkaufsfläche solche Flächen, die dazu bestimmt sind, Kunden sich dort mit dem Ziel aufhalten zu lassen, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Zur Verkaufsfläche gehören insbesondere

- die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge, der Treppen in Verkaufsräumen und der Standflächen für Einrichtungsgegenstände,
- Vorkassenzonen, die Kassenzone, der Eingangsbereich, der Windfang,
- Außenverkaufsflächen, sofern diese dauerhaft und nicht nur temporär genutzt werden,
- Einkaufswagenabstellbereiche innerhalb des Gebäudes,
- Schaufensterbereiche,
- die Personalbewegungsfläche hinter den Bedientheken,
- Kundenberatungsflächen und
- Pfandräume innerhalb des Hauptgebäudes und getrennt vom Hauptgebäude, soweit von der Kundschaft begehbar.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin wurde in § 8 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln eine Pflicht zur Dachbegrünung für Dächer aufgenommen, die eine Dachneigung bis zu 10 Grad haben und insgesamt größer als 100 Quadratmeter sind. In der Baubeschreibung ist nunmehr nach **Satz 4** der rechnerische Nachweis der zu begrünenden Dachfläche sowie Angaben zu Art, Aufbau und Pflege des Gründaches anzugeben.

Satz 6 mit den **Nummern 1 bis 9** ergänzt die nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 geforderten Bauzeichnungen zur Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nach § 50 Absatz 2 BauO Bln. Es sollen die Maßnahmen der Barrierefreiheit textlich beschrieben werden. Die Liste der Buchstaben 1 bis 9 ist nicht abschließend, vorstellbar sind noch weitere gebäudespezifische Maßnahmen, die die Barrierefreiheit betreffen.

11. Zu § 10 = Standsicherheitsnachweis:

§ 10 ist gegenüber der BauVerfV unverändert.

Absatz 1 beschreibt, wie bisher auch, was für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorzulegen ist.

Der Standsicherheitsnachweis muss auch Angaben der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile bzw. Aussagen zur Standsicherheit für den Lastfall Brandeinwirkung beinhalten.

Absatz 2 stellt in **Satz 1** Anforderungen an die statischen Berechnungen.

Nach **Satz 2** muss die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit angegeben werden.

Satz 3 stellt im Hinblick auf § 12 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln klar, dass – soweit erforderlich – auch nachzuweisen ist, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden darf.

Nach **Absatz 3** kann der Nachweis der Standsicherheit auch auf andere Weise als durch statische Berechnungen geführt werden (z.B. durch Versuche), wenn die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.

12. Zu § 11 = Brandschutznachweis:

§ 11 ist gegenüber der BauVerfV unverändert.

Absatz 1 regelt, was für den Nachweis des Brandschutzes, soweit erforderlich, in einem Lageplan, in den Bauzeichnungen, in der Baubeschreibung und in der Betriebsbeschreibung, insbesondere anzugeben ist. Die Bezeichnung „in einem Lageplan“ bezieht sich dabei nicht nur auf einen amtlichen Lageplan nach § 7.

Mit Rücksicht auf die verstärkte Eigenverantwortlichkeit der Entwurfsverfasserinnen oder der Entwurfsverfasser bzw. der Fachplanerinnen oder der Fachplaner werden die Anforderungen an den Brandschutz in Absatz 1 als offener Regelbeispielskatalog in der Form einer Auflistung zusammengestellt, die bei einem Standardgebäude zu berücksichtigen sind. So ist u.a. eine ausreichende Löschwasserversorgung für die geplante bauliche Anlage nachzuweisen. Diese kann durch Hydranten im öffentlichen Straßenland gewährleistet sein oder aber es müssen Maßnahmen auf dem Baugrundstück getroffen werden. Die Planung einer Löschwasserversorgung muss nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 erfolgen, der Löschwasserbedarf ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu ermitteln.

Absatz 2 Satz 1 enthält die entsprechende Auflistung der Angaben, die für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen zusätzlich zu denen nach Absatz 1 gemacht werden müssen, soweit dies erforderlich ist. Für bestimmte Sonderbauten kann die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser bzw. die Fachplanerin oder der Fachplaner auf entsprechende Muster-Sonderbauvorschriften zurückgreifen, die eine spezielle Brandschutzkonzeption für den Sonderbau, z. B. die Verkaufsstätte oder die Versammlungsstätte, beinhalten und die im Informationssystem der Bauministerkonferenz im Internet in jeweils aktueller Fassung verfügbar sind.

Nach **Satz 2** ist darüber hinaus anzugeben, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften zum Brandschutz wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin nicht bedarf. Die in Anspruch genommenen Erleichterungen sind zu benennen und mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aufzuführen.

Absatz 3 ermöglicht nicht nur für Sonderbauten, sondern auch für Standardgebäude, die für den Brandschutz erforderlichen Maßnahmen, Unterlagen und Nachweise auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes darzustellen, d.h. der Brandschutznachweis kann aus eigenständigen Unterlagen bestehen, die allerdings den anderen Bauvorlagen nicht widersprechen dürfen.

13. Zu § 12 = Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz:

Gemäß § 15 BauO Bln müssen Gebäude einen Schall- und Erschütterungsschutz haben. Die eingeführten Technischen Baubestimmungen konkretisieren das bauordnungsrechtliche Mindestmaß hinsichtlich Schall- und Erschütterungsschutz. Die Nachweise sind als Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.

Die Nachweispflicht für die Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden nach § 66 BauO Bln ist durch das Schneller-Bauen-Gesetz entfallen. Deshalb wurde Absatz 2 a. F. gestrichen.

14. Zu § 13 = Übereinstimmungsgebot:

Mit dem Übereinstimmungsgebot in **Satz 1** wird klargestellt, dass die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen miteinander übereinstimmen müssen.

Dies gilt nach **Satz 2** auch für die in elektronischer Form und die in Papierform eingereichten Bauvorlagen und Unterlagen.

Durch das Übereinstimmungsgebot soll auch an dieser Stelle die Koordinierungsverantwortung der Entwurfsverfassenden und der Fachplanenden betont werden, worauf in **Satz 3** besonders hingewiesen wird. Unklarheiten gehen zulasten der Entwurfsverfassenden.

15. Zu § 14 = Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten, Typengenehmigung:

In **Absatz 1** finden sich nunmehr die Regelungen der vorzulegenden Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten wieder. In § 14 wurde ein **Absatz 2** für die vorzulegenden Bauvorlagen einer Typengenehmigung nach § 72a BauO Bln aufgenommen.

Die für die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten nach § 76 Absatz 2 BauO Bln erforderlichen Unterlagen werden in **Absatz 1 Nummer 1 bis 6** aufgelistet.

Absatz 1 wurde mit **Satz 2** dahingehend konkretisiert, dass mit dem Antrag nur solche Unterlagen einzureichen sind, die für die Beurteilung erforderlich ist.

Nach **Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3** sind Bau- und Einzelzeichnungen auch in einem anderen Maßstab möglich, wenn dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Absatz 2 beschreibt die vorzulegenden Bauvorlagen für den Antrag auf Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a BauO Bln.

16. Zu § 15 = Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise:

§ 15 stimmt mit der bisherigen BauVerfV weitestgehend überein.

Absatz 1 stellt klar, dass die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise, die die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Nachweise einschließt, durch Prüfsachverständigen oder Sachverständigen erfolgt. Es wird ein **Satz 2** aufgenommen, dessen Regelung sich bisher in § 3 Absatz 1 Satz 2 BauVerfV befunden hat. Danach sind der Prüfsachverständigen oder dem Sachverständigen der Standsicherheits- und der Brandschutznachweis direkt zu übermitteln, wenn sie den Standsicherheits- oder Brandschutznachweis prüfen.

Nach **Absatz 2** kann auch die zuständige Bauaufsichtsbehörde die bauaufsichtliche Prüfung von Brandschutznachweisen durchführen. Die Prüfung eines Brandschutznachweises schließt die Überwachung der Bauausführung mit ein, nach dem Grundsatz „Wer prüft, der überwacht“. Die Bauaufsichtsbehörde wird hierbei gemäß BauPrüfV wie eine Prüfsachverständigen oder ein Sachverständigen für Brandschutz tätig. Die Aufgabenerledigung, d.h. die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises, die Beteiligung der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle der Berliner Feuerwehr, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises, das Fertigen von Prüf- und Überwachungsberichten erfolgt nach § 19 Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV); die Gebühren für diese Tätigkeiten bestimmen sich nach den § 33 BauPrüfV.

Absatz 3 regelt die Prüfungsanforderungen nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauO Bln in Verbindung mit dem für den Neubau oder den Umbau geltenden Kriterienkatalog, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist. Er beschreibt, dass eine Prüfung nur dann entbehrlich ist, wenn die dort genannten Kriterien, u. a. bezüglich des Baugrunds, kumulativ erfüllt sind. Folglich muss die Prüfung der Standsicherheit von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen durchgeführt werden, wenn auch nur eines der Kriterien nicht erfüllt ist.

Sofern alle Kriterien des Kataloges ausnahmslos erfüllt sind und der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich nicht geprüft werden muss, hat die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner eine Erklärung abzugeben mit der Aussage, dass die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 nicht erforderlich ist. Für diese Erklärung ist das Formular der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zu verwenden. Diese Erklärung hat die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner der Bauherrin oder dem Bauherrn zusammen mit dem erstellten Standsicherheitsnachweis zu übergeben.

Der Kriterienkatalog findet bei der anzeigepflichtigen Beseitigung von Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BauO Bln keine Anwendung. Der Nachweis, dass die Standsicherheit der an das zu beseitigende Gebäude angrenzenden Gebäude oder Gebäudeteile gewährleistet wird, muss aber von einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder einem qualifizierten Tragwerksplaner beurteilt werden; diese Beurteilung muss nach § 16 Absatz 5 entsprechend der Regelung im Falle der Baubeginnanzeige mindestens eine Woche vor Ausführung der Beseitigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Satz 3 regelt, dass unrichtige Angaben eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 BauO Bln darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden kann.

17. Zu § 16 = Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen:

§ 16 regelt die Zeitpunkte, zu denen Bauvorlagen, insbesondere bautechnische Nachweise nach § 66 Absatz 1 BauO Bln bzw. die Berichte über die Prüfung der erstellten bautechnischen Nachweise gemäß § 66 Absatz 3 BauO Bln vorliegen müssen. Die **Absätze 1 bis 3** wurden zum besseren Verständnis neu formuliert. Der bisherige Text war aufgrund der vielen Verweise schwierig zu verstehen.

Eine inhaltliche Änderung, ausgenommen wie nachfolgend dargestellt, ist damit weitestgehend nicht verbunden.

Absatz 1 wurde inhaltlich nicht verändert.

Satz 1 stellt auf den Genehmigungszeitpunkt bei der Bauaufsichtsbehörde ab und fordert, dass der Standsicherheitsnachweis und – soweit der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich zu prüfen war – das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln, d. h. der Prüfbericht gemäß § 13 Absatz 6 BauPrüfV, in den Verfahren nach

den § 63, § 63a und § 64 BauO Bln vor Erteilung der Baugenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen. Für die Ausführung von Teilen des Bauvorhabens nach § 74 BauO Bln reicht die Vorlage der Teilberichte über den geprüften Standsicherheitsnachweis dieser Teile aus. Ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 nicht erforderlich, ist die Erklärung der qualifizierten Tragwerksplanerin oder des qualifizierten Tragwerksplaners der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Satz 2 regelt wie bisher Satz 3 den Fall, dass weder der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 BauO Bln, noch die Erklärung der qualifizierten Tragwerksplanerin oder des qualifizierten Tragwerksplaners nach § 15 Absatz 3 Satz 2 vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen, und ermöglicht die Erteilung der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zum Beginn der Bauausführung die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Für die Ausführung von Teilen des Bauvorhabens reicht das Vorlegen der Teilberichte aus, die je nach Baufortschritt ständig bei der Bauaufsichtsbehörde ergänzt werden müssen. Wird die Ausführung des Vorhabens ohne Erfüllung der Bedingung begonnen, muss die Bauaufsichtsbehörde ordnungsbehördlich einschreiten.

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt des Vorliegens des Brandschutznachweises und des Ergebnisses der Prüfung nach § 66 Absatz 3 BauO Bln vor Erteilung der Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln und im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO Bln.

In **Absatz 2 Satz 1** wurde gegenüber der bisher geltenden Bauverfahrensverordnung die Vorlage des Brandschutznachweises für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a gestrichen. Damit wird ein Widerspruch korrigiert, da § 4, welcher die vorzulegenden Bauvorlagen bei der Beantragung von Werbeanlagen benennt, dort weder den Brandschutznachweis noch den Brandschutzprüfbericht als Bauvorlage erwähnt.

Nummer 2 wird dahingehend ergänzt, dass mit dem Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin auch das Ergebnis der Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr gemäß § 19 Absatz 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen muss. In der Praxis und nach Auskunft der Berliner Feuerwehr wird den Bauaufsichtsbehörden häufig nur das Formblatt zum Prüfbericht und bestenfalls der geprüfte Brandschutznachweis zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahme der Feuerwehr, auf die im Prüfbericht Bezug genommen wird, fehlt ganz oder in Teilen. Deshalb wurde auch das Ergebnis der Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle in die Aufzählung aufgenommen.

Nach **Satz 2** liegt es nunmehr im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln die Baugenehmigung unter der

aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die Bauvorlagen, Berichte und Erklärungen nach Satz 1 der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Im Einzelfall ist es erforderlich, dass vor Erteilung der Baugenehmigung der geprüfte Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Absatz 3 regelt - anders als in den Verfahren der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BauO Bln -, dass der Standsicherheits- und Brandschutznachweis sowie das jeweilige Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 BauO Bln bei der Bauaufsichtsbehörde spätestens vor Ausführung des Bauvorhabens nach § 72 Absatz 2 BauO Bln vorliegen muss. Ergänzt wurde in Absatz 3 die Nummer 2, wie bereits zu Absatz 2 Nummer 2 ausgeführt, dass neben dem Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin, dieses nunmehr einschließlich des Ergebnisses der Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr gemäß § 19 Absatz 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen muss.

Absatz 4 und 5 sind bis auf eine redaktionelle Änderung unverändert.

In **Absatz 4** wird festgelegt, dass vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 Absatz 2 BauO Bln der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüferin oder des Prüfers vorzulegen ist, in der die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 bzw. § 19 BauPrüfV erklärt wird. Für diese Erklärung wird ein Formular zur Verfügung gestellt, das die Prüferin oder der Prüfer nach der Aufgabenerledigung ausfüllt, wenn sie oder er der Bauherrin oder dem Bauherrn den zusammenfassenden Bericht und die geprüften Unterlagen übergeben hat. Die Bauherrin oder der Bauherr kann diese Erklärung der Anzeige gemäß § 83 Absatz 2 BauO Bln an die Bauaufsichtsbehörde beifügen; sie muss zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Absatz 5 regelt, wann die Beurteilung der Standsicherheit für die angrenzenden Gebäude nach § 61 Absatz 3 Satz 4 BauO Bln durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner für die anzeigepflichtige Beseitigung von Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BauO Bln vorliegen muss. Die Beurteilung muss mindestens eine Woche vor Ausführung der Abbrucharbeiten bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Nachweispflicht für die Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden nach § 66 BauO Bln ist durch das Schneller-Bauen-Gesetz entfallen, da die Bauordnung ohnehin keine Anforderungen an die Energieeinsparung enthält. Deshalb wurde Absatz 6 a. F. gestrichen.

18. Zu § 17 = Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung:

§ 17 wurde neu strukturiert.

Absatz 1 regelt nunmehr, dass Antragstellende Anträge elektronisch einreichen sollen.

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann Bestimmungen zur Nutzung des elektronischen Verfahrens treffen. Nach **Satz 3** macht die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung diese öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Homepage der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Mit der Regelung des unveränderten **Absatzes 2**, nach welchem in der Eingangsbestätigung das elektronische Abrufen des Bearbeitungsstands beschrieben werden muss, soll die Arbeit der Bauaufsichtsbehörden gegenüber dem Antragsteller zeitnah transparent gehalten und so ein Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit der Berliner Verwaltung geleistet werden. Bei der Bauaufsichtsbehörde muss organisatorisch sichergestellt werden, dass Vorgangsdaten stets auf dem aktuellen Stand gehalten und nachgeforderte Formulare, Bauvorlagen und sonstige Unterlagen umgehend nach Eingang im „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)“ erfasst werden.

Die bisherige Regelung des Absatz 1 für die Bauaufsichtsbehörden findet sich weitestgehend in **Absatz 3** wieder.

Nach **Satz 1** haben die Bauaufsichtsbehörden die Verfahren nach der Bauordnung für Berlin einschließlich der Beteiligung und Information anderer Behörden oder Dienststellen elektronisch durchzuführen.

Nach **Satz 2** sind nunmehr nicht nur die Bauaufsichtsbehörden, sondern auch die beteiligten und zu informierenden Behörden und Dienststellen zur Nutzung des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ verpflichtet, soweit sie einen technischen Zugang erhalten haben. Diese Einschränkung ist notwendig, weil die rechtliche Verpflichtung nur bestehen kann, wenn die technischen Möglichkeiten gegeben sind.

Mit dem eBG soll gesichert werden, dass eine einheitliche Nutzung in allen Bauaufsichtsbehörden der Bezirke erfolgt und eine einheitliche Datenqualität bei der Erfassung von Vorgängen erreicht wird,

Die **Sätze 3 bis 6** beschreiben den Umgang mit den personenbezogenen Daten und Bauvorlagen im eBG.

Satz 4 wird dahingehend ergänzt, dass In Papierform eingegangene Unterlagen in eine elektronische Form zu überführen sind, wenn die beantragten Bescheide auch elektronisch bekannt gegeben werden.

Solange der Vorgang in Papierform der relevante Vorgang ist, soll das Scannen keine Pflicht sein.

19. Zu § 18 = Aufbewahrungspflicht:

Für eine bessere Übersicht wird § 18 in zwei Absätze unterteilt.

Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bestimmt, welche Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren sind.

Die Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht der Bauherrin oder des Bauherrn bzw. der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bleibt bestehen. Eine Vorlageverpflichtung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde wurde beibehalten, um der Bauaufsichtsbehörde im Bedarfsfall eine Einsichtsmöglichkeit zu gewähren.

Nummer 3 sieht eine Aufbewahrungspflicht für Standsicherheits- und Brandschutznachweise vor. Maßgeblich sind ausschließlich die der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin zugrunde gelegten Pläne und nicht etwaige im Laufe der Prüfung verworfenen Versionen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Aufbewahrungspflicht langfristig, wenn Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Bauherrinnen oder Bauherren personenverschieden sind.

Satz 2 regelt entsprechend Satz 1 die Aufbewahrungspflicht für die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten langfristig. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass der- oder demjenigen, zu deren oder dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht). In diesem Fall sind Grundstückseigentümerin oder -eigentümer und die Eigentümerin oder der Eigentümer am Bauwerk verschieden. Deshalb soll die Aufbewahrungspflicht bei der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Bauwerks liegen und nicht bei der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer.

Die Bauaufsichtsbehörden werden im **Satz 3** parallel verpflichtet, die genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren. Die Unterlagen sind in der Form aufzubewahren, wie sie den Bauherrn oder Bauherrinnen mit der Baugenehmigung oder anderen Bescheiden übermittelt wurden. Maßgeblich ist die Form in der Bescheide bekannt gegeben oder Verfahren ausschließlich geführt werden. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, dass digital vorliegende Unterlagen auch digital aufbewahrt werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verfahren ausschließlich digital geführt werden, sind die Unterlagen digital aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflichten für die Bauherrin und den Bauherrn, sowie für die Bauaufsichtsbehörden stellen sicher, dass Unterlagen auch bei einem Datenverlust noch verfügbar bleiben.

20. Zu § 19= Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten:

§ 19 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 19 BauVerfV.

Der Datenschutz ist in § 87 BauO Bln geregelt und bestimmt, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten u. a. zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zulässig ist, also z. B. im Falle eines Stellungnahmeersuchens an eine andere Behörde. Ist dies nicht der Fall, liegt auch kein überwiegendes rechtliches Interesse vor und hat die betroffene Person nicht eingewilligt, ist die Übermittlung in der Regel nicht zulässig.

Allerdings gibt es verschiedene Stellen, die ein Interesse daran haben, regelmäßig bestimmte Daten einsehen zu können, etwa die Finanzämter, das Statistische Landesamt oder die für die Zweckentfremdung zuständige Stelle.

Für diese Fälle enthält § 87 Absatz 4 BauO Bln die Verpflichtung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung in den verschiedenen Verfahren (§ 87 Absatz 4 Nummer 1 BauO Bln) sowie regelmäßiger Datenübermittlung unter Festlegung des Anlasses, der Empfängerinnen oder Empfänger und der zu übermittelnden Daten (§ 87 Absatz 4 Nummer 2 BauO Bln). § 19 enthält die Bestimmungen für die regelmäßige Übermittlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben. Die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten wird mit den Absätzen 1 und 2 geregelt. Die abschließende Aufzählung verdeutlicht, welche Daten in den verschiedenen Verfahren an die in der Aufzählung des Absatz 2 genannten Institutionen übermittelt werden können.

Absatz 1 bleibt unverändert. Danach ist die Bauaufsichtsbehörde nur berechtigt, die mit den in **Nummern 1 bis 8** genannten Daten den in Absatz 2 abschließend benannten Stellen zu übermitteln, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Absatz 2 wird präzisiert und um weitere Stellen ergänzt, denen die Bauaufsichtsbehörden regelmäßig personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der benannten Stellen übermitteln dürfen.

Absatz 3 beschränkt die Nutzung der Daten nur in Hinblick auf den Übermittlungszweck.

21. § 20 = Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Absatz 1 regelt das In- und Außerkrafttreten.

Absatz 2 regelt die Übergangsvorschrift.

Danach sind die Bauvorlagen für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Vorschriften einzureichen.

22. Zu Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4) = Besondere Bauvorlagen

Die in der **Anlage 1** aufgezählten besonderen Bauvorlagen sind im Rahmen einer Behördenbeteiligung regelmäßig erforderlich. Die Bauherrin oder der Bauherr sollen dahingehend rechtzeitig vor Planungsbeginn sensibilisiert werden, die in der Anlage 1 aufgeführten Punkte frühzeitig zu bedenken und sich über Art und Umfang der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen besonderen Bauvorlagen mit den beteiligten Fachbehörden abzustimmen. Im Ergebnis soll dadurch der Verwaltungsaufwand oder Planänderungen geringgehalten werden, was zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Nummer 1:

Die **Nummern 1.1 bis 1.3.** benennen die Bauvorlagen, die für Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Berliner Naturschutzgesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Nach **Nummer 1.2** sind bei Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, mit der obersten Naturschutzbehörde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung folgende Sachverhalte abzustimmen:

- Feststellen der zu berücksichtigenden Erhaltungsziele des Schutzgebietes und deren potenziellen Betroffenheit (Ermitteln der Wirkprozesse und mögliche Wirkung auf Schutzgüter)
- Zusammenstellung der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte
- Abgrenzung der detailliert zu untersuchenden Bereiche (abhängig von der Reichweite der Wirkprozesse, der Empfindlichkeit der Schutzgüter)
- Ermitteln des Untersuchungsbedarfs: Bestimmen der Datenlücken (Vollständigkeit und Aktualität und ggf. Festlegung von Art, Umfang und Methode zusätzlicher Untersuchungen und Ermittlungen, die schutzgebiets- und vorhabenbezogen unterschiedlich sein können.

Zu Nummer 2:

Es werden die Bauvorlagen benannt, die insbesondere bei Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Berliner Wassergesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften vorzulegen sind.

Zu Nummer 3:

Es werden die Bauvorlagen benannt, die insbesondere bei Entscheidungen über Genehmigungen nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes Berlin bei Änderung, vollständiger oder teilweiser Beseitigung eines Denkmals vorzulegen sind.

Zu Nummer 4:

Es werden die Bauvorlagen benannt, die insbesondere bei Entscheidungen über Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten nach § 6 des Landeswaldgesetzes vorzulegen sind.

Zu Nummer 5:

Für Entscheidungen über Zustimmungen nach § 12 oder § 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) bei Vorhaben im Bauschutzbereich (BSB) oder beschränkten Bauschutzbereich (bBSB) sowie außerhalb von Bauschutzbereichen (§ 14 LuftVG), weiterhin Entscheidungen zum Anlagenschutz gemäß § 18a LuftVG gilt Folgendes:

Zustimmungen für Vorhaben im BSB oder bBSB erteilt die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). Details zur Antragstellung und den erforderlichen Angaben und Nachweisen finden sich auf der Internetseite der LuBB: <https://lubb.berlin-brandenburg.de/>

Für Bauvorhaben außerhalb von BSB sind die im Antrag auf Zustimmung bzw. Genehmigung von Bauvorhaben abgeforderten Angaben und Nachweise notwendig. Sie sind über folgenden Link abrufbar: <https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/verkehr/#luftverkehr>

Bei Bauvorhaben im Bereich von Flugsicherungseinrichtungen – in sog. Anlagenschutzbereichen gemäß § 18a LuftVG – führt die Fachbehörde im herkömmlichen (§ 64 BauO Bln) und vereinfachten (§ 63 BauO Bln) Baugenehmigungsverfahren die Vorprüfung zum Anlagenschutz selbst durch und beteiligt ggf. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF als Entscheidungsbehörde direkt. In anderen Fällen – d. h. bei Genehmigungsfreistellung (§ 62 BauO Bln) oder verfahrensfreien Vorhaben (§ 61 BauO Bln) – tritt an die Stelle der Fachbehörde der Bauherr/die Bauherrin selbst. Dazu wird auf Punkt 5.15 des Leitfadens zum Baunebenrecht und die Verlinkung dort zu den Webdiensten des BAF verwiesen.

Notwendig sind auch hier die Angaben und Nachweise, die im o. a. Antragsformular auf Zustimmung bzw. Genehmigung von Bauvorhaben abgefordert werden.

Zu Nummer 6:

Es werden die Entscheidungen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) benannt.

Zu Nummer 7:

Bei Vorhaben, die in der Umgebung (bis 30 m) von U-Bahnen, Straßenbahnen und Seilbahnen realisiert werden, darf die Verkehrssicherheit der U-Bahn,

Straßenbahn und Seilbahn nicht beeinträchtigt werden. Nach § 5 Absatz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) darf die Baugenehmigung nur im Einvernehmen mit der Technischen Aufsichtsbehörde erteilt werden kann.

Hinweis: Die Bauherrin oder der Bauherr sollten sich rechtzeitig, möglichst schon in der Planungsphase, mit der Fachbehörde und dem Bahninfrastrukturunternehmen (z.B. BVG) in Verbindung setzen, um Fragen der Verkehrssicherheit zu klären.

Der Beginn der Ausführung erfolgt erst, wenn die Fachbehörde (hier: Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - Technische Aufsichtsbehörde, Landesseilbahnbehörde und Landeseisenbahnbehörde) dazu ihr Einverständnis erklärt (nach Prüfung der von ihr geforderten Unterlagen). Daher bedarf es der Vorlage einer Erklärung der Fachbehörde, dass mit der Bauausführung begonnen werden kann. Die Verkehrssicherheit wird nur im Baugenehmigungsverfahren nach § 64, 63 und 63a BauO Bln geprüft. In einer Stellungnahme an die zuständige Baugenehmigungsbehörde teilt die Fachbehörde notwendige Auflagen mit, welche in der Baugenehmigung verankert werden. Das zuständige Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, informiert die Fachbehörde über die Erteilung und den Inhalt der Baugenehmigung

Bei Vorhaben in der unmittelbaren Nachbarschaft von sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen, die eine Überbauung oder Unterführung von Betriebsanlagen oder sonstige Änderungen von Bahnbetriebsanlagen voraussetzen (z. B. durch Eingriffe in Bahnböschungen, Stützwände, Kabelkanäle, Leitungen etc.) oder die auf Flächen, die dem Bahnbetrieb zu dienen bestimmt sind, realisiert werden sollen, ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs mit sich bringen könnte bzw. ob das Vorhaben mit dem bahnspezifischen Nutzungszweck der Fläche vereinbar ist. Hinweis: Der Bauherr sollte die privaten Bahninfrastrukturunternehmen über die Planung seines Bauvorhabens informieren.

Zu Nummer 8:

In Nummer 8 werden die besonderen und präzisierenden Bauvorlagen gemäß dem WTG und der WTG-BauV benannt.

Die Bauherrin oder der Bauherr nimmt rechtzeitig, grundsätzlich vor der Einreichung des Bauantrags, bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, Kontakt mit der WTG-Aufsichtsbehörde auf und fordert bei ihr die maßgeblichen Vordrucke der WTG-Aufsichtsbehörde an.

23: Zu Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 3) = Kriterienkatalog

Anlage 2 ist unverändert gegenüber der Anlage 1 BauVerfV und enthält weiterhin den Kriterienkatalog, der nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauO Bln regelt, ob die Prüfung der Standsicherheit von einer Prüferin oder einem Prüfer

durchgeführt werden muss. Die Anlage 2 entspricht dem aktuellen Kriterienkatalog der Muster-Bauvorlagenverordnung.

Sofern alle Kriterien dieses für den Neubau und Umbau geltenden Kataloges ausnahmslos erfüllt sind, muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich nicht geprüft werden; wenn nur eines der Kriterien nicht erfüllt ist, muss der Standsicherheitsnachweis geprüft werden, d. h. es gilt dann das Vier-Augen-Prinzip. Der Kriterienkatalog findet bei der anzeigepflichtigen Beseitigung von Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 3 BauO Bln keine Anwendung.

24: Zu Anlage 3 (zu § 7 Absatz 5; § 8 Absatz 4) = Zeichen und Farben für Bauvorlagen

Anlage 3 entspricht weitestgehend der Anlage 2 BauVerfV a.F.

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst, da die bautechnischen Nachweise bereits seit 2017 wieder Bauvorlagen sind.

Neu aufgenommen wurde unter den **Nummern 2d und 2e** die Darstellung der barrierefreien Wohnungen und der rollstuhlgerechten Wohnungen.

c. Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in der Sitzung vom 19. Juni 2025 der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vorgelegten Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlV) zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage

§ 86 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Mit der Forderung nach einem qualifizierten Freiflächenplan in § 7 Absatz 7 werden die Bauherrinnen und Bauherren belastet. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind nicht quantifizierbar.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Änderungen haben keine Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Änderungen haben keine Auswirkung auf die Einnahmen und Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 19.06.2025

Christian Gaebler

.....

Senator für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

(Bei Änderungsverordnungen sind die bisherigen und die neuen Vorschriften gegenüberzustellen.)

Alte Fassung	Neue Fassung
BauVerfV Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerfV)	BauVorV Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauvorlagenverordnung-BauVorV)
Vom 15. November 2017	Entwurf

(GVBl. S. 636) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen vom 20. September 2020 (GVBl. S. 742).	
Auf Grund des § 86 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, verordnet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung:	Auf Grund des § 86 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil I Bauvorlagen	Teil I Bauvorlagen
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1 Begriff, Beschaffenheit	§ 1 Begriff, Beschaffenheit
§ 2 Form	§ 2 Form
Abschnitt 2 Vorzulegende Bauvorlagen	Abschnitt 2 Vorzulegende Bauvorlagen
§ 3 Bauliche Anlagen	§ 3 Bauliche Anlagen
§ 4 Werbeanlagen	§ 4 Werbeanlagen

§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid	§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid
§ 6 Beseitigung von Anlagen	§ 6 Beseitigung von Anlagen
Abschnitt 3 Inhalt der Bauvorlagen	Abschnitt 3 Inhalt der Bauvorlagen
§ 7 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan	§ 7 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan, qualifizierter Freiflächenplan
§ 8 Bauzeichnungen	§ 8 Bauzeichnungen
§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
§ 10 Standsicherheitsnachweis	§ 10 Standsicherheitsnachweis
§ 11 Brandschutznachweis	§ 11 Brandschutznachweis
§ 12 Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz <u>sowie für Energieeinsparung</u>	§ 12 Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz
§ 13 Übereinstimmungsgebot	§ 13 Übereinstimmungsgebot
Teil II Verfahren	Teil II Verfahren
§ 14 Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten	§ 14 Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten, Typengenehmigung

§ 15 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise	§ 15 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise
§ 16 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen	§ 16 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen
§ 17 Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung	§ 17 Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung
§ 18 Aufbewahrungspflicht	§ 18 Aufbewahrungspflicht
Teil III Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten	Teil III Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten
§ 19 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten	§ 19 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten
Teil IV Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift	Teil IV Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift
	Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4)
	Besondere Bauvorlagen
<u>Anlage 1</u> (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 3)	Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Abs. 2 Nummer 3, § 15 Absatz 3, § 16 Abs. 3 Nummer 2)

Kriterienkatalog	Kriterienkatalog
Anlage 2 (zu § 7 Absatz 5; § 8 Absatz 4)	Anlage 3 (zu § 7 Absatz 5; § 8 Absatz 4)
Zeichen und Farben für Bauvorlagen <u>und</u> <u>bautechnische Nachweise</u>	Zeichen und Farben für Bauvorlagen
Teil I Bauvorlagen	Teil I Bauvorlagen
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1 Begriff, Beschaffenheit	§ 1 Begriff, Beschaffenheit
(1) ¹ Bauvorlagen sind die für die Beurteilung des Bauvorhabens und für die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen, die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind	(1) ¹ Bauvorlagen sind die für die Beurteilung des Bauvorhabens und für die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen, die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind
	1. für die Stellungnahmen nach § 60 der Bauordnung für Berlin,
1. für die Anzeige der Beseitigung <u>baulicher</u> Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin,	2. für die Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin,

<u>2.</u> bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin,	3. bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin,
<u>3.</u> im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin,	4. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin,
<u>4.</u> im vereinfachten Baugenehmigungs-verfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin,	5. im vereinfachten Baugenehmigungs-verfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin,
<u>5.</u> im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin,	6. im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin,
<u>6.</u> für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 der Bauordnung für Berlin,	7. für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 der Bauordnung für Berlin,
	8. für die Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a der Bauordnung für Berlin,
<u>7.</u> für die Erteilung eines Vorbescheides oder eines planungsrechtlichen Bescheides nach § 75 der Bauordnung für Berlin,	9. für die Erteilung eines Vorbescheides oder eines planungsrechtlichen Bescheides nach § 75 der Bauordnung für Berlin,
<u>8.</u> für die Genehmigung Fliegender Bauten nach § 76 der Bauordnung für Berlin,	10. für die Genehmigung Fliegender Bauten nach § 76 der Bauordnung für Berlin und

9. im Zustimmungsverfahren nach § 77 der Bauordnung für Berlin und	11. im bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren nach § 77 der Bauordnung für Berlin.
10. für die Stellungnahmen nach § 60 der Bauordnung für Berlin.	➤ (verschoben nach Nummer 1)
² Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.	² Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.
(2) Bei farbigen Eintragungen darf die <u>grüne</u> Farbe nicht verwendet werden <u>mit Ausnahme</u> der gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die <u>durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgegebenen Farbsignaturen.	(2) ¹ Bei farbigen Eintragungen darf die Farbe Grün nicht verwendet werden. ² Ausgenommen sind die gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Farbsignaturen.
(3) Hat die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden.	(3) Hat die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden.
(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.	(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.
(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.	(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

(6) Für bauaufsichtliche Sichtvermerke ist auf den zeichnerischen und sonstigen Bauvorlagen auf der ersten Seite am oberen rechten Blattrand mindestens ein 12 cm breiter und 8 cm hoher Bereich von Inhalt freizuhalten.	(6) Für bauaufsichtliche Sichtvermerke ist auf den zeichnerischen und sonstigen Bauvorlagen auf der ersten Seite am oberen rechten Blattrand mindestens ein 12 cm breiter und 8 cm hoher Bereich von Inhalt freizuhalten.
(7) Die Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 65 der Bauordnung für Berlin ist nachzuweisen.	(7) Die Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach §§ 65 bis 65d der Bauordnung für Berlin ist nachzuweisen.
	(8) ¹Wenn infolge von Nachträgen die Bauvorlagen unübersichtlich geworden sind, kann vor Aufnahme der Nutzung verlangt werden, dass in angepassten Bauvorlagen sämtliche Nachträge dargestellt werden. ²Dies gilt auch für genehmigungsfrei gestellte Vorhaben.
§ 2 Form	§ 2 Form
(1) ¹Der Bauantrag, die Anzeige in der Genehmigungsfreistellung, der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids oder planungsrechtlichen Bescheids und der Antrag auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. ²Alle weiteren Anträge und Anzeigen hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Textform zu stellen. ³Die Bauvorlagen	(1) ¹Der Bauantrag, die Anzeige in der Genehmigungsfreistellung, der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids oder planungsrechtlichen Bescheids und der Antrag auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. ²Alle weiteren Anträge und Anzeigen hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Textform zu stellen. ³Die Bauvorlagen

müssen eine Angabe über die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser enthalten.	müssen eine Angabe über die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser enthalten.
(2) ¹Die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen sollen bei der Bauaufsichtsbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) vorgelegt werden. ²Jede Bauvorlage und Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden. ³Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig. <u>⁴Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) und die Angaben zum Dateiinhalt enthalten.</u> ⁵Datenträger sind mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Unterordnern „Antrag“, „Bautechnische Nachweise“, „Formale Bauvorlagen“ und „Technische Bauvorlagen“ ohne weitere Unterordner herzustellen. ⁶Die einzelnen Dateien sowie der Datenträger dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. ⁷Dateigrößenbeschränkungen sind zu beachten. ⁸Zusätzliche Papierexemplare der Bauvorlagen und Unterlagen <u>können</u> von der Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. ⁹Zusätzliche Papierexemplare müssen dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.	(2) ¹Die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen sollen bei der Bauaufsichtsbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) vorgelegt werden. ²Jede Bauvorlage und Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden. ³Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig. ⁴Im Dateinamen muss das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) angegeben und der Inhalt der Datei nachvollziehbar benannt werden; Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht verwendet werden. ⁵Datenträger sind mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Unterordnern „Antrag“, „Bautechnische Nachweise“, „Formale Bauvorlagen“ und „Technische Bauvorlagen“ ohne weitere Unterordner herzustellen. ⁶Die einzelnen Dateien sowie der Datenträger dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. ⁷Dateigrößenbeschränkungen sind zu beachten. ⁸Zusätzliche Papierexemplare der Bauvorlagen und Unterlagen sollen von der Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden, wenn dies für die Erteilung und Bekanntgabe von Bescheiden oder die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. ⁹Zusätzliche Papierexemplare müssen dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(3) ¹Als Datenträger sind CD, DVD oder USB- Wechseldatenträger zu verwenden. ²Es können auch andere geeignete Datenträger verwendet oder <u>die elektronischen Daten per E-Mail übersandt werden</u>, soweit die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu dieser Form der Datenübertragung ihr Einverständnis erklärt hat.	(3) ¹Als physische Datenträger für elektronische Dokumente sind CD, DVD oder USB- Wechseldatenträger zu verwenden. ²Es können auch andere geeignete Datenträger verwendet oder andere elektronische Übertragungswege genutzt werden, soweit die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu dieser Form der Datenübertragung ihr Einverständnis erklärt hat.
(4) <u>Stellt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung im Internet technische Hilfe (Online-Assistenten) zur Nutzung bereit, sollen diese verwendet und die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen über diese hochgeladen werden.</u>	(4) ¹Für die elektronische Übermittlung von Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen soll der von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung öffentlich bekannt gemachte elektronische Zugang (Onlineportal) verwendet werden. ² Sofern für das Bauvorhaben eine bautechnische Prüfung erforderlich ist, soll zum Datenaustausch und als Kommunikationsplattform eine elektronische bautechnische Prüfkarte verwendet werden.
(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat ihre Bescheide schriftlich zu erteilen.	(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat ihre Bescheide schriftlich oder mit einem elektronischen Siegel der Behörde zu erteilen.
Abschnitt 2 Vorzulegende Bauvorlagen	Abschnitt 2 Vorzulegende Bauvorlagen
§ 3 Bauliche Anlagen	§ 3 Bauliche Anlagen

(1) ¹ Der Bauaufsichtsbehörde sind, soweit erforderlich, für bauliche Anlagen vorzulegen:	(1) Der Bauaufsichtsbehörde sind, soweit erforderlich, für bauliche Anlagen vorzulegen:
1. ein Auszug aus der Flurkarte und der Lageplan gemäß § 7,	1. ein Auszug aus der Flurkarte, der Lageplan und der qualifizierte Freiflächenplan gemäß § 7,
2. die Bauzeichnungen gemäß § 8,	2. die Bauzeichnungen gemäß § 8,
3. die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung gemäß § 9,	3. die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung gemäß § 9,
4. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerkplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der <u>Anlage 1</u> ,	4. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerkplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung ,
5. der Nachweis des Brandschutzes gemäß § 11, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,	5. der Nachweis des Brandschutzes gemäß § 11, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
6. <u>die Nachweise zur Einsparung von Energie gemäß § 12 Absatz 2.</u>	
<u>Z.</u> die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage	6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage

angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,	angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,
8. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, eine prüffähige Berechnung gemäß § 7 Absatz 6, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Lageplans ist,	7. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, eine prüffähige Berechnung gemäß § 7 Absatz 6, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Lageplans ist,
9. bei Gebäuden <u>der Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik</u> gemäß Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), <u>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)</u> , in der jeweils geltenden Fassung.	8. bei Gebäuden die Identifikationsnummer des Erhebungsbogens für die Bautätigkeitsstatistik oder der Erhebungsbogen gemäß Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
	9. die Bestätigung über die Einhaltung des Baunebenrechts im Sinne des Leitfadens Baunebenrecht der Obersten Bauaufsicht bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	10. für bauliche Anlagen, die der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin unterfallen und zustimmungspflichtig sind, die Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde oder des Fernstraßen-Bundesamts nach § 9 Absatz

	2 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
	11. für bauliche Anlagen, die der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin unterfallen, die Stellungnahme der unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
<u>²Für die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit oder des Brandschutzes nach Satz 1 Nummer 4 und 5 ist Bauaufsichtsbehörde die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur.</u>	➤ (verschoben nach § 15 Absatz 1 Satz 2)
(2) Ein Lageplan gemäß § 7 ist nicht erforderlich,	(2) Ein Lageplan gemäß § 7 ist nicht erforderlich,
1. wenn durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen einer vorhandenen baulichen Anlage <u>sowie die Nutzung</u> nicht geändert werden,	1. wenn durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen einer vorhandenen baulichen Anlage nicht geändert werden,
2. bei einem geringfügigen Vorhaben, bei dem ein Verstoß gegen § 6 der Bauordnung für Berlin nicht zu befürchten ist; soweit ein auf der Grundlage der	2. bei einem geringfügigen Vorhaben, bei dem ein Verstoß gegen § 6 der Bauordnung für Berlin nicht zu befürchten ist, soweit ein auf der Grundlage der

Flurkarte erstellter Plan vorgelegt wird, der durch eine nach <u>§ 65 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und Absatz 4</u> der Bauordnung für Berlin bauvorlageberechtigte Person ergänzt wird.	Flurkarte erstellter Plan vorgelegt wird, der durch eine nach §§ 65 bis 65d der Bauordnung für Berlin bauvorlageberechtigte Person ergänzt wird.
§ 4 Werbeanlagen	§ 4 Werbeanlagen
(1) ¹ Der Bauaufsichtsbehörde sind für Werbeanlagen vorzulegen:	(1) Der Bauaufsichtsbehörde sind für Werbeanlagen vorzulegen:
1. ein Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes,	1. ein Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes,
2. eine Zeichnung gemäß Absatz 2 und Beschreibung gemäß Absatz 3 oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,	2. eine Zeichnung gemäß Absatz 2 und eine Beschreibung gemäß Absatz 3 oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,
3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der <u>Anlage 1</u> .	3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung .
² Für die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit nach Satz 1 Nummer 3 ist <u>Bauaufsichtsbehörde die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur</u> .	➤ (verschoben nach § 15 Absatz 1 Satz 2)

(2) Die Zeichnung oder eine andere geeignete Darstellung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.	(2) Die Zeichnung oder eine andere geeignete Darstellung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.
(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage, sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.	(3) Die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage sind zu beschreiben sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.
§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid	§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid
Der Bauaufsichtsbehörde <u>vorzulegen</u> sind diejenigen Bauvorlagen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid oder den planungsrechtlichen Bescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.	Der Bauaufsichtsbehörde sind diejenigen Bauvorlagen vorzulegen , die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid oder den planungsrechtlichen Bescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.
§ 6 Beseitigung von Anlagen	§ 6 Beseitigung von Anlagen
Der Bauaufsichtsbehörde sind für die Beseitigung von Anlagen vorzulegen:	Der Bauaufsichtsbehörde sind für die Beseitigung von Anlagen vorzulegen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Grundstücksnummer und die Nachbargebäude darstellt,	1. ein Auszug aus der Flurkarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Grundstücksnummer und die Nachbargebäude darstellt,
2. <u>der Fragebogen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg</u> für die Statistik des Bauabgangs gemäß dem Hochbaustatistikgesetz.	2. die Identifikationsnummer des Erhebungsbogens für die Statistik des Bauabgangs oder der Erhebungsbogen selbst gemäß Hochbaustatistikgesetz,
	3. bei der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum die Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
	4. die Beurteilung der Standsicherheit für die angebauten Gebäude bei nicht freistehenden Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bauordnung für Berlin durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner.
Abschnitt 3 Inhalt der Bauvorlagen	Abschnitt 3 Inhalt der Bauvorlagen
§ 7 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan	§ 7 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan, qualifizierter Freiflächenplan

(1) ¹Der aktuelle Auszug aus der Flurkarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 <u>m</u> darstellen. ²Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. ³<u>Der Auszug ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des Bauantrags oder der Unterlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 und § 62 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin zu beschriften.</u>	(1) ¹Der aktuelle Auszug aus der Flurkarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 Metern darstellen. ²Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen.
(2) ¹Der Lageplan ist auf der Grundlage der Flurkarte zu erstellen. ²Dabei ist ein Maßstab von 1:200 zu verwenden. ³Ein anderer Maßstab ist zu wählen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. ⁴Der Lageplan muss von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), <u>das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist</u>, angefertigt werden.	(2) ¹Der Lageplan ist auf der Grundlage der Flurkarte zu erstellen. ²Dabei ist ein Maßstab von 1:200 zu verwenden. ³Ein anderer Maßstab ist zu wählen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. ⁴Der Lageplan muss von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47) geändert worden ist, angefertigt werden.
(3) ¹Der Lageplan muss insbesondere enthalten:	(3) ¹Der Lageplan muss insbesondere enthalten:
1. den Maßstab, die Maßstabsleiste und die Nordrichtung,	1. den Maßstab, die Maßstabsleiste und die Nordrichtung,
2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks <u>und</u> der benachbarten Grundstücke,	2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern sowie die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,

3. die Bezeichnung der Grundstücke nach Straße, Grundstücksnummer, Liegenschaftskataster und Grundbuch <u>sowie die Angabe der Eigentümer und Erbbauberechtigten,</u>	3. die Bezeichnung der Grundstücke nach Straße, Grundstücksnummer, Liegenschaftskataster und Grundbuch,
4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Anzahl der Geschosse, First- und Außenwandhöhe, Dachform sowie der Art der Außenwände und der Bedachung,	4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Anzahl der Geschosse, First- und Außenwandhöhe, Dachform sowie der Art der Außenwände und der Bedachung,
5. Bau-, Garten- und Bodendenkmale sowie geschützte Naturbestandteile, geschützter Baumbestand mit Angaben von Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,	5. Bau-, Garten- und Bodendenkmale sowie geschützte Naturbestandteile, den geschützten Baumbestand mit Angaben von Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
6. Hochspannungsleitungen und deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,	6. Hochspannungsleitungen und deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Höhenlage über Normalhöhennull (NHN), der dort vorhandenen Bäume und der Gehwegüberfahrten,	7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Höhenlage über Normalhöhennull (NHN), der dort vorhandenen Bäume und der Gehwegüberfahrten sowie angrenzende unterirdische Bauwerke,
8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr, soweit erforderlich mit Richtungs- und Entfernungsangabe,	8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr, soweit erforderlich mit Richtungs- und Entfernungsangabe,

9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,	9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
10. Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,	10. Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses über NHN,	11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses über NHN,
12. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und die Höhenlage im Bereich der geplanten baulichen Anlage über NHN,	12. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und die Höhenlage im Bereich der geplanten baulichen Anlage über NHN,
13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze, der Abstellplätze für Fahrräder und der Flächen für die Feuerwehr,	13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze, der Abstellplätze für Fahrräder und der Flächen für die Feuerwehr,
14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,	14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,
15. Angaben zu Wasserschutzzonen, gegebenenfalls mit Angabe des Grenzverlaufs,	15. Angaben zu Wasserschutzzonen, gegebenenfalls mit Angabe des Grenzverlaufs,

16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern,	16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern,
17. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,	17. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
18. die auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen <u>Flächen, die</u>	18. die auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen Waldflächen gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
a) <u>mit Forstpflanzen bestockt sind und</u>	
b) <u>eine Größe von mehr als 0,2 ha aufweisen oder mit einer anderen Waldfläche in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen oder</u>	
c) <u>gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, als Wald gelten,</u>	
19. die Darstellung	19. die Darstellung

a) des barrierefrei zugänglichen Hauptzugangs,	a) des barrierefrei zugänglichen Hauptzugangs,
b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,	b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,
c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher Gebäude erforderlichen Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung <u>und</u> für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer.	c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher Gebäude erforderlichen Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung sowie für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer,
	d) der barrierefreien Zuwegung zum barrierefreien Hauptzugang, zu barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes sowie zu den erforderlichen Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.
² Der Lageplan muss die in Satz 1 Nummer 4 bis 19 genannten Anforderungen enthalten, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.	² Der Lageplan muss die in Satz 1 Nummer 4 bis 19 genannten Anforderungen enthalten, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.
(4) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.	(4) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.
(5) ¹ Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der <u>Anlage 2</u> zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung entsprechend anzuwenden. ² Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.	(5) ¹ Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 3 zu dieserr Verordnung zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung entsprechend anzuwenden. ² Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

(6) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist als Bestandteil des Lageplans von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin <u>in der Fassung vom 9. Januar 1996, das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist</u>, eine prüffähige Berechnung aufzustellen über	(6) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist als Bestandteil des Lageplans von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin eine prüffähige Berechnung aufzustellen über
1. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche,	1. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche,
2. die zulässige, die vorhandene und die geplante Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,	2. die zulässige, die vorhandene und die geplante Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
3. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl, soweit in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthalten sind.	3. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl, soweit in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthalten sind.
	(7) ¹Bei Bauvorhaben ist für die nicht überbauten Grundstücksflächen nach § 8 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin für das Baugrundstück ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen, der je nach Erforderlichkeit, insbesondere Angaben enthält über
	1. Maßnahmen zur Minimierung der Bodenversiegelung, zur Niederschlagswasserversickerung gemäß § 44 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin und Verbesserung der Niederschlagsretention insbesondere

	durch flächige und dauerhafte Begrünung oder Veränderungen der Geländeoberflächen,
	2. den geschützten Baumbestand mit Angaben von Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
	3. notwendige Ersatzpflanzungen nach § 6 der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Maßnahmen des Artenschutzes nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes,
	4. die sonstige Begrünung von nicht überbauten Grundstücksflächen und Gebäudeteilen,
	5. die geplante Ausgestaltung von Kinderspielplätzen nach § 8 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin,
	6. die Anforderungen aus einem Biotopflächenfaktor Landschaftsplan (BFF).
	² Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die Erstellung eines Freiflächenplanes und die Darstellung einzelner Anforderungen nach Satz 1 verzichten, wenn die

	Anforderungen bereits im Lageplan nach § 7 Absatz 3 enthalten sind.
§ 8 Bauzeichnungen	§ 8 Bauzeichnungen
(1) ¹ Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. ² Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht.	(1) ¹ Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. ² Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht. ³ Sie sind mit Datum und Index zu versehen.
(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:	(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:
1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der	1. die Grundrisse aller Geschosse einschließlich der Dachaufsicht mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
a) Treppen,	a) Treppen,
b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,	b) lichten Öffnungsmaße der Türen und Fenster sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
c) Abgasanlagen,	c) Abgasanlagen,
d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die	d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die

Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,	Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,
e) Aufzugsschächte, Aufzüge einschließlich der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,	e) Aufzugsschächte, Aufzüge einschließlich der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
f) Installationsschächte, -kanäle und die Durchdringung raumabschließender Bauteile mit Lüftungsleitungen,	f) Installationsschächte, -kanäle und die Durchdringung raumabschließender Bauteile mit Lüftungsleitungen,
g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,	g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
h) barrierefrei nutzbaren Wohnungen	h) barrierefrei nutzbaren Wohnungen,
	i) rollstuhlgerechten Wohnungen,
	j) Solaranlagen,
	k) Größe der Dachflächen,
2. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind:	2. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind:
a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,	a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,	b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,

c) die Höhen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses mit Bezug auf die Höhenangabe der angrenzenden Geländeoberfläche,	c) die Höhen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses mit Bezug auf die Höhenangabe der angrenzenden Geländeoberfläche,
d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,	d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,
e) die lichten Raumhöhen,	e) die lichten Raumhöhen,
f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,	f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
g) die Höhe der Wände und Dächer im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 der Bauordnung für Berlin	g) die Höhe der Wände und Dächer im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 der Bauordnung für Berlin
h) die Dachneigungen,	h) die Dachneigungen und der Dachaufbau,
	i) Solaranlagen,
	j) Fassadenbegrünungen,
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.	3. die Ansichten der
	a) geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles,

	b) Solaranlagen,
	c) Fassadenbegrünungen,
	4. die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nach § 50 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin, insbesondere
	a) die barrierefreie horizontale Erschließung mit Türen und Wegeführung,
	b) die barrierefreie vertikale Erschließung durch Treppen, Rampen und Aufzüge,
	c) die Abmessungen der Bewegungsflächen,
	d) die barrierefreien Sanitäranlagen.
(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:	(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:
1. der Maßstab, die Maßstabsleiste und die Maße,	1. der Maßstab, die Maßstabsleiste und die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,	2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,	3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,

4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.	4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.
(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der <u>Anlage 2</u> zu verwenden.	(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu verwenden.
§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
¹ In der Bau- und Betriebsbeschreibung sind das Bauvorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplänen und den Bauzeichnungen aufgenommen werden können. ² Anzugeben sind die Anzahl und die Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten, die Gebäudeklasse sowie der höchste gemessene Grundwasserstand (HGW) oder der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) über NHN. ³ Es sind die Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. ⁴ Bei Verkaufsstätten ist die Größe der Verkaufsfläche in Quadratmeter anzugeben. ⁵ Der Baubeschreibung sind rechnerische Nachweise über die erforderlichen und geplanten Kinderspielplatzflächen, die erforderlichen und geplanten Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder <u>sowie</u> die Anzahl der barrierefreien Wohnungen beizufügen.	¹ In der Bau- und Betriebsbeschreibung sind das Bauvorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplänen und den Bauzeichnungen aufgenommen werden können. ² Anzugeben sind die Anzahl und die Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten, die Gebäudeklasse sowie der höchste gemessene Grundwasserstand (HGW) oder der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) über NHN. ³ Bei Verkaufsstätten ist die Größe der Verkaufsfläche in Quadratmetern anzugeben. ⁴ Der Baubeschreibung sind rechnerische Nachweise über die erforderlichen und geplanten Kinderspielplatzflächen, die erforderlichen und geplanten Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder, die Anzahl der barrierefreien Wohnungen, der rechnerische Nachweis der zu begründenden Dachfläche sowie Angaben zu Art, Aufbau und Pflege des Gründaches beizufügen. ⁵ Es sind die

	Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
	6Für die Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nach § 50 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin ist insbesondere zu beschreiben:
	1. die barrierefreie Auffindbarkeit, Erreichbarkeit und Zugangsmöglichkeiten,
	2. die barrierefreie horizontale Erschließung mit Türen und Wegeführung,
	3. die barrierefreie vertikale Erschließung durch Treppen, Rampen und Aufzüge,
	4. die Abmessungen der Bewegungsflächen,
	5. das Raumprogramm mit barrierefrei zu erschließenden, öffentlich zugänglichen Bereichen wie den Sanitäranlagen,
	6. Orientierungshilfen, Leitsysteme und Beschilderungen,
	7. Angaben zu Materialien, Oberflächen, Kontrasten und Farbgestaltung,

	8. Angaben zum Beleuchtungskonzept und akustischen Maßnahmen,
	9. Angaben zu Bedien- und Ausstattungselementen.
§ 10 Stand sicherheitsnachweis	§ 10 Stand sicherheitsnachweis
(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 <u>Satz 1</u> Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems <u>sowie</u> die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.	(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems und die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.
(2) ¹ Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. ² Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. ³ Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.	(2) ¹ Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. ² Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. ³ Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.
(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an	(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an

einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.	einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.
§ 11 Brandschutznachweis	§ 11 Brandschutznachweis
(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind in einem Lageplan, in den Bauzeichnungen in der Baubeschreibung und in der Betriebsbeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:	(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind in einem Lageplan, in den Bauzeichnungen in der Baubeschreibung und in der Betriebsbeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:
1. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend den Benennungen <u>nach</u> § 26 der Bauordnung für Berlin,	1. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend den Benennungen gemäß § 26 der Bauordnung für Berlin,
2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung einschließlich der Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 der Bauordnung für Berlin,	2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung einschließlich der Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 der Bauordnung für Berlin,
3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,	3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,	4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,

5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Bauordnung für Berlin, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen sowie die Höhe der Oberkante der Brüstung über Gelände,	5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Bauordnung für Berlin, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen sowie die Höhe der Oberkante der Brüstung über Gelände,
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,	6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. die Löschwasserversorgung.	7. die Löschwasserversorgung.
(2) ¹ Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:	(2) ¹ Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:
1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,	1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich	2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich

Sicherheitsbeleuchtung und - kennzeichnung,	Sicherheitsbeleuchtung und - kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,	3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,	4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,	5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.	6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.
² Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin nicht bedarf.	² Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin nicht bedarf.
(3) Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.	(3) Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.
§ 12	§ 12

Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz <u>sowie für Energieeinsparung</u>	Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz
(1) Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.	Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.
(2) <u>Die Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden müssen nach den Vorschriften der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.</u>	
§ 13 Übereinstimmungsgebot	§ 13 Übereinstimmungsgebot
¹Der Lageplan, die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Betriebsbeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen, Beschreibungen <u>und Belege</u>, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. ²<u>Die Bauvorlagen und Unterlagen in elektronischer Form und die in Papierform müssen miteinander übereinstimmen.</u>	¹Der Lageplan, die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Betriebsbeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. ²Ausfertigungen in elektronischer Form müssen hinsichtlich Umfang und Inhalt mit der Papierform übereinstimmen. ³Die Bauaufsicht ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Papierfassung mit der elektronischen Form zu überprüfen.

Teil II Verfahren	Teil II Verfahren
§ 14 Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten	§ 14 Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten, Typengenehmigung
Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung nach § 76 der Bauordnung für Berlin sind die erforderlichen <u>Unterlagen, insbesondere</u>	(1)¹Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung <u>für Fliegende Bauten</u> nach § 76 der Bauordnung für Berlin sind die erforderlichen <u>Bauvorlagen beizufügen.</u>
	²Soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
1. die Bau- und Betriebsbeschreibung,	1. die Bau- und Betriebsbeschreibung,
2. die Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 oder 1:50,	2. die Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 oder 1:50 oder in einem anderen Maßstab, wenn dies für die Beurteilung erforderlich ist,
3. Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindung im Maßstab 1:10 oder 1:5,	3. Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindung im Maßstab 1:10 oder 1:5 oder in einem anderen Maßstab, wenn dies für die Beurteilung erforderlich ist,
4. Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagen oder Einrichtungen,	4. Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagen oder Einrichtungen,

5. die baustatischen Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,	5. die baustatischen Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
6. Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen, in zweifacher Ausführung beizufügen.	6. Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen.
	(2) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Typengenehmigung nach § 72a der Bauordnung für Berlin sind
	1. die Bauzeichnungen gemäß § 8,
	2. die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung gemäß § 9,
	3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung und
	4. der Nachweis des Brandschutzes gemäß § 11, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
	vorzulegen.

§ 15 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise	§ 15 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise
(1) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur	(1) ¹ Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur
1. prüft in den Fällen des § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin den Standsicherheits- und den Brandschutznachweis und	1. prüft in den Fällen des § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin den Standsicherheits- und den Brandschutznachweis und
2. überwacht die Bauausführung im Sinne des § 82 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften Standsicherheits- und Brandschutznachweises.	2. überwacht die Bauausführung im Sinne des § 82 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften Standsicherheits- und Brandschutznachweises.
	²Prüft die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur den Standsicherheits- und den Brandschutznachweis, sind ihr oder ihm der Standsicherheits- oder Brandschutznachweis direkt zu übermitteln.
(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Aufgaben der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz wahrnehmen; die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch <u>die Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 281, 295)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.	(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Aufgaben der Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz wahrnehmen; die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 2024 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(3) ¹In den Fällen des § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheitsnachweis geprüft werden, es sei denn, die Prüfung ist nach Maßgabe des Kriterienkataloges der <u>Anlage 1</u> nicht erforderlich. ²Ist danach eine Prüfung nicht erforderlich, hat die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner eine Erklärung, dass die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach Maßgabe des Kriterienkataloges der <u>Anlage 1</u> nicht erforderlich ist, auf dem von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Formular abzugeben. ³Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unrichtige Erklärung abgibt, dass nach Maßgabe des Kriterienkataloges der <u>Anlage 1</u> die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Bauordnung für Berlin.	(3) ¹In den Fällen des § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheitsnachweis geprüft werden, es sei denn, die Prüfung ist nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung nicht erforderlich. ²Ist danach eine Prüfung nicht erforderlich, hat die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner eine Erklärung, dass die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung nicht erforderlich ist, auf dem von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Formular abzugeben. ³Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unrichtige Erklärung abgibt, dass nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Bauordnung für Berlin.
§ 16 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen	§ 16 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen
(1) ¹Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin und im	(1) ¹In den Baugenehmigungsverfahren nach den §§ 63, 63a und 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung

<u>Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ²In den Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung die Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</u>	1. der Standsicherheitsnachweis 2. das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin, oder, falls dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung nicht erforderlich ist, die Erklärung der qualifizierten Tragwerksplanerin oder des qualifizierten Tragwerksplaners bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
<u>³Liegen weder der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1, noch eine Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 vor, wird die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 oder die Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.</u>	²Liegen die Bauvorlagen, Berichte und Erklärungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst nach deren Vorliegen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden darf.
<u>(2) ¹Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin und im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Brandschutznachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der</u>	(2) ¹In den Baugenehmigungsverfahren nach den §§ 63 und 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung 1. der Brandschutznachweis 2. das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin einschließlich des Ergebnisses der Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Berliner

<u>Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</u> ²Ist die Prüfung des Brandschutznachweises nicht abgeschlossen, <u>wird</u> im Verfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden <u>darf, wenn der Brandschutznachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.</u>	Feuerwehr gemäß § 19 Absatz 2 der Bautechnische Prüfungsverordnung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ²Ist die Prüfung des Brandschutznachweises nicht abgeschlossen, kann im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die Bauvorlagen, Berichte und Erklärungen nach Satz 1 der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
(3) ¹Im Falle der <u>Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheits- und Brandschutznachweis sowie das jeweilige Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vor Ausführung des Vorhabens von Baubeginn an bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. ²In den Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt Satz 1 für die Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.</u>	(3) Im Falle der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin muss vor Ausführung des Vorhabens von Baubeginn an 1. der Standsicherheits- und Brandschutznachweis, 2. das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin oder, falls dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zu dieser Verordnung nicht erforderlich ist, die Erklärung der qualifizierten Tragwerksplanerin oder des qualifizierten Tragwerksplaners, 3. das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin

	einschließlich des Ergebnisses der Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr gemäß § 19 Absatz 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
(4) <u>Zur</u> beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin ist der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs über die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 oder § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vorzulegen.	(4) Zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin ist der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs über die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 oder § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vorzulegen.
(5) Für die anzeigepflichtige Beseitigung von Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin muss die Beurteilung der Standsicherheit für die angrenzenden Gebäude nach § 61 Absatz 3 <u>Satz 3</u> der Bauordnung für Berlin durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vor Ausführung der Beseitigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.	(5) Für die anzeigepflichtige Beseitigung von Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin muss die Beurteilung der Standsicherheit für die angrenzenden Gebäude nach § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bauordnung für Berlin durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin mindestens eine Woche vor Ausführung der Beseitigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
<u>(6) Die Nachweise zur Einsparung von Energie in Gebäuden nach § 12 Absatz 2 sind vor Baubeginn zu erstellen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.</u>	

§ 17 Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung	§ 17 Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung
	(1) ¹Bauaufsichtliche Verfahren sollen in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronisches Verfahren). Anträge und Anzeigen sollen über einen von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten elektronischen Zugang (Onlineportal) eingereicht werden. ²Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann Bestimmungen zur Nutzung des elektronischen Verfahrens treffen; sie macht diese öffentlich bekannt. ³Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.
(2) In der Eingangsbestätigung gemäß § 69 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin hat die Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise der Bearbeitungsstand elektronisch abgerufen werden kann.	(2) In der Eingangsbestätigung gemäß § 69 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin hat die Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise der Bearbeitungsstand elektronisch abgerufen werden kann.
(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörden haben die Verfahren nach der Bauordnung für Berlin einschließlich der Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen elektronisch durchzuführen, hiervon ausgenommen sind Verschlussachen. ²<u>Sie sind zur Nutzung des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ verpflichtet.</u> ³Personenbezogene Daten	(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörden haben die Verfahren nach der Bauordnung für Berlin einschließlich der Beteiligung und Information anderer Behörden oder Dienststellen elektronisch durchzuführen; hiervon ausgenommen sind Verschlussachen. ²Die Bauaufsichtsbehörden sowie die beteiligten und zu informierenden

werden in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert. ⁴In Papierform eingegangene Unterlagen sind in eine elektronische Form zu überführen. ⁵Bauvorlagen und Unterlagen in elektronischer Form müssen dauerhaft gespeichert werden. ⁶In Bescheiden und Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörde sind die entscheidungserheblichen Bauvorlagen und Unterlagen aufzuführen.	Behörden und Dienststellen sind zur Nutzung des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ verpflichtet, soweit sie einen technischen Zugang erhalten haben. ³Personenbezogene Daten werden in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert. ⁴In Papierform eingegangene Unterlagen sind in eine elektronische Form zu überführen, sobald die beantragten Bescheide auch elektronisch bekannt gegeben werden. ⁵Bauvorlagen und Unterlagen in elektronischer Form müssen dauerhaft gespeichert werden. ⁶In Bescheiden und Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörde sind die entscheidungserheblichen Bauvorlagen und Unterlagen aufzuführen.
§ 18 Aufbewahrungspflicht	§ 18 Aufbewahrungspflicht
¹Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet,	(1) Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet,
1. vorhabenbezogene Bescheide,	1. vorhabenbezogene Bescheide,
2. Bauvorlagen,	2. Bauvorlagen,
3. die Standsicherheits - und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,	3. die Standsicherheits - und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,
4. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen,	4. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen,

5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,	5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,
bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.	bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
² Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. ³ Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. ⁴ Die Bauaufsichtsbehörde hat die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung <u>zumindest in elektronischer Form</u> aufzubewahren.	(2) ¹ Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. ² Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolger über. ³ Die Bauaufsichtsbehörde hat die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren.
Teil III	Teil III

Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten	Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten
§ 19 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten	§ 19 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten
(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Maßgabe des Absatzes 2 den dort genannten Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die folgenden Daten regelmäßig zu übermitteln:	(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Maßgabe des Absatzes 2 den dort genannten Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die folgenden Daten regelmäßig zu übermitteln:
1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn,	1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn,
2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,	2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers,	3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers,
4. die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe der Straße und Grundstücksnummer,	4. die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe der Straße und Grundstücksnummer,
5. die Bauvorlagen nach § 7 (Lageplan), § 8 (Bauzeichnungen) und § 9 (Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung),	5. die Bauvorlagen nach § 7 (Lageplan), § 8 (Bauzeichnungen) und § 9 (Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung),
6. die Bauvorlagen nach § 6 (Beseitigung von Anlagen),	6. die Bauvorlagen nach § 6 (Beseitigung von Anlagen),

7. das Datum des Antrags oder der Anzeige, das Eingangsdatum und das Geschäftszeichen,	7. das Datum des Antrags oder der Anzeige, das Eingangsdatum und das Geschäftszeichen,
8. die Herstellungskosten nach DIN 276.	8. die Herstellungskosten nach DIN 276.
² Die Bauaufsichtsbehörde hat den Übermittlungszweck festzulegen.	² Die Bauaufsichtsbehörde hat den Übermittlungszweck festzulegen.
(2) Von den in Absatz 1 genannten Daten dürfen übermittelt werden:	(2) Von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen übermittelt werden:
1. über den Eingang eines Bauantrages oder den Eingang von Unterlagen bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an	1. über den Eingang eines Bauantrages oder den Eingang von Unterlagen bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an
a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,	a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,	b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,	c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,
d) das Statistische Landesamt,	d) das Statistische Landesamt,
e) die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stelle,	e) die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stelle,

f) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	f) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
g) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,	g) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
h) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,	h) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,
i) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,	i) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,
j) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,	j) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,
k) die für den Verkehr mit ausländischen Vertretungen zuständige Stelle,	k) die für den Verkehr mit ausländischen Vertretungen zuständige Stelle,
l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
m) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,	m) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
n) die Berliner Forsten,	n) die Berliner Forsten,

o) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,	o) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
	p) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
	q) die Berliner Feuerwehr,
	r) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	s) das Fernstraßen-Bundesamt,
	t) die für den Verkehr einschließlich der technischen Bahnaufsicht zuständige Stelle,
2. über die Erteilung und den Inhalt einer Baugenehmigung oder den Eintritt einer Fiktion nach § 69 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an	2. über die Erteilung und den Inhalt einer Baugenehmigung oder den Eintritt einer Fiktion nach § 69 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an
a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,	a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,	b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
c) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,	c) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,

d) das Statistische Landesamt,	d) das Statistische Landesamt,
e) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,	e) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,
f) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,	f) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,
g) die für die Wirtschaftsförderung zuständige Stelle,	g) die für die Wirtschaftsförderung zuständige Stelle,
h) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,	h) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
i) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,	i) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
j) die Bauberufsgenossenschaft,	j) die Bauberufsgenossenschaft,
k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
l) die für die Straßenunterhaltung zuständige Stelle,	l) die für die Straßenunterhaltung zuständige Stelle,

m) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	m) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
n) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,	n) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
o) die Berliner Forsten,	o) die Berliner Forsten,
p) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,	p) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
q) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,	q) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
	r) die Berliner Feuerwehr,
	s) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	t) die für den Verkehr einschließlich der technischen Bahnaufsicht zuständige Stelle,
3. über den Eingang einer Abbruchanzeige nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 an	3. über den Eingang einer Abbruchanzeige nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 an
a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,	a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,

b) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,	b) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,
c) das Statistische Landesamt,	c) das Statistische Landesamt,
d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,	d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
e) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,	e) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
f) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,	f) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
g) die Bauberufsgenossenschaft,	g) die Bauberufsgenossenschaft,
h) die für die Planung von Strom- und Fernwärmeversorgung, für das Fernmeldewesen und die für die Gasvorhaltung und die Wasservorhaltung zuständigen Stellen zur Vorbereitung der Leitungsabtrennung vor Abbruchbeginn,	h) die für die Planung von Strom- und Fernwärmeversorgung, für das Fernmeldewesen und die für die Gasvorhaltung und die Wasservorhaltung zuständigen Stellen zur Vorbereitung der Leitungsabtrennung vor Abbruchbeginn,
i) die für den Umweltschutz zuständige Stelle,	i) die für den Umweltschutz zuständige Stelle,
j) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,	j) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,

k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
m) die Berliner Forsten,	m) die Berliner Forsten,
n) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,	n) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
	o) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
	p) die Berliner Feuerwehr,
	q) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	r) die für den Verkehr einschließlich der technischen Bahnaufsicht zuständige Stelle,
4. über den Eingang einer Baubeginnanzeige Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 an	4. über den Eingang einer Baubeginnanzeige nach § 72 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 an

a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,	a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
b) die Bauberufsgenossenschaft,	b) die Bauberufsgenossenschaft,
c) die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister zur Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlagen,	c) die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister zur Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlagen,
d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,	d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
e) die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden,	e) die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden,
f) die für den Baumschutz zuständige Stelle,	f) die für den Baumschutz zuständige Stelle,
g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
h) die Berliner Feuerwehr,	h) die Berliner Feuerwehr,
i) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	i) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,

j) die Berliner Forsten,	j) die Berliner Forsten,
k) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,	k) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
	l) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
	m) das Statistische Landesamt,
	n) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
	o) die für den Verkehr einschließlich der technischen Bahnaufsicht zuständige Stelle,
5. über die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 an	5. über die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 83 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 an
a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,	a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
b) das Statistische Landesamt,	b) das Statistische Landesamt,
c) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des	c) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des

Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,	Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
d) die Bauberufsgenossenschaft,	d) die Bauberufsgenossenschaft,
e) den Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin für die Inbetriebnahme,	e) den Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin für die Inbetriebnahme,
f) die Berliner Feuerwehr,	f) die Berliner Feuerwehr,
g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,	g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
h) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,	h) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,
i) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,	i) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,
j) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,	j) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
k) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,	k) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
l) die Berliner Forsten,	l) die Berliner Forsten,

m) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,	m) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
	n) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
	o) die für das gesamtstädtische Fachcontrolling zuständige Stelle der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
6. über die Eintragung einer Baulast Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 an	6. über die Eintragung einer Baulast nach § 84 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 an
a) die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,	a) die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,
b) die für die Stadtplanung zuständige Stelle.	b) die für die Stadtplanung zuständige Stelle.
7. über den Eingang eines Antrags auf Abgeschlossenheitsbescheinigung an die für das Umwandlungsverbot zuständige Stelle.	7. über den Eingang eines Antrags auf Abgeschlossenheitsbescheinigung an die für das Umwandlungsverbot zuständige Stelle.
(3) Die <u>Empfängerinnen oder</u> Empfänger dürfen die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind.	(3) Die Empfänger dürfen die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind.
Teil IV	Teil IV

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift
(1) ¹ Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die <u>Bauverfahrensverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2006 (GVBl. S. 1035), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, außer Kraft.</u>	(1) ¹ Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Bauverfahrensverordnung vom 15. November 2017 (GVBl. 2017 S. 636; GVBl. 2018 S. 147), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2020 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Für Bauvorlagen für Verfahren, die vor dem <u>1. Dezember 2017 eingeleitet worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden; die Regelungen dieser Verordnung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherren günstiger sind.</u>	(2) Für Bauvorlagen für Verfahren, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] eingeleitet worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.
(3) Für Bauvorlagen für Verfahren, die vor dem <u>1. Oktober 2020 eingeleitet worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.</u>	

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 4)
Besondere Bauvorlagen

Die nachfolgend aufgeführten besonderen Bauvorlagen sind, soweit die entsprechenden Belange berührt sind, regelmäßig erforderlich. Die zu beteiligenden Stellen können darüber hinaus noch weitere Bauvorlagen verlangen oder auf Bauvorlagen verzichten. Die Bauherrin oder der Bauherr kann sich dazu bereits rechtzeitig vor Planungsbeginn über Art und Umfang der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen besonderen Bauvorlagen mit den beteiligten Fachbehörden abstimmen. Für die in die Baugenehmigung eingeschlossenen weiteren behördlichen Entscheidungen kommen insbesondere folgende besondere Bauvorlagen in Betracht, die mit dem Bauantrag vorzulegen sind:

1. Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Berliner Naturschutzgesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften:

Bei allen naturschutzrechtlich relevanten Vorhaben ist eine Fotodokumentation der betroffenen Flächen einzureichen.

1.1 Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Außenbereich verbunden sind:

Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf die Umwelt nach Art und Umfang, insbesondere die Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

1.2 Bei Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen:

Die für die Verträglichkeitsprüfung sowie die für eine Ausnahmezulassung erforderlichen Unterlagen.

1.3 Bei Vorhaben, die mit einer Beeinträchtigung von durch die Berliner Baumschutzverordnung geschützten Bäumen verbunden sind:

Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der zu beseitigenden Bäume sowie eine Fotodokumentation des Baumbestandes.

2. Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, dem Berliner Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005 S. 957; GVBl. 2006 S. 248; GVBl. 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften:

2.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

2.2 Bei Vorhaben in Wasserschutzgebieten:

2.2.1 Nach § 22a Absatz 4 des Berliner Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist der Antrag auf Genehmigung mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts und unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweise, Zeichnungen) zu stellen. Er soll in dreifacher Ausfertigung oder in elektronischer Form vorgelegt werden.

2.2.2 Das Antragsformular auf Erteilung der wasserbehördlichen Genehmigung für Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten (einschließlich der gemäß Vordruck als Anlagen beizufügenden Unterlagen), welches auf der Homepage der für die Umwelt zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Beim Umgang mit Niederschlagswasser:

Das Formular zum Umgang mit Niederschlagswasser nach § 44 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin.

3. Entscheidungen über Genehmigungen nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
bei Änderung, ganzer oder teilweiser Beseitigung eines Denkmals:

3.1. genaue Beschreibung des betroffenen Denkmalbestandes und der Eingriffe unter Angabe von Materialien, Bauprodukten und Farben sowie eine schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit der Maßnahme,

3.2. Zeichnungen des Denkmalbestandes, sofern diese nicht schon in den übrigen Plänen enthalten sind, und der Planung in einem prüffähigen Maßstab, gegebenenfalls Detailzeichnungen,

3.3. fotografische Bestandserfassung des Denkmals mit Detailaufnahmen zu den vom Eingriff betroffenen Bestandteilen,

3.4. Erklärung der Bauantragsstellerin oder des Bauantragstellers bzw. seiner bevollmächtigten Architektin oder seines bevollmächtigten Architekten, dass die Bauantragsunterlagen mit den von der Brandschutzprüfingenieurin oder vom Brandschutzprüfingenieur geprüften Anforderungen (einschließlich den Anforderungen der Berliner Feuerwehr) an den bautechnischen Brandschutz übereinstimmen.

4. Entscheidungen über die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten nach § 6 des Landeswaldgesetzes:

4.1 Beschreibung des Eingriffs

4.2 Kopie des Bauvorbescheides , falls vorhanden

4.3 Zeitschiene des Vorhabens

4.4 waldfachliches Gutachten mit folgendem Inhalt:

4.4.1 Adresse, Anschrift, Verortung der Waldfläche

4.4.2 Gemarkung, Flur, Flurstück

4.4.3 forstfachliche Bestandsbeschreibung

4.4.4 Größe der Gesamtwaldfläche

4.4.5 Größe der Umwandlungsfläche

4.4.6 Begründung für die Waldumwandlung/Nutzungsänderung

4.4.7 Bewertung gemäß aktuellem Leitfaden zur Waldumwandlung

4.4.8 Vorschlag zur Kompensation.

5. Entscheidungen über Zustimmungen nach § 12 oder § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bei Vorhaben im Bauschutzbereich (BSB) oder beschränktem Bauschutzbereich (bBSB) sowie außerhalb von Bauschutzbereichen nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes, weiterhin Entscheidungen zum Anlagenschutz nach § 18a des Luftverkehrsgesetzes.

6. Entscheidungen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes.

7. Entscheidungen nach

a) dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 in der Fassung vom 1. Juli 1964 (GVBl. Sb I 930-2) in der jeweils geltenden Fassung,

b) dem Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

c) dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

d) § 5 Absatz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

e) dem Landesseilbahngesetz vom 9. März 2004 (GVBl. S. 110), das zuletzt durch Gesetz vom 6. April 2021 (GVBl. S. 364) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere sind bei Über- oder Unterbauungen folgende Unterlagen erforderlich:

7.1 Sicherheitskonzept,

7.2 Überwachungskonzept,

7.3 Ausführungsplanung und Planung der Bauabläufe,

7.4 Information über den Prüfenieur für Standsicherheit (soweit der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft wird) und den Bauleiter nach § 56 Absatz 1 Bauordnung für Berlin.

8. Entscheidungen nach § 37 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Wohnteilhabebauverordnung vom 7. Oktober 2013 (GVBl. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung.

8.1 Für Entscheidungen nach der Wohnteilhabe-Bauverordnung sind regelmäßig besondere, die Bauvorlagenverordnung präzisierende Bauvorlagen in Form von Angaben, Plänen, Nachweisen und Zeichnungen erforderlich.

8.2 Nach § 20 Satz 1 der Wohnteilhabe-Bauverordnung haben Bauherrinnen und Bauherren in allen Fällen zusätzlich eine Berechnung der Wohn- und Aufenthaltsflächen nach den §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Wohnteilhabe-Bauverordnung vorzulegen.

8.3 Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde nach § 34 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gemäß § 20 Satz 2 der Wohnteilhabe-Bauverordnung weitere Angaben, Pläne, Nachweise und Zeichnungen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Anforderungen nach der der Wohnteilhabe-Bauverordnung erforderlich ist.

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Abs. 2 Nummer 3, § 15 Absatz 3, § 16 Abs. 3 Nummer 2)

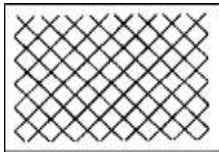
Kriterienkatalog

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich:

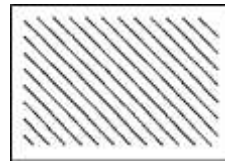
1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (in der Regel stark bindige Böden).
2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.
3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.

5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.
7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
8. Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.
9. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.

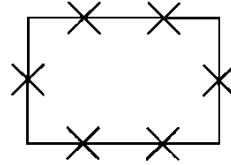
Anlage 3
(zu § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 4)
Zeichen und Farben für Bauvorlagen

	Zeichen:	Farbe:
1. Lageplan:		
a) Grenzen des Baugrundstücks (Begleitlinie)	— — — — —	Violett
Grenzen der vom Baugrundstück betroffenen Buchgrundstücke (Begleitlinie)	— — — — —	Türkis
b) vorhandene bauliche Anlagen		Grau
c) geplante bauliche Anlagen		Rot

d) zu beseitigende bauliche Anlagen

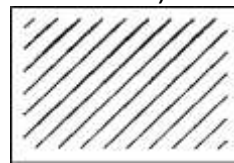


Gelb

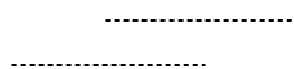


e) Flächen, die von Baulasten betroffen sind
(sich überlagernde Flächen sind dunkler darzustellen)

Braun



f) Begrenzung von Abstandsflächen
vorhandener Gebäude
geplanter Gebäude

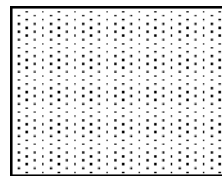


Grau

Rot

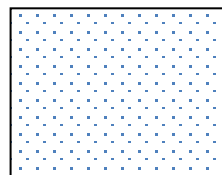
g) vorhandene Straßenverkehrsfläche

Goldocker



h) festgesetzte, aber noch nicht vorhandene
Straßenverkehrsfläche

Goldocker
(geplant)



i) Teilungslinie für die beabsichtigte
Grundstücksteilung

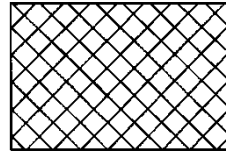
Rot



2. Bauzeichnungen:

a) vorhandene Bauteile

Grau



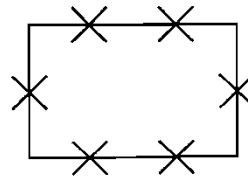
b) geplante Bauteile

Rot



c) zu beseitigende Bauteile

Gelb



d) barrierefreie Wohnungen

Schwarz



e) rollstuhlgerechte Wohnungen

Schwarz



II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

§ 34

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.

(3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:

a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,

b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes oder

c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,

2. städtebaulich vertretbar ist und

3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c kann darüber hinaus vom Erfordernis des Einfügens im Einzelfall im Sinne des Satzes 1 in mehreren vergleichbaren Fällen abgewichen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann durch Satzung

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

(5) Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 können einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 getroffen werden. § 9 Absatz 6 und § 31 sind entsprechend anzuwenden. Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sind ergänzend § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nummer 1 beizufügen.

(6) Bei der Aufstellung der Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist § 10 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(Baumschutzverordnung - BaumSchVO)

Vom 11. Januar 1982

zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 6

Ersatzpflanzungen, Ausgleichsabgabe

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet. Hierbei kann der Antragsteller zwischen Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des Absatzes 8 wählen. Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.

(3) Die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Dabei sind die Wünsche des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich

1. hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart (Anlage 1) sowie

2. hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes (Anlage 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche des Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.

(5) Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorrangig gebietstypische Baumarten zu verwenden. In Bereichen, die im Landschaftsprogramm von Berlin als Obstbaumsiedlungsbereiche räumlich dargestellt sind, oder in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten gepflanzt werden.

(6) Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen. Soweit dies standortbedingt nicht möglich ist, hat der Verpflichtete anteilig die Ausgleichsabgabe nach Absatz 8 zu zahlen. Bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen können im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(7) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwuchserfolg nicht eintreten wird, hat der Antragsteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller ist zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller die unverzügliche Anzeige nach Satz 2 unterlässt und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die Gründe für das Ausbleiben des Anwuchserfolgs zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur nochmaligen Ersatzpflanzung gilt für Vorhaben des Bundes, des Landes Berlin sowie der sonstigen öffentlichen Planungsträger insoweit, als sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Wert der nach Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe.

(9) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

(10) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen sind und der Antragsteller dies zu vertreten hat.

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 6 Abstandsflächen, Abstände

(1) Vor den Außenwänden und Dächern von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an

Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf.

(2) Abstandsflächen sowie Abstände nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 und § 32 Absatz 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen sowie Abstände im Sinne des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden; Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind.

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Höhe H. Die Höhe H ist das lotrechte Maß von jedem Punkt

a) des oberen Abschlusses der Wand oder

b) der Dachhaut

bis zur Geländeoberfläche. Die Abstandsfläche wird von dem Punkt der Geländeoberfläche, an dem H ermittelt wird, senkrecht zur Wand gemessen.

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt $0,4 H$, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von $0,2 H$, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Soweit sich durch Festsetzung der Grundflächen der Gebäude mittels Baulinien oder Baugrenzen in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse oder durch andere ausdrückliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan geringere Abstandsflächen ergeben, hat es damit sein Bewenden.

(6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,

2. Vorbauten, wenn sie

a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und

b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und

c) mindestens 2 Meter von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben,

3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie

1. eine Stärke von nicht mehr als 0,30 Meter aufweisen und

2. mindestens 2,50 Meter von der Nachbargrenze zurückbleiben.

(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gebäudelänge einschließlich Dachüberstand je Grundstücksgrenze von 9 m; die Dachneigung darf 45 Grad nicht überschreiten,

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,

3. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 Meter,

4. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 Meter.

Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nummern 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten.

(9) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, die das Abstandsflächenrecht nicht einhalten, sind die Abstandsflächen in folgenden Fällen unbeachtlich:

1. Änderungen innerhalb des Gebäudes,
2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 Meter beträgt oder die Außenwand als Gebäudeabschlusswand ausgebildet ist,
3. die Errichtung und Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen die Tiefe der Abstandsflächen nach Absatz 5 einhalten,
4. die nachträgliche Errichtung von Dach- und Staffelgeschossen, wenn deren Abstandsflächen innerhalb der Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes liegen,
5. der Ersatz von Dachräumen, Dach- oder Staffelgeschossen innerhalb der bisherigen Abmessungen, und
6. der Ersatz bestehender Gebäude innerhalb der bisherigen Abmessungen; bei Gebäuden mit Wohnraum der Ersatz nur unter der Voraussetzung der Beibehaltung des Maßes der baulichen Nutzung.

Satz 1 gilt nicht für Gebäude nach Absatz 8.

(10) An bestehenden Gebäuden können bei der nachträglichen Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenträume geringere Tiefen von Abstandsflächen zugelassen werden, wenn wesentliche Beeinträchtigungen angrenzender oder gegenüberliegender Räume nicht zu befürchten sind und zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 3 Meter eingehalten wird.

(11) Eine Abweichung von den Abstandsflächen und Abständen kann nach § 67 zugelassen werden, wenn deren Schutzziele gewahrt bleiben. Eine atypische Grundstückssituation ist nicht erforderlich.

§ 8

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Dachbegrünung, Kinderspielplätze

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang. Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad, deren Dachfläche insgesamt größer als 100 Quadratmeter ist, sind zu begrünen, es sei denn der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen ist ein Spielplatz für Kinder anzulegen und instand zu halten (notwendiger Kinderspielplatz); Abweichungen können zugelassen werden, wenn nach der Zweckbestimmung des Gebäudes mit der Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist. Der Spielplatz muss auf dem Baugrundstück liegen; er kann auch auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück gestattet werden, wenn seine Benutzung zugunsten des Baugrundstücks öffentlich-rechtlich gesichert ist. Spielplätze sind zweckentsprechend und so anzulegen und instand zu halten, dass für die Kinder Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Je Wohnung sollen mindestens 4 m² nutzbare Spielfläche vorhanden sein; der Spielplatz muss jedoch mindestens 50 m² groß und mindestens für Spiele von Kleinkindern geeignet sein. Bei Bauvorhaben mit mehr als 75 Wohnungen muss der Spielplatz auch für Spiele älterer Kinder geeignet sein. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 soll die Herstellung oder Erweiterung und die Instandhaltung von Kinderspielplätzen verlangt werden, wenn nicht im Einzelfall schwerwiegende Belange der Eigentümerin oder des Eigentümers entgegenstehen.

(3) Kann die Bauherrin oder der Bauherr den Kinderspielplatz nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück herstellen, so kann die Bauaufsichtsbehörde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn vereinbaren, dass die Bauherrin oder der Bauherr ihre oder seine Verpflichtung nach Absatz 2 durch Zahlung eines Geldbetrags an das Land Berlin erfüllt. Der Geldbetrag soll den durchschnittlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten eines Kinderspielplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs entsprechen. Der Geldbetrag ist ausschließlich für die Herstellung, Erweiterung oder Instandhaltung eines der Allgemeinheit zugänglichen Kinderspielplatzes in der Nähe des Baugrundstücks zu verwenden.

§ 12

Standssicherheit

(1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen auf verschiedenen Grundstücken ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben können.

§ 26

Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare Baustoffe,
2. schwerentflammbare Baustoffe,
3. normalentflammbare Baustoffe.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige Bauteile,
2. hochfeuerhemmende Bauteile,
3. feuerhemmende Bauteile;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,

3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,

4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,

2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3

entsprechen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind. Satz 1 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.

§ 33

Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen oder selbständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare

Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Sicherheitstreppenraum möglich ist.

(3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

§ 35

Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lange möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,

3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,

2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

(4) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

(6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,

3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse

haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichter enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

(7) Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen

1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,60 Meter x 0,90 Meter (Breite x Höhe) haben, die geöffnet werden können und eine Brüstung von nicht mehr als 1,20 Meter Höhe haben, oder

2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen.

Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens einem Quadratmeter und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.

§ 43

Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

(1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmeter müssen einen barrierefreien Toilettenraum für die Kundschaft haben.

(3) Jede Wohnung muss einen eigenen Kaltwasserzähler haben. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2030 mit eigenen Kaltwasserzählern auszustatten. Dies gilt

nicht, wenn die Anforderung nach Satz 2 nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden kann.

§ 44

Anlagen für Abwasser

(1) Grundstücke, auf denen Abwasser anfallen und die an betriebsfähig kanalisierten Straßen liegen oder die von solchen Straßen zugänglich sind, sind an die öffentliche Entwässerung anzuschließen, sobald die Entwässerungsleitungen betriebsfähig hergestellt sind (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, wenn Maßnahmen zu dessen Rückhaltung oder Versickerung durch Bebauungsplan festgesetzt, wasserrechtlich zulässig oder sonst angeordnet oder genehmigt sind.

Niederschlagswasser soll gemäß § 36a des Berliner Wassergesetzes vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die belebte Bodenschicht versickert werden.

(2) Kleinkläranlagen und Abwassersammelbehälter müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht, und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

§ 50

Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. Diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei nutzbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. Eine Wohnung ist barrierefrei nutzbar, wenn insbesondere

1. die Wohnung stufen- und schwellenlos erreichbar ist,
2. die lichte Durchgangsbreite von Eingangstüren von Wohnungen mindestens 0,90 Meter, die der übrigen Türen in der Wohnung mindestens 0,80 Meter betragen,
3. die Bewegungsflächen in Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen und Bädern mindestens 1,20 Meter x 1,20 Meter betragen und
4. mindestens ein Bad einen bodengleichen Duschplatz hat.

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein und es muss in Gebäuden mit mehr als 100 Wohnungen eine der barrierefrei nutzbaren Wohnungen je 100 Wohnungen rollstuhlgerecht errichtet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungs- und Erziehungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Bürogebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Hauptzugang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Herstellung von Toilettenräumen müssen diese in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein; sie sind zu kennzeichnen. § 39 Absatz 4 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf

oberirdischen Geschossen, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Für bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder auf Grund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, gelten Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 9 entsprechend, soweit nicht in anderen Vorschriften Regelungen zur Barrierefreiheit getroffen werden.

(5) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung geändert werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend.

(6) Von den Absätzen 1 bis 5 dürfen Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 51

Sonderbauten und Garagen

An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden.

Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf

1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenen Flächen der Grundstücke,
3. die Öffnungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu angrenzenden Grundstücken,
4. die Anlage von Zu- und Abfahrten,

5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,
6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,
7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen,
8. die Löschwasserrückhaltung,
9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen,
10. die Beleuchtung und Energieversorgung,
11. die Lüftung und Rauchableitung,
12. die Feuerungsanlagen und Heizräume,
13. die Wasserversorgung,
14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen,
15. die Stellplätze und Garagen,
16. die barrierefreie Nutzbarkeit,
17. die zulässige Zahl der Benutzerinnen und Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
18. die Zahl der Toiletten für Besucherinnen und Besucher,
19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts,
20. weitere zu erbringende Unterlagen und Bescheinigungen,
21. die Bestellung und Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen und Fachbauleiter,

22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten,

23. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.

Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 6 gestattet werden.

§ 60

Vorrang anderer Gestattungsverfahren

Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen, oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude,

2. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,

3. Werbeanlagen, soweit sie einer Erlaubnis nach Landesstraßenrecht bedürfen,

4. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedürfen,

5. Anlagen, die nach Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,

6. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen.

Die Zulassung, Genehmigung oder Erlaubnis im Sinne von Satz 1 ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn es nicht einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen verweigert wird. Wenn zur Beurteilung einer Anlage nach Satz 1 durch die Bauaufsichtsbehörde eine Behörde oder sonstige Stelle zu beteiligen ist, verlängert sich die Frist um einen Monat; § 69 Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 61

Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

- a) eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich, sowie untergeordnete Gebäude wie Kioske, Verkaufswagen und Toiletten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- b) Garagen, überdachte Stellplätze und überdachte Abstellplätze für Fahrräder, jeweils sowie deren Abstellräume mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 Meter und einer Brutto-Grundfläche bis zu 50 Quadratmeter, außer im Außenbereich,
- c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 und § 201 des Baugesetzbuchs dienen, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
- d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 und § 201 des Baugesetzbuchs dienen und höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben,
- e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
- f) Schutzhütten für Wanderinnen oder Wanderer, die jedem zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
- g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,
- h) Gartenlauben mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz, die in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeskleingartengesetzes liegen und in Ausführung und Beschaffenheit § 3 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes entsprechen,
- i) Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen;

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Meter;

3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

- a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung, oder der äußeren Gestalt des Gebäudes
- b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- c) Windenergieanlagen bis zu 10 Meter Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 Meter außer in reinen Wohngebieten;

4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:

- a) Brunnen,
- b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²;

5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

- a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 Meter auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 Meter und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 Meter und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,
- b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,
- c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
- d) Signalhochbauten für die Landesvermessung,
- e) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m;

6. folgende Behälter:

- a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 Tonnen, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 Kubikmeter,

- b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter,
- c) ortsfeste Behälter mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m,
- d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,
- e) Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen,
- f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³;

7. folgende Mauern und Einfriedungen:

- a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,
- b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 und § 201 des Baugesetzbuchs dienen;

8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;

9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 300 m²;

10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:

- a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,
- b) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,
- c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
- d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,

e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen;

11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,

b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,

d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,

e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern;

12. folgende Werbeanlagen und Warenautomaten:

a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m², an der Stätte der Leistung bis zu 2,50 m²,

b) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche, sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage.

c) Warenautomaten;

13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:

a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen, nicht dem Wohnen dienende Unterkünfte und Baustellenbüros,

b) Gerüste,

c) Toilettenwagen,

d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,

e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten;

14. folgende Plätze:

a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuchs dienen,

b) nicht überdachte Stellplätze und nicht überdachte Abstellplätze für Fahrräder jeweils mit einer Fläche bis zu 100 Quadratmeter und deren Zufahrten,

c) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1;

15. folgende sonstige Anlagen:

a) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung,

b) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,

c) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,

d) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jagdstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.

(2) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn

1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen, die in einem Genehmigungsverfahren nach §§ 63, 63a und 64 geprüft werden, oder

2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.

(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,
2. freistehenden Gebäuden ohne Wohnraum der Gebäudeklassen 1 und 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der beabsichtigten Anzeige der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum ist die Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen; die Bauaufsichtsbehörde hat die beabsichtigte Beseitigung der für das Verbot der Zweckentfremdung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang überwacht werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Satz 4 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72 Absatz 1 und 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.

(5) Verfahrensfreie Bauvorhaben und die Beseitigung von Anlagen müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Bauaufsichtsbehörde kann jederzeit bauaufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

§ 62

Genehmigungsfreistellung

(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind. Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 2500 Quadratmeter Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und

2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 50 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.

(2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es

a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs liegt und den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht oder die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 des Baugesetzbuchs erteilt worden sind oder

b) in einem planungsrechtlichen Bescheid gemäß § 75 Absatz 2 abschließend als insgesamt planungsrechtlich zulässig festgestellt worden ist oder

c) die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben im Anwendungsbereich des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat,

2. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuchs gesichert ist und

3. die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs ausspricht.

Werden im Laufe eines anhängigen Baugenehmigungsverfahrens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a erfüllt oder lagen diese Voraussetzungen bereits bei Antragsstellung vor, so gilt der Bauantrag als Einreichung der Bauunterlagen nach Absatz 3 Satz 1, wenn nicht die Bauaufsichtsbehörde das Baugenehmigungsverfahren fortsetzt; die Bauherrin oder der Bauherr ist hierüber zu unterrichten.

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern nicht die Frist um einen weiteren Monat verlängert oder sofern nicht die Bauausführung untersagt wird. Teilt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie

eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht aussprechen wird, darf die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den eingereichten Unterlagen erlischt, wenn nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3

1. nicht innerhalb von zwei Jahren mit dessen Ausführung begonnen wurde oder
2. das Bauvorhaben nach sechs Jahren nicht fertig gestellt worden ist.

(4) Die Erklärung der Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Darauf, dass die Bauaufsichtsbehörde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. Erklärt die Bauaufsichtsbehörde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen; dies gilt nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt hat, dass ihre oder seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 als Bauantrag zu behandeln ist.

(5) Wird nach Durchführung des Bauvorhabens die Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt, so bedarf das Bauvorhaben auch keiner Baugenehmigung. Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplans beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert.

(6) § 66 bleibt unberührt. § 68 Absatz 2 Satz 1, § 72 Absatz 1, 2 Nummer 2 und Absatz 3 sowie § 73 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 63

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Außer bei Sonderbauten werden geprüft

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,
2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,
3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 45,

4. die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs sowie

5. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 66 bleibt unberührt.

§ 63a

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen

Bei Werbeanlagen, die nicht gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 12 verfahrensfrei sind, werden geprüft

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,

2. die Einhaltung der Regelungen in Gestaltungsverordnungen,

3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den §§ 6, 9 Absatz 1 und 2, §§ 10 und 16 Absatz 2 sowie beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 und

4. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 66 bleibt unberührt.

§ 64

Baugenehmigungsverfahren

Bei Sonderbauten wird geprüft:

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,

2. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,

3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 65

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und

2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,

2. in die von der Baukammer Berlin geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,

1. Berufsangehörige, welche über die in § 65a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und

a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,

b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

d) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche,

2. Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,

3. Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit sowie

4. staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau, Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer- und Beton- oder Zimmererfachs und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates, wenn sie in einem dieser Staaten eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten wie die in dieser Nummer genannten anderen Personen, für

a) Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,

b) eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche und bis zu 5 Meter Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,

c) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche.

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in eine von der Baukammer Berlin zu führende Liste von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.

§ 65a

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2

(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Baukammer Berlin einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und

2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. sie oder er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,

2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 65a Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der nachweist, dass sie oder er

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,

2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist. Bisherige rechtmäßige Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bleiben unberührt.

(5) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, findet entsprechend Anwendung.

§ 65b

Eintragungsverfahren für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 65a Absatz 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Baukammer Berlin zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Baukammer Berlin bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Baukammer Berlin im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht auf Grund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 65a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel,

5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Baukammer Berlin unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen der Baukammer Berlin geltenden Regelungen gelten auch für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid im Sinne von § 10 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin festzustellen.

§ 65c

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 65a Absatz 2 eingetragen werden können, weil sie auf Grund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Baukammer Berlin sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Baukammer Berlin festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Baukammer Berlin zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Baukammer Berlin kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für das Bauberufsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 65d

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von

bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister ist zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt. Sie oder er ist in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Baukammer Berlin einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Landes eingetragen ist.

(2) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Baukammer Berlin in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister bereits auf Grund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,

2. eine Bescheinigung, dass sie oder er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. ein Berufsqualifikationsnachweis,

4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,

5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin gelten entsprechend.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 berechtigt die Dienstleisterin oder den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Baukammer Berlin steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister zu untersagen, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder sie oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch

eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihr oder ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht auf Grund ihrer oder seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen oder Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Baukammer Berlin zu behandeln. Die Baukammer Berlin stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin findet entsprechend Anwendung.

§ 66

Bautechnische Nachweise

(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 3 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis d genannten Vorhaben. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 4 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben.

(2) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,

2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.

(3) Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft sein

1. bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5,

2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 86 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei

a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,

b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen,

c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 Metern;

das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. Der Brandschutznachweis muss bauaufsichtlich geprüft sein bei

1. Sonderbauten,

2. Mittel- und Großgaragen,

3. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5.

(4) Außer in den Fällen des Absatzes 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamts für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin.

§ 67

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1, vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für

1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.

§ 86a Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden, es sei denn, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt.

(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs, von Ausnahmen nach § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, von Abweichungen, die eine Ermessensentscheidung nach der Baunutzungsverordnung verlangen, sowie von Ausnahmen nach anderen Rechtsverordnungen ist gesondert zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. Es gelten die §§ 68, 69 Absatz 1 bis 3, 70 bis 73 entsprechend. § 212a Absatz 1 des Baugesetzbuchs findet Anwendung.

(3) Ist eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung unter Bedingungen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen worden, so ist die Genehmigung entsprechend einzuschränken.

§ 68

Bauantrag, Bauvorlagen

(1) Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.

(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der baulichen Anlage auf die Umgebung verlangt werden, dass die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.

(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, ist mit dem Bauantrag die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorzulegen.

§ 69

Behandlung des Bauantrags

(1) Die Bauaufsichtsbehörde prüft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags dessen Vollständigkeit. Ist der Bauantrag vollständig, ist dies der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich zu bestätigen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,

1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder

2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle.

Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle prüft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der Unterlagen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 als erteilt und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als abgegeben. Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahmefrist um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Will die Bauaufsichtsbehörde von

der Stellungnahme der zuständigen Denkmalbehörde abweichen, entscheidet gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes Berlin die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat abschließend über den Vorgang.

(2a) Entscheidet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über den Antrag, sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen unverzüglich zu beteiligen. Die beteiligte Senatsverwaltung fordert die Bezirksverwaltung unter Beifügung der Bauvorlagen unverzüglich auf, innerhalb eines Monats die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen. Absatz 2 Satz 4 gilt für die Bezirksverwaltungen entsprechend. Innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen übermittelt die Bezirksverwaltung der beteiligten Senatsverwaltung eine begründete Stellungnahme. Innerhalb eines weiteren Monats übermittelt die beteiligte Senatsverwaltung ihre abschließende Stellungnahme der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung. Zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 als erteilt und die zustimmende Stellungnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 als abgegeben. Absatz 2 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 5 abgelaufen ist.

(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.

Baubeginn

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn nicht verfahrensfreier Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

(2) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist oder die Frist nach § 69 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 abgelaufen ist sowie

2. die bautechnischen Nachweise und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 und

3. die Baubeginnanzeige

der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

(3) Vor Baubeginn eines Gebäudes müssen die Grundrissfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

(4) Nicht verfahrensfreie Vorhaben, deren Baubeginn zulässig ist, können nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ausgeführt werden, solange die Geltungsdauer eines Bescheides oder das Recht zur Ausführung eines Bauvorhabens dem nicht entgegensteht. Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2.

§ 72a

Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die Anforderungen an das barrierefreie Bauen gemäß § 50 Absatz 1 erfüllbar sind.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.

§ 75

Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid

(1) Ist die Erteilung einer Baugenehmigung vorgeschrieben, ist vor Einreichung des Bauantrags auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen in der Baugenehmigung zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt zwei Jahre. Die Frist kann auf Antrag zweimal jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. § 58 Absatz 2, §§ 68, 69 Absatz 1 bis 3 und § 73 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Für ein Bauvorhaben, welches dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 unterfällt, ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn ein planungsrechtlicher Bescheid zu erteilen. Das Vorhaben wird in die Genehmigungsfreistellung nach § 62 übergeleitet, wenn durch diesen Bescheid insgesamt die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 76

Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für

1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden,

2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,

4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,

5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 Meter oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 Meter, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 Meter, beträgt.

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten ist.

(7) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(8) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(9) § 68 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 82 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 77

Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer innerhalb einer Behörde für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Stelle des Bundes oder eines Landes (Baudienststelle) übertragen ist und
2. die Baudienststelle mindestens mit einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung, außer bei

1. der Beseitigung baulicher Anlagen und
2. Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, die
 - a) nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder
 - b) zu einer verfahrensfreien Nutzungsänderung

führen. Die Zustimmung der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung entfällt, wenn

1. keine Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sind oder
2. die Nachbarn, deren öffentlich-rechtlich geschützte Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, dem Vorhaben zustimmen.

Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 70 Absatz 3 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 66 bis 74 sinngemäß; eine Prüfung bautechnischer Nachweise findet nicht statt.

(3) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung prüft

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,
2. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird und
3. die beantragten Zulassungen von Abweichungen (§ 67 Absatz 1) von nachbarschützenden Vorschriften.

Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 4 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 70 Absatz 3 bis 6 durch. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Zulassung von Ausnahmen, Befreiungen sowie Abweichungen nach Satz 1 Nummer 3. Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.

(4) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 76 Absatz 2 bis 9 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.

(5) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass Absatz 1 auf Vorhaben Berlins ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

§ 82

Bauüberwachung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde überwacht nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 86 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen

1. nach § 66 Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises,

2. nach § 66 Absatz 3 Satz 2 hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises.

(3) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.

(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Senatsverwaltung mitteilen.

(6) Die Kosten für die Probenentnahmen und Prüfungen nach Absatz 3 sowie für Prüfungen, Überwachungen und Nachweise auf Grund dieses Gesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 86 Absatz 2 trägt die Bauherrin oder der Bauherr.

§ 83

Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen

1. bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 das Ergebnis der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,

2. bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 das Ergebnis der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

§ 84

Baulasten, Baulastenverzeichnis

(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Erbbauberechtigte können ihr Erbbaurecht in entsprechender Weise belasten. Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt

durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt wird.

(3) Die Baulast geht durch Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.

(4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden

1. andere baurechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen,

2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.

(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.

§ 85

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. Bauprodukte entgegen § 21 Absatz 3 ohne das Ü-Zeichen verwendet,

3. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,

4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 3 vorliegen,

5. den Vorschriften dieses Gesetzes über die barrierefreie bauliche Gestaltung in § 39 Absatz 4 und 5, § 49 Absatz 1 Satz 1 und § 50 zuwiderhandelt,

6. als Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Unternehmerin oder Unternehmer, Bauleiterin oder Bauleiter oder als deren Vertreterin oder Vertreter den Vorschriften des § 53 Absatz 1 Satz 1 bis 3, 5 bis 7, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 56 Absatz 1 zuwiderhandelt,

7. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 59 Absatz 1), Teilbaugenehmigung (§ 74) oder Abweichung, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 67) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder entgegen § 61 Absatz 3 Satz 2 bis 5 beseitigt,

8. entgegen der Vorschrift des § 72 Absatz 2 Bauarbeiten beginnt, entgegen der Vorschrift des § 61 Absatz 3 Satz 6 mit der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen den Vorschriften des § 83 Absatz 1 Bauarbeiten fortsetzt oder entgegen der Vorschrift des § 83 Absatz 2 bauliche Anlagen nutzt,

9. entgegen der Vorschrift des § 62 Absatz 3 Satz 2 bis 4 mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt,

10. die Baubeginnanzeige (§ 72 Absatz 1, § 62 Absatz 5, § 61 Absatz 3 Satz 2) nicht oder nicht fristgerecht erstattet,

11. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 2) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Absatz 6) in Gebrauch nimmt,

12. einer nach § 86 Absatz 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen

1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,

2. als Prüfsachverständigenin oder Prüfsachverständiger unrichtige Prüfberichte erstellt,

3. unrichtige Erklärungen zum Kriterienkatalog nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 abgibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und des Absatzes 2 Nr. 2 die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung und in den übrigen Fällen die Bezirksamter.

§ 87

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58 einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 84 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 85 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach den §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, Nachbarinnen oder Nachbarn, Baustoffproduzentinnen oder Baustoffproduzenten, Nutzungsberechtigten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(2) Die betroffenen Personen sind verpflichtet, den Bauaufsichtsbehörden sowie den sonst am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf sind sie hinzuweisen.

(3) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden, öffentlichen und privaten Stellen und Personen ist zulässig. Die Übermittlung an andere Behörden, Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen erforderlich ist,

2. diese ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft machen und die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen nicht überwiegen oder

3. die betroffene Person in die Datenübermittlung eingewilligt hat.

Gesetzliche Übermittlungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) [1]Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zweck

1. der Datenerhebung in den verschiedenen Verfahren,
 2. regelmäßiger Datenübermittlungen unter Festlegung des Anlasses, der Empfängerinnen oder Empfänger und der zu übermittelnden Daten.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes.

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab)

vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410) geändert worden ist

§ 5

Technische Aufsicht

- (1) Die Technische Aufsichtsbehörde nach § 54 Absatz 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. Sie führt in Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere die erforderlichen Prüfungen durch und trifft die notwendigen Anordnungen. Entscheidungen anderer Behörden mit Ausnahme der nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die die Sicherheit und Ordnung des Straßenbahnbetriebes betreffen können, dürfen nur im Einvernehmen mit der Technischen Aufsichtsbehörde getroffen werden; dies gilt nicht, soweit es sich um Behörden des Bundes handelt.
- (2) Die Technische Aufsichtsbehörde kann sich bei der Ausübung der technischen Aufsicht sachkundiger Personen oder Stellen bedienen. Dazu gehört der Betriebsleiter nach § 8. Andere sachkundige Personen oder Stellen müssen rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von dem Unternehmer und dem Vorhabenträger nach § 7 Absatz 7 sein.
- (3) Erfordert die ordnungsgemäße Herstellung von Betriebsanlagen, Fahrzeugen oder Bauteilen in besonderem Maße die Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder eine Ausstattung mit besonderen Einrichtungen, kann die Technische Aufsichtsbehörde vom Unternehmer den Nachweis verlangen, daß er oder der beauftragte Hersteller über solche Fachkräfte oder Einrichtungen verfügt und sie bei der Herstellung einsetzt.
- (4) Bestehen Zweifel, daß Betriebsanlagen, Fahrzeuge oder die Betriebsdurchführung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, kann die Technische Aufsichtsbehörde vom Unternehmer die Vorlage besonderer Nachweise oder Gutachten verlangen.
- (5) Stellt die Technische Aufsichtsbehörde fest, daß der Unternehmer seinen Pflichten nach § 7 nicht nachkommt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere kann sie

1. ihm für die Beseitigung von Mängeln eine angemessene Frist setzen,
2. bei unzureichender Sicherheit die Unterbrechung oder Einstellung von Bauarbeiten anordnen oder die Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge beschränken oder untersagen.

**Bautechnische Prüfungsverordnung
(BauPrüfV)**

Vom 12. Februar 2010

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2024 (GVBl. S. 565)

§ 13

Aufgabenerledigung

- (1) Die Bauherrin oder der Bauherr veranlasst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Standsicherheit; die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises mit ein.
- (2) Nach Aufnahme der Prüfung des Standsicherheitsnachweises einer baulichen Anlage darf die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur nur aus wichtigem Grund gewechselt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur auf unbestimmte Zeit erkrankt oder aus sonstigem wichtigen Grund verhindert ist. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Anerkennungsbehörde.
- (3) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit dürfen nur bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat sie oder er unter ihrer oder seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Prüfergebnisse in den Prüfbericht aufzunehmen sind. Die Bauherrin oder der Bauherr ist darüber zu unterrichten.
- (4) Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure dürfen Prüfanträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 82 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin sicherstellen können.

(5) Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Standsicherheit können sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nummer 2 stehen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 5 Absatz 1 Satz 4 gleich, sofern die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur für Standsicherheit hinsichtlich der Mitwirkung bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung der Standsicherheitsnachweise am Geschäftssitz der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs, für den die Anerkennung als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(6) Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht niederzulegen. Die Anerkennungsbehörde kann für den Prüfbericht der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. Verfügt die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie oder er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, ist von ihr oder ihm im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Prüfsachverständige oder ein Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau einzuschalten.

(7) Liegen den Standsicherheitsnachweisen Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zugrunde, ist im Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichung zulässig ist.

(8) Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise und Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist. Werden die bei der Überwachung festgestellten Mängel trotz Aufforderung nicht beseitigt, hat die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur die Bauaufsichtsbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten. Umfang und Ergebnisse der Überwachung sind in Überwachungsberichten und abschließend in einem zusammenfassenden Bericht niederzulegen. Der zusammenfassende Bericht, die geprüften Unterlagen und die Erklärung über die erledigten Prüf- und Überwachungsaufgaben sind der Bauherrin oder dem Bauherrn spätestens zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin zu übergeben.

(9) Die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfungen nach einem von der Anerkennungsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

§ 19

Aufgabenerledigung

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr veranlasst die Prüfung der Brandschutznachweise bei einer Prüfsingenieurin oder einem Prüfsingenieur für Brandschutz; die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein.

(2) Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr. Sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur kann nach Ablauf von einem Monat nach Erhalt einer Eingangsbestätigung der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr davon ausgehen, dass aus deren Sicht keine weiteren Anforderungen an die Brandschutznachweise zu stellen sind. Hält die Prüfsingenieurin oder der Prüfsingenieur für Brandschutz die weiteren Anforderungen der Brandschutzdienststelle nicht für erforderlich, hat sie oder er dies zu begründen und der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.

(3) § 13 Absatz 2, Absatz 4 und 5, Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 7, Absatz 8 Satz 2 bis 5 und Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 33

Vergütung für die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz

Die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz erhalten

1. für die Prüfung der Brandschutznachweise die Grundgebühr nach Anlage 3,
2. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Nummer 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens je Bauvorhaben 100 Prozent der Grundgebühr,

3. für die Prüfung mehrerer baulicher Anlagen mit gleichem Brandschutznachweis für die erste bauliche Anlage die Grundgebühr, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage ein Zehntel der Gebühr nach Nummer 1 und 2,

4. für die inhaltliche Prüfung von Abweichungstatbeständen eine Gebühr nach Zeitaufwand,

§ 26, § 27 Absatz 1 bis 3 und 5, § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 29 Absatz 2 und 4, Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 5 bis 7, Satz 2 bis 4 und Absatz 6, § 30 sowie § 32 gelten entsprechend. Wird die Prüfung des Brandschutznachweises bei einer Bauaufsichtsbehörde veranlasst, wird der für die Bemessung der Gebühr maßgebliche anrechenbare Bauwert von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt.

Berliner Wassergesetz (BWG)

in der Fassung vom 17. Juni 2005

zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)

§ 16b

Antragstellung, Antragsunterlagen

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 16a wird zusammen mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde eingereicht; der Antrag auf Genehmigung nach § 16a wird als Teil des Antrages auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei derselben Behörde eingereicht.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis oder der Genehmigung nach § 16a muss mindestens Angaben enthalten über

1. die Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie die Feststellung der Auswirkungen der Emissionen auf Gewässer,

2. die Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden,

3. den Ort des Abwasseranfalls und die Zusammenführung von Abwasserströmen,

4. Maßnahmen zur Schadstoffverminderung im Schmutzwasser und über Anfall und Verbleib des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers,

5. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt und

6. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.

Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung offensichtlich ohne Belang sind. Dem Antrag ist eine nicht technische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben beizufügen.

§ 22a

Bauliche Anlagen in Wasserschutzgebieten

(1) In Wasserschutzgebieten bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden mit bis zu drei Vollgeschossen, die ausschließlich dem Wohnen dienen und bei denen das Schmutzwasser in die Kanalisation oder dichte monolithische Abwassersammelbehälter eingeleitet wird, keiner wasserbehördlichen Genehmigung. Ebenfalls genehmigungsfrei ist das Errichten oder wesentliche Ändern der in Satz 1 genannten Abwasseranlagen sowie von Kraftfahrzeugstellflächen, sofern diese wasserundurchlässig errichtet werden und Wohngebäuden im Sinne von Satz 1 zuzuordnen sind. Verbote zur Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen bleiben unberührt. Im Übrigen sind die Schutzbestimmungen im Sinne des § 22 Absatz 1 zu beachten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung sonstiger Gebäude, gewerblich genutzter Anlagen sowie von Verkehrsflächen in Wasserschutzgebieten der wasserbehördlichen Genehmigung. Satz 1 gilt nicht für bauliche Veränderungen in Gebäuden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem zu nutzenden Grundwasser nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann. Sie kann befristet, widerrufen oder nachträglich mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, soweit es der Schutz vor Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung aus dem zu nutzenden Grundwasser erfordert.

(4) Der Antrag auf Genehmigung ist mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts und unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Nachweise, Zeichnungen) zu stellen. Er soll in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Unvollständige oder mangelhafte Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist behebt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn diese ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag von der Wasserbehörde verlängert werden.

(6) Soweit das Vorhaben einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zulassung bedarf, entscheidet die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 62

Genehmigung

(1) Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern erster Ordnung in einem Abstand bis zu 10 m und bei Gewässern zweiter Ordnung in einem Abstand bis zu 5 m von der Uferlinie landeinwärts befinden.

(2) Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern bedarf der wasserbehördlichen Genehmigung, bei Sportbootstegen sowie Anlagen in und an stehenden Gewässern zweiter Ordnung der Genehmigung des örtlich zuständigen Bezirksamtes; bei Anlagen der Sport- und Freizeitschiffahrt ohne Umschlag wassergefährdender Stoffe einschließlich Sportbootstegen bedarf nur die Errichtung oder wesentliche Veränderung der Genehmigung. Sportbootstege sind Einrichtungen zum Befestigen von Sportbooten, die von Einzelpersonen, Vereinen oder gewerblichen Unternehmen genutzt werden; hierunter fallen sowohl Einzel- als auch Sammelsteganlagen. Ausgenommen sind Anlagen, die einer sonstigen wasserbehördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen. Bei Anlagen an Gewässern ist eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Anlagen nach dem Bauordnungsrecht einer Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis bedürfen oder anzeigepflichtig sind. Die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen der Naturschutzbehörden auf der Grundlage einer nach den §§ 18 bis 26a des Berliner Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit der nach § 85 zuständigen Behörde.

(3) Maßnahmen im Bereich von verrohrten Gewässern (Verrohrungen) sind anzeigepflichtig. § 25 Absatz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) beizufügen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen, sofern sie von der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zugelassen wird. Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden oder befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im Sinne von Satz 1 sowie der Widerruf sind auch nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung zulässig, wenn dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 2f erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 2c entsprechende Anforderungen enthält. Die Genehmigung wird dem Eigentümer der Anlage erteilt. Ein Eigentumswechsel ist der zuständigen Behörde vom Rechtsnachfolger unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ist eine Genehmigung ganz oder teilweise erloschen, so hat der Eigentümer die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen sowie auf Anordnung der Wasserbehörde andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Genehmigung zu verhüten. Die Wasserbehörde kann den Eigentümer verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise bestehen zu lassen; in diesem Fall hat derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, den Eigentümer zu entschädigen und für die künftige Unterhaltung der Anlage zu sorgen.

(7) Die §§ 24 und 43 dieses Gesetzes sowie § 9a des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.

(8) Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann nach Anhörung der beteiligten Fachkreise und Verbände durch Rechtsverordnung

1. Untersuchungs- und Überwachungspflichten desjenigen, der eine Anlage in oder an einem Gewässer errichtet oder betreibt,

2. die Durchführung der Untersuchungen und Überwachung nach Nummer 1 durch Sachverständige sowie die Tragung der Kosten durch den Errichter oder Betreiber,

3. die Häufigkeit, die Dauer, die Art und den Umfang der Untersuchungen und Überwachung,

4. die Übermittlung der Untersuchungs- und Überwachungsergebnisse und Aufzeichnungen an die Wasserbehörde, insbesondere die hierzu verpflichtete Person, die Form und die Zeitabstände

allgemein festlegen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

§ 126 Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 126b Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

- (1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,

2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2a) Die im Fall des Absatzes 2 erforderliche Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. Diese Frist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und die für die Zustimmung zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen, sofern durch die Ergänzung oder Änderung des Antrags die Belange nach Absatz 3 betroffen sind. Die Zustimmungsfrist kann von der für die Zustimmung

zuständigen Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen.

(2b) Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

(2c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

(3a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.

(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen oder er ihnen zugänglich gemacht wird.

(5) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

(5a) Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen.

(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(9) Wird infolge der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(10) Im Fall des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder genehmigt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom
23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

§ 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der

Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie

2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(5) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(6) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.

(7) Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

(8) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen. Soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen. § 19 Absatz 4 ist zu beachten.

(9) Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr

unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.

(10) Handelt es sich bei einem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 bis 5 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

(11) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 616)

§ 11

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Ein Denkmal darf nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde

1. in seinem Erscheinungsbild verändert,
2. ganz oder teilweise beseitigt,
3. von seinem Standort oder Aufbewahrungsort entfernt oder
4. instand gesetzt und wiederhergestellt werden.

Dies gilt auch für das Zubehör und die Ausstattung eines Denkmals. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch der Grundsatz der Sparsamkeit öffentlicher Haushalte, die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum, die energetische Sanierung, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Barrierefreiheit sowie die soziale Infrastruktur angemessen zu berücksichtigen. Eine vollständige oder teilweise Versagung der Genehmigung ist gemäß § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu begründen.

(2) Einer Genehmigung bedarf ferner die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Verfahrensführende untere Denkmalschutzbehörde ist die Behörde, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Eine vollständige oder teilweise Versagung der Genehmigung ist gemäß § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu begründen.

(3) Bei Werbeanlagen sind entgegenstehende Gründe des Denkmalschutzes gemäß Absatz 1 Satz 3 oder eine wesentliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzunehmen, wenn sie für höchstens sechs Monate angebracht werden und der Werbeinhalt vorrangig im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden. Gebietet es die besondere Eigenart eines Denkmals, kann die Genehmigung auch mit der Bedingung verbunden werden, daß

bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen ausgeführt werden, die die zuständige Denkmalbehörde bestimmt.

(5) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern sind zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht obliegt dem Eigentümer, dem sonstigen Nutzungsberechtigten oder dem Veranlasser nach zumutbarer Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde.

(6) Die Denkmalbehörden berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz - LWaldG)

Vom 16. September 2004

Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618)

§ 2

Waldbegriff

(zu § 2 des Bundeswaldgesetzes)

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Zum Wald gehören darin gelegene

1. Flächen mit forstlichen Baulichkeiten, Erholungseinrichtungen, Gaststätten und Parkplätze und

2. Moore, Heiden, Ödlandflächen und sonstige naturnahe Flächen.

(3) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Nicht als Wald im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen, wozu auch Parkanlagen innerhalb von Wohnsiedlungen gehören, und

2. mit Bäumen bestockte Flächen in gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Friedhöfen.

§ 6
Erhaltung des Waldes
(zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach Satz 1 nicht bei der Behörde Berliner Forsten gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung die Waldumwandlungsgenehmigung ein. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der Behörde Berliner Forsten.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Besondere Berücksichtigung findet dabei die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum, die energetische Sanierung, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Barrierefreiheit sowie die soziale Infrastruktur. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.

(3) Der Genehmigung steht gleich, wenn für ein Grundstück in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung mit Konzentrationswirkung die Änderung der Nutzungsart festgestellt worden ist oder in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs eine anderweitige Nutzung festgesetzt ist, sofern darin die hierfür erforderlichen vollständigen forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt oder durch städtebaulichen Vertrag nach § 11 des Baugesetzbuchs geregelt sind.

(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten

(Walderhaltungsabgabe). Die Zahlung des Geldausgleichs und die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen stellen grundsätzlich gleichwertige Kompensationsformen dar. Dient der Antrag der Verwirklichung eines Vorhabens nach Absatz 2 Satz 2, begründet die Zahlung des Geldausgleichs eine angemessene Kompensation im Rahmen der Umwandlung. Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.

(5) Wird Wald ohne Genehmigung umgewandelt, so ist die Fläche innerhalb einer von der Behörde Berliner Forsten zu bestimmenden Frist wieder zu bewalden, soweit eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

§ 12

(1) Bei Genehmigung eines Flughafens ist für den Ausbau ein Plan festzulegen. Dieser ist maßgebend für den Bereich, in dem die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich). Der Plan muss enthalten

1. die Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen (Start- und Landeflächen),
2. die Sicherheitsflächen, die an den Enden der Start- und Landeflächen nicht länger als je 1 000 Meter und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 Meter breit sein sollen,
3. den Flughafenbezugspunkt, der in der Mitte des Systems der Start- und Landeflächen liegen soll,
4. die Startbahnbezugspunkte, die je in der Mitte der Start- und Landeflächen liegen sollen,
5. die Anflugsektoren, die sich beiderseits der Außenkanten der Sicherheitsflächen an deren Enden mit einem Öffnungswinkel von je 15 Grad anschließen; sie enden bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen in einer Entfernung von 15 Kilometern, bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen in einer Entfernung von 8,5 Kilometern vom Startbahnbezugspunkt.

(2) Nach Genehmigung eines Flughafens darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Behörde verweigert wird. Die Frist nach Satz 2 beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und die Luftfahrtbehörde dies der zuständigen Behörde innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Ersuchens mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnt die Frist nach den Sätzen 2 und 3 ab dem Zeitpunkt der Ergänzung oder Änderung erneut. Die Frist nach Satz 2 kann von der zuständigen Luftfahrtbehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen eines erhöhten Prüfaufwandes insbesondere für die Erstellung von Risikoanalysen erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Sehen landesrechtliche Bestimmungen für die Errichtung von Bauwerken nach Satz 1 die Einholung einer Baugenehmigung nicht vor, bedarf die Errichtung dieser Bauwerke der Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen.

(3) In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Begrenzung überschreiten sollen:

1. außerhalb der Anflugsektoren

- a) im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Metern (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt),
- b) im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt;

2. innerhalb der Anflugsektoren

- a) von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 Kilometer Halbmesser bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen und von 8,5 Kilometer bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 Meter Höhe an diesem Ende bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt,
- b) im Umkreis von 10 Kilometer bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen die Höhe von 100 Metern

(Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landeflächen).

Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit können die Luftfahrtbehörden ihre Zustimmung nach den Absätzen 2 und 3 davon abhängig machen, dass die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

§ 14

(1) Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen; § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Das Gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Im Umkreis von 10 Kilometer Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunkte

§ 17

Die Luftfahrtbehörden können bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen bestimmen, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich)

1. die Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt,
2. die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt.

Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 18a

(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn mit.

(1a) Bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land hat die zuständige Immissionsschutzbehörde über die zuständige Landesluftfahrtbehörde dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung die für die Entscheidung nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen und Informationen zu übersenden und dabei Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse des zuständigen Bearbeiters in der zuständigen Immissionsschutzbehörde mitzuteilen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat nach Eingang der Unterlagen binnen zehn Arbeitstagen der vorlegenden Immissionsschutzbehörde mitzuteilen, ob die Unterlagen und Informationen vollständig sind. Sind diese nicht vollständig, so hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich aufzufordern, die Unterlagen und Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sollen vor Vorlage der vollständigen Unterlagen und Informationen vorgenommen werden, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen und Informationen möglich ist. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung soll seine Entscheidung nach Absatz 1 spätestens zwei Monate nach Erhalt aller angeforderten und vollständigen Unterlagen und Informationen mitteilen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat seine Aufsichtsbehörde quartalsweise über die Einhaltung der Fristen zu unterrichten.

(1b) Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung veröffentlicht amtlich die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die Flugsicherungsorganisation meldet ihre Flugsicherungseinrichtungen und die Bereiche nach Satz 1 dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die jeweils zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, wenn sie von der Planung von Bauwerken innerhalb von Bereichen nach Satz 1 Kenntnis erhalten.

(2) Die Eigentümer und anderen Berechtigten haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zu dulden, dass Bauwerke, die den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen stören, in einer Weise verändert werden, dass Störungen unterbleiben. Das gilt nicht, wenn die Störungen durch Maßnahmen der Flugsicherungsorganisation mit einem Kostenaufwand verhindert werden können, der nicht über dem Geldwert der beabsichtigten Veränderung liegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände. § 30 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 bleibt unberührt.

(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 zu regeln.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) geändert worden ist

§ 33 Verkehrsbeeinträchtigungen

(1) Verboten ist

1. der Betrieb von Lautsprechern,
2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,
3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton,

wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

(3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und des Absatzes 2 Satz 2 sind in der Hinweisbeschilderung für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und für Autohöfe die Hinweise auf Dienstleistungen, die unmittelbar den Belangen der am Verkehr Teilnehmenden auf den Bundesautobahnen dienen.

**Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin
(VermGBln)**

in der Fassung vom 9. Januar 1996
zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 47)

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben nach § 1 werden von den für das Vermessungswesen zuständigen Behörden wahrgenommen.

- (2) An der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit.

- (3) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung kann Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die nicht in Berlin bestellt sind, für Einzelfälle erlauben, an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 mitzuwirken. Dienststellen anderer Behörden dürfen Vermessungen nach § 9 Nr. 1 und 2 durchführen, wenn sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Bediensteten geleitet werden und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Behörden, Personen und Dienststellen sind Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes.

- (5) Die Vermessungsstellen sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das
zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert
worden ist

§ 3a Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die

Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach

§ 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;

2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde

a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;

b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,

a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;

b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(4) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Vom 21. April 2016

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465,473)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksämter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 30 Absatz 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

§ 52

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
 - b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
 - c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Behördliche Entscheidungen nach Absatz 1 können auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.

**Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe
in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen
(Wohnteilhabegesetz - WTG)
Vom 4. Mai 2021 (GVBl. S.417)**

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417)

§ 34

Zuständige Behörden, Datenverarbeitung

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(2) Die Aufsichtsbehörde sowie die für Pflegewesen, Gesundheitswesen und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 36 zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zuständigen Behörden nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Nach Ablauf von zehn Jahren sind personenbezogene Daten zu löschen oder zu anonymisieren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Soweit dieses Gesetz und die Rechtsverordnungen nach § 36 keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden für die Aufsichtsbehörde die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Die für die Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörde zuständigen Senatsverwaltungen können in Ausübung ihrer Aufgaben als Fachaufsicht an den von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Prüfungen teilnehmen. Für die dafür beauftragten Personen bei den zuständigen Senatsverwaltungen gelten § 23 Absatz 7 und 9, § 25 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und § 26 Absatz 4 Satz 1 bis 3 sowie, soweit jeweils auf § 23 Absatz 7 und 9 verwiesen wird, § 25 Absatz 4 Satz 4 bis 6 und § 26 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend. § 10 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 37

Bauliche Anlagen von Einrichtungen und Wohngemeinschaften

Ist für bauliche Anlagen von Einrichtungen, anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften oder Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen eine Baugenehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, so prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1. Die Bauaufsichtsbehörde trifft bauaufsichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung - WTG-BauV) Vom 7. Oktober 2013 (GVBl. S. 542)

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Einrichtungsträger, die Einrichtungen nach § 1 betreiben, haben unter Berücksichtigung von § 1 des Wohnteilhabegesetzes sicherzustellen, dass Größe und Ausstattung der von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzten Räume und Flächen eine weitestgehend selbstbestimmte, selbstständige und selbstverantwortliche Lebensführung ermöglichen. Die Qualität des Wohnens oder des Aufenthalts hat sich an den Interessen und Bedürfnissen älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie von Menschen mit Behinderung auszurichten.

(2) Die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzten Räume und Flächen sind so auszustatten und zu gestalten, dass sie für ältere, pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderung barrierefrei sind. Barrierefrei sind Räume und Flächen, wenn sie in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe insbesondere für motorisch und sensorisch beeinträchtigte Menschen

zugänglich und nutzbar sind; es gilt insoweit die DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, einschließlich der Anforderungen an eine uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Anforderungen an Bodenbeläge nach DIN 18040 Teil 2 gelten für sämtliche von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzten Räume und Flächen.

(3) Die Berechnung der Wohn- und Aufenthaltsflächen nach dieser Verordnung erfolgt nach den Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Wohn- und Aufenthaltsflächen sind alle Grundflächen, die zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt sind. Abweichend davon werden beheizbare und unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume, sowie Balkone, Loggien, Dachgärten, Terrassen, Vorflure oder Vorräume und Sanitärräume nicht angerechnet.

§ 20

Besondere Bauvorlagen im Rahmen

des bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens

Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens haben Bauherrinnen und Bauherren eine Berechnung der Wohn- und Aufenthaltsflächen nach den §§ 4 bis 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 vorzulegen. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde (§ 27 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes) von ihnen weitere, über die Bauverfahrensverordnung hinausgehende Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Anforderungen nach dieser Verordnung erforderlich ist.